Die Entwicklung der staatlich geregelten Erzeugerpreise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer im Deutschen Reich

(Vom Wirtschaftsjahr 1933/34 bezw. 1934/35
bis zum Wirtschaftsjahr 1936/37)

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
Erlangen

Vorgelegt von
Dipl.-Volkswirt Harry Leichthammer
aus Burghaun (Kreis Hünfeld)

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juni 1937

H. L. Brönners Druckerei (Inh. W. Breidenstein), Frankfurt am Main, Blücherstraße 20/22
1937

1937/281

Dekan: Professor Dr. Herrigel

Referent: Professor Dr. Horst Wagenführ

Korreferent: Professor Dr. Hero Moeller

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalt

Seite

Kapitel I: Einleitung 5

Die staatlich geregelten Preise

Der gerechte Preis

Der politische Preis

Der Festpreis

Der Höchstpreis

Der Mindestpreis

Der Richtpreis

Kapitel II: Ueber die Kalkulation in der Landwirtschaft 15

Kalkulation

Betriebsvoranschlag

Kapitel III: Die staatlich geregelten Erzeugerpreise für die vier Getreidearten 29

im Wirtschaftsjahr 1933/34

„ „ 1934/35

„ „ 1935/36

„ „ 1936/37

Ueber die Probleme der Marktordnung

Kapitel IV: Zusammenfassung der Entwicklung der Erzeugerpreise für die vier Getreidearten vom Oktober 1933 bis zum Juni 1937 68

Berechnung eines Generalindexes

Literatur und Quellen 89

Kapitel I.

Die staatlich geregelten Preise.

Der gerechte Preis.

Der politische Preis.
Der Festpreis.
Der Höchstpreis.
Der Mindestpreis.
Der Richtpreis.

Man unterscheidet allgemein die Preise folgendermaßen:

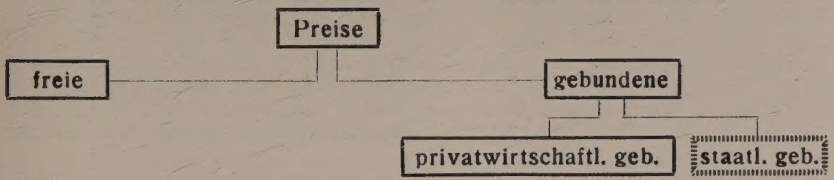

Auf die Erscheinung „Preise" überhaupt (Deskription) und die Erklärung dafür (Theorie) soll hier nicht eingegangen werden. Es sollen nur die Möglichkeiten einer staatlichen Beeinflussung der Preise und zwar der Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, aufgezeigt werden. Es ist also nur die Rede von den staatlich gebundenen Preisen.

Kurzer Rückblick:

Bei der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung einer Volkswirtschaft macht man die Entdeckung, daß die freie Preisbildung oft nur eine Ausnahme darstellte, während der staatlich geregelte Preis lange Zeiten hindurch das Wirtschaftsleben bestimmte. Durch das ganze Mittelalter hindurch gab es nur diesen geregelten Preis, in diesem Falle die „Zunftpreise", die man als echte Taxen bezeichnen kann, d. h. solche Preise, die relativ willkürlich festgesetzt wurden. Die Gesetze einer marktmäßigen Preisbildung waren noch unbekannt. Erst in der Zeit des Merkantilismus wurde die Ausschließlichkeit des staatlich geregelten Preises langsam zerstört, um endlich in der Periode des kapitalistischen Liberalismus völlig zu verschwinden, zugunsten des „Prinzips der freien Preisbildung". In diesem Zeitabschnitt wurde der staatlich geregelte Preis zu einer Ausnahme und nur dann als gerechtfertigt betrachtet, wenn es galt, ein Versagen der freien Preisbildung zu korrigieren.

Dieses Prinzip der freien Preisbildung hatte man zu lange aufrechterhalten, auch noch zu einem Zeitpunkt, wo es ganz offensichtlich war,

daß dieses System nicht mehr funktionierte. Die Jahre des Weltkrieges spielten dabei eine Ausnahme.

Der Nationalsozialismus hatte erkannt, daß die Ursache der großen Krise letzten Endes in diesem System des ungezügelten Wettbewerbs zu sehen ist und ging zu einem System der geordneten Wirtschaft über. Sein Ziel ist „die Sicherung des gerechten Preises auf lange Sicht". Der Erreichung dieses Zieles dienen alle wirtschaftlichen Maßnahmen des Staates, mögen sie in ihrer Art noch so verschieden sein. Das Ziel soll erreicht werden durch ein möglichst vollständiges Festpreissystem. Seit 1933 wurden Schritt für Schritt Gebiete unseres Wirtschaftslebens in dieses Festpreissystem überführt, bis Ende 1936 eine Verordnung die Preiserhöhungen auf allen Gebieten verbot (VO. über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. 11. 1936 RGBl. I S. 955 und 1. Ausführungs-VO. zur VO. über das Verbot von Preiserhöhungen vom 30. 11. 1936 RGBl. I S. 956).

Gegenwärtig wird also die Problematik der Preispolitik gekennzeichnet durch die Frage: Was ist ein „gerechter" Preis? L. Herrmann (Stabsamt des Reichsbauernführers) führte anläßlich der 3. internationalen Konferenz für Agrarwissenschaft aus: „Unter dem gerechten Preis ist der Preis zu verstehen, der für den Erzeuger eben auskömmlich, für den Verbraucher aber tragbar ist und wobei der redliche und arbeitsame Erfasser-, Verteiler- und Veredlerstand sein Auskommen findet."

Diese Auffassung finden wir bereits bei den Scholastikern, die ebenfalls in dem gerechten Preis denjenigen Preis sahen, der der Aufrechterhaltung eines standesgemäßen Lebensunterhaltes diente. Allerdings gibt es keinen wirtschaftlichen Maßstab für das, was man „standesgemäßen Lebensunterhalt" nennt, auch nicht dafür, was als „auskömmlich" und „tragbar" zu gelten hat*) Abgelehnt wird auf jeden Fall, daß „gerechter" Preis = natürlicher Preis = freier Preis = Wettbewerbspreis, der sich auf dem freien Markt nach Angebot und Nachfrage bildet, ist. Damit wird gleichzeitig die Ansicht der wissenschaftlichen Nationalökonomie, soweit sie an dem klassischen Schema festhält, abgelehnt.

Ruhland (System der politischen Oekonomie Bd. III), der die Mißstände in der Wirtschaft seiner Zeit auf den Kapitalismus zurückführte, kommt in diesem Zusammenhang auch auf den gerechten Preis zu sprechen. Er wendet sich gegen die Einstellung: „Möglichts billig einkaufen und möglichst teuer verkaufen" in der Volkswirtschaft, d. h. in der sozialen Arbeitsgemeinschaft eines Volkes, und legt dar, wie eng wir mit unserer Arbeit an die Arbeit unserer Mitmenschen (in der Volkswirtschaft) gebunden sind. Der Landwirt z. B. benützt Geräte und wendet eine Kultur- und Erntemethode an, zu welcher Jahrtausende menschlicher Geschichte ihre Erfahrungen beisteuerten. Und enventuelle Verbesserungen dieses Landwirtes werden von anderen aufgenommen und weitergetragen in die Zukunft.

Deshalb sei der „gesetzlich gebilligte Wucher", der die Preise und damit die Löhne entstellt, ein Unding. Die Richtschnur für den Preis sei einzig und allein der Wert, und zwar der „volkswirtschaftliche Wert", der Wert der sozialen Arbeitsgemeinschaft. Hierbei soll sich Leistung und Gegenleistung entsprechen. Ruhland prägt hierfür den Begriff des „gesellschaftlichen Kostenwertes". Diese Auffassung ist nicht neu. Aristoteles vertrat sie schon, indem er sagte: „Mehr erhalten als man vorher besessen, heiße gewinnen; weniger haben als man vorher besaß, heiße Schaden leiden. Jeder solle das Seine erhalten. Das Gerechte sei deshalb ein Mittleres zwischen Gewinn und Verlust." Thomas von Aquin hat diese Lehre

*) Ueber diese angedeutete Schwierigkeit kommen alle Definitionen des gerechten Preises nicht hinweg.

systematisiert. Selbst Karl Marx anerkennt den Austausch von Aequivalenten nach Maßgabe des gesellschaftlichen Kostenwertes als das Normale.

Ruhland befaßt sich dann mit der Ermittlung dieses gesellschaftlichen Kostenwertes. Als Maßstab dient ihm bei Waren der „Kostenpreis". Die Tatsache aber, daß die Herstellungskosten ein und desselben Produktes sehr verschieden sind (z. B. die Produktionskosten für eine Tonne Roggen in Ost- und Westdeutschland), führt zu der Erkenntnis, daß der Wert kein „individualistischer Begriff" ist, sondern daß darunter der „geld- und gütermäßige Ausdruck für die Beziehungen eines Objektes zur volkswirtschaftlichen Gemeinschaft" zu verstehen ist.

Ruhland forderte von den Produzenten, denen nach seiner Ansicht die Selbstkosten ihrer Erzeugnisse bekannt sind, die Einführung des gesellschaftlichen Kostenwertes. Das ist in der Landwirtschaft nicht einfach (vgl. landwirtschaftliche Kalkulationen) und alle Versuche Ruhlands, diesen gesellschaftlichen Kostenwert in Zahlen, d. h. in Reichsmark ausdrücken zu wollen, zeigen gleichzeitig die Unmöglichkeit dieses Vorhabens. Was er will, ist richtig und erstrebenswert: Die Verhinderung einer Verschleuderung der Waren weit unter dem Kostenwert, andererseits einer Preissteigerung weit über diese Grenze hinaus und endlich der Bildung des Preises durch die Spekulation. Und das alles im Interesse einer „möglichst stetigen, mittleren Preispolitik". Der gesellschaftliche Kostenwert aber ist keine tatsächlich vorhandene Kalkulationsbasis, wie Ruhland meinte, sondern eine Frage der Gesinnung. Und diese ist gerade heute der wichtige Bestandteil unseres wirtschaftlichen Lebens, und im Hinblick darauf sind die Ausführungen Ruhlands sehr beachtlich. So sind auch seine Vorschläge über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Produkten zu verstehen und heute sehen wir viele dieser Vorschläge durch die Marktordnung des Reichsnährstandes verwirklicht. Ruhland forderte schon damals, „daß ein Getreideverkaufssyndikat gebildet wird, das wiederum mit dem Ein- und Verkaufssyndikat der Müller in organischer Verbindung steht und dieses wieder Anschluß hat an eine Mehleinkaufsorganisation. Nur dann können die mittleren Preise, die den gesellschaftlichen Produktionskosten entsprechen, das ganze Jahr hindurch ohne Schwankungen gehalten werden. Die absolute Höhe dieses Normalpreises wird in den verschiedenen Gegenden Deutschlands eine verschiedene sein. Die Preise werden jedes Jahr anders sein und mit fortschreitender Kultur müssen sie langsam aber stetig mitsteigen, wie das bisher der Fall war."

„Nach Einführung dieser Syndikatsorganisation werden die Getreidezölle als Schutzmittel gegen zu niedrige ausländische Getreidepreise überflüssig. Denn es gibt außer dem Syndikat keine Käufer für ausländisches Getreide."

„Das gleiche gilt für a l l e wichtigen landwirtschaftlichen Produkte." (Die Erfahrung hat tatsächlich gezeigt, daß es nicht genügt, nur für sogenannte „Kernnahrungsmittel" Festpreise zu schaffen, sondern daß alle Lebensmittel in das Festpreissystem überführt werden müssen.)

Der gerechte Preis des Nationalsozialismus basiert auf einer organischen Weltanschauung, wie sie von Ruhland vertreten wurde. Das bedeutet, daß jeder einzelne Preis in Wechselbeziehung steht zu dem Gesamtorganismus unserer Volkswirtschaft. Jeder Preis, der den Anforderungen dieses volkswirtschaftlichen Organismus' genügt, ist daher ein „gerechter" Preis. Deshalb wird ja nicht der „freie" Preis schlechthin verworfen, sondern erst dann, wenn er durch Einzelinteressen oder Zufälle so verzerrt und unzuverlässig wird, daß er die Voraussetzung des „gerechten" Preises verloren hat. Der freie Preis kann also durchaus „gerecht" sein.

In der Landwirtschaft ist zuerst die staatliche Festsetzung von „gerechten" Preisen vorgenommen worden und soll ein Vorbild für die übrigen

Sektoren unserer Volkswirtschaft sein, die ebenfalls in entsprechende Festpreissysteme eingefügt werden sollen, wie es eben einer organischen Ordnung entspricht.

Nach der Definition von L. Herrmann ist also der Preis nur dann „gerecht", wenn er die Arbeit des Erzeugers genau so in Rechnung stellt, wie die Kaufkraft des Verbrauchers. Wesentlich dabei ist aber, daß diese beiden Gruppen „dauernd", d. h. „auf lange Sicht ihr standesgemäßes Auskommen finden, so daß sie die wirtschaftlich notwendigen Leistungen dauernd vollbringen können." (Wilhelm Andreae, Staatliche Lebensgemeinschaft und wirtschaftliche Leistungsgemeinschaft II, „Braune Wirtschaftspost" Jahrgang 4, Heft 8, Düsseldorf 1935, S. 240.)

Jeder Mensch kann gleichermaßen Erzeuger und Verbraucher sein. Aus diesem Grunde kann es keine einseitige Stützung der Erzeugerpreise oder eine einseitige Bevorzugung irgendeines Sektors unserer Volkswirtschaft geben, sonst ist die volkswirtschaftliche Gerechtigkeit verletzt. Es müssen also die Interessen aller Beteiligten bei der Festsetzung des gerechten Preises berücksichtigt werden. „Die Preislage in ihrer Gesamtheit muß so gehalten sein, daß sie sozial nicht sehr starken Schichten die Möglichkeit gibt, einen Lebensstandard aufrechtzuerhalten, der ihnen die physische und seelische Kraft sichert, jeden Gesamtdaseinskampf der Nation erfolgreich mit durchstehen zu können." (Reichskommissar Josef Wagner in seiner Rede in Weimar am 13. 11. 1936.)

Hier wird noch einmal auf die mittlere Stabilität der Preise auf lange Sicht verwiesen, eine Voraussetzung, die für die Gerechtigkeit eines Preises wesentlich ist. Für den Bauern und Landwirt ist eine solche „dauernde" Preisstabilität besonders wichtig, da die Natureinflüsse stets wechselnde Ernteerträge herbeiführen.

Ein weiteres wichtiges Merkmal des gerechten Preises besteht darin, daß er „anpassungsfähig" ist, d. h.: „Die Tätigkeit der Preisbildung beschränkt sich nicht darauf, ein für allemal Ergebnisse in sämtlichen Sparten herbeizuführen und dann für ewige Zeiten ein starres unbewegliches System aufzubauen. Sie wird fortgesetzt, die Hand am Pulse des Lebens, allen Schwankungen, die aus den veränderten Umständen eintreten, aufmerksame Betrachtung schenken und so den Umständen insgemein Rechnung tragen, die unter vernünftiger Bewertung als berechtigt ihre Berücksichtigung fordern können. Das Preisbilden soll ein organischer Vorgang sein; demnach muß fortwährend eine innige Fühlungnahme mit den Wechselerscheinungen im Wirtschaftsleben gewährleistet bleiben." (Reichskommissar Josef Wagner in Weimar am 13. 11. 1936.)

Demgegenüber ist festzustellen, daß ein Preis, der von Staats wegen „auf lange Sicht" festgesetzt wird, bestimmt eine gewisse Unelastizität aufweist, besonders Marktverhältnissen gegenüber, die vorübergehende Schwankungen aufweisen. Hierbei können für einen Teil der Beteiligten Renten entstehen, für einen anderen Teil Verluste. Der staatlich geregelte Preis, der das „Gleichgewicht" herzustellen versucht, ist also nur an den Gesamtinteressen ausgerichtet, ohne Rücksicht darauf, ob es dem einzelnen zum Vorteil gereicht.

Auch hier erhebt sich — wie bei Ruhland —, die Frage nach der Errechnung des Preises, der ja ein „Kostenpreis" sein soll. Wessen Selbstkosten sollen nun aber die Basis bilden, nachdem bereits oben festgestellt wurde, daß diese Selbstkosten sehr unterschiedlich sind? Ist die Anzahl der Betriebe verhältnismäßig klein, so ist diese Aufgabe leicht zu lösen. Man wird je nach dem Zweck die Selbstkosen des Grenzbetriebes oder die der mittleren Betriebe oder die des besten Betriebes als Grundlage

wählen. Aber gerade bei der Festsetzung von Getreidepreisen ist die Anzahl der Betriebe sehr groß und die Selbstkosten sind sehr unterschiedlich. Hier müssen also zwecks Erreichung eines gerechten Preises noch andere Maßnahmen getroffen werden. Man hat in diesem Falle zunächst solche Betriebe zusammengefaßt, deren Wirtschaftsweise durch Lage und Klima ungefähr die gleiche ist, so daß sich dementsprechend auch die Selbstkosten auf einen Nenner bringen lassen. Es war also im Falle der Getreidepreise nicht möglich, einen gerechten Durchschnittspreis für ganz Deutschland zu errechnen, sondern es mußten „Preisgebiete" geschaffen werden. Zunächst nur in großen Zügen für Weizen 11 und für Roggen 9. Die Erfahrung im ersten Wirtschaftsjahr (1933/34) lehrte, daß diese Differenzierung zu grob war, und so wurden im nächsten Wirtschaftsjahr festgesetzt für Weizen 17 und für Roggen 16 Gebiete. Dazu kam für Gerste 14 und für Hafer 19 Gebiete. Auch diese Differenzierung reichte noch nicht aus und im Wirtschaftsjahr 1935/36 bestanden für Weizen 20 und für Roggen 19, für Gerste wieder 14 und für Hafer auch wieder 19 Gebiete. Das folgende Wirtschaftsjahr 1936/37 brachte für Roggen, Gerste und Hafer keine Aenderung, für Weizen fiel ein Preisgebiet weg, so daß hier nur noch 19 Gebiete bestanden. (Vgl. dazu auch die Karten.)

Man sieht an diesem Beispiel, wie schwierig es ist, einen wirklich gerechten Preis für alle beteiligten Erzeuger zu schaffen. Ganz wird sich dies nie erreichen lassen, denn sonst müßte vielleicht für jeden einzelnen Betrieb ein besonderer Preis festgesetzt werden.

In dem Vorangegangenen war nur die Rede von den Erzeugern, die Gruppe der Verbraucher wurde nicht erwähnt, dabei ist es gerade ein Hauptmerkmal des gerechten Preises, a u c h für den Verbraucher gerecht zu sein.

Die Selbstkosten des Erzeugers + auskömmlicher Gewinn einerseits und der Betrag, den der Verbraucher in Deutschland für das Endprodukt bezahlen kann andererseits, sind die beiden Grenzen, zwischen denen der gerechte Preis liegen muß, wobei es gilt, die gegeneinander stehenden Interessen soweit wie möglich auszugleichen. Es ist deshalb notwendig, bei der Festsetzung von Getreide-Erzeugungsfestpreisen außer dem Bauern, den Händler, den Müller, den Bäcker und die Hausfrau zu hören. In diesem Sinne baute der Reichsnährstand auch seine Wirtschaftsverbände auf.

Diesen gerechten Preis zu schaffen, ist also die Aufgabe eines jeglichen staatlichen sog. Eingriffes in die Wirtschaft., wobei es nötig ist, auf das sog. Wirtschaftsgesetz von „Angebot und Nachfrage" zu achten. Wird auf dieses Gesetz keine Rücksicht genommen. dann entsteht der „politische Preis", für dessen Bildung die verschiedensten Gründe maßgeblich sein können. Er wurde beispielsweise in der Landwirtschaft angewendet. (Vgl. Preisfestsetzung im Herbst 1933.) Hier waren eben außerwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgeblich: Die Aufrechterhaltung eines gesunden Bauernstandes aus bevölkerungspolitischen Gründen und damit die Erlangung zukünftiger Nahrungsfreiheit. (Das „außerwirtschaftlich" soll in diesem Fall und auch in den folgenden Erwähnungen nur im engeren Sinne bezüglich der Preisbildung aufgefaßt werden, denn auf lange Sicht gesehen, sind auch die genannten Gesichtspunkte wirtschaftlicher Art.) Trotz dieses politischen Preises durfte der Brotpreis nicht wesentlich steigen. Und hier wird offensichtlich, wie notwendig es ist, alle Stufen eines Wirtschaftsprozesses in das staatlich geregelte Preissystem einzubeziehen. Die Erfahrung lehrt, daß die ungebundenen Preise steigen, wenn es neben ihnen gleichzeitig eine Anzahl von gebundenen Preisen gibt.

Der Staat hat nun die Möglichkeit, bei einer Regelung mehrere Arten von Preisen anzuwenden, die sich durch die Intensität der Bindung von-

einander unterscheiden. Der zu erreichende Zweck bestimmt, welche Art zur Anwendung kommt.

Man unterscheidet:

1. Festpreise
   a) politische Preise
   b) Taxen
      aa) echte Taxen
      bb) unechte Taxen
2. Höchstpreise
3. Mindestpreise
4. Richtpreise.

Zunächst ist festzustellen, daß sich allgemein eine Verwirrung der Begriffe zeigt, die auf die Verschiedenheit der Auffassungen zurückzuführen ist. Im Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise beispielsweise wird von „festen Preisen" gesprochen, obwohl es sich um „Mindestpreise" handelt. Dementsprechend wird heute vielfach jeder staatlich geregelte Preis ein Festpreis genannt, wie das Beispiel zeigt: ...„dabei ist der Festpreis nach oben nicht begrenzt, sondern nur nach unten." (Berliner Tageblatt Nr. 540 vom 25. 9. 33 „Das System der Getreidefestpreise".)

Zu 1.: Demgegenüber verstehen wir unter dem Festpreis jenen staatlich geregelten Preis, der weder unter- noch überschritten werden darf; in ihm sehen wir die intensivste Bindung. Es wäre denkbar, diesen Preis „Fixpreis" zu nennen, um der obengenannten Verwechslung vorzubeugen.

Soll ein Festpreis festgesetzt werden, dann ist es notwendig, alle Zweifelsfragen, die eventuell eine Umgehung dieses Preises herbeiführen könnten, zu klären. Es muß — um beim Getreide zu bleiben — angegeben werden, was in diesem Preis enthalten ist; ob es sich also um einen Ab-Hof-Preis handelt oder ob der Preis frei Verladestation gilt. Für welchen Zeitpunkt dieser Preis gelten soll, welche Verpackung (mit oder ohne Sack) eventuell in diesem Preis vorgesehen ist u. s. f. Aus diesem Beispiel wird schon ersichtlich, wie umfangreich die Maßnahmen sein müssen, wenn ein Festpreis wirklich als solcher bestehen soll.

Dieser Festpreis, der einzig nach dem Ermessen des Staates — natürlich nach den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit — festgesetzt wird, ist zunächst sehr unelastisch und widerspricht damit den Anforderungen eines „gerechten" Preises. Jedoch darf man das nicht verallgemeinern, es kommt vielmehr ganz auf die Eigentümlichkeit des Objektes an. Für das Getreide ist er sehr gut zu verwenden, allerdings kommt hier ja, wie bereits oben angeführt, eine „räumliche" Differenzierung hinzu, die noch erweitert wird durch eine „zeitliche" und eine „qualitative". Dies alles, um die Starrheit des Festpreises wieder aufzuheben. Jedenfalls wird die Anwendung dieses Festpreises wegen der oben erwähnten Schwierigkeiten sehr wenig in Betracht kommen. Auch beim Getreide waren zu seiner Festsetzung in erster Linie außerwirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend.

Im Herbst 1933 wurden für das laufende Wirtschaftsjahr nur deshalb „Mindestpreise" festgesetzt, weil es ein Sinken der Getreidepreise zu verhindern galt. (Vgl. dazu Tabelle der Ernteergebnisse, Rekordernte!) An und für sich waren bereits zu diesem Zeitkunkt „Festpreise" richtig und im nächsten Wirtschaftsjahr wurden sie auch eingeführt. Diese „Mindestpreise" von 1933/34 waren „politische" Preise, denn sie wurden ohne Rücksicht, d. h. besser: mit wenig Rücksicht auf die Marktlage höher angesetzt — eben aus den erwähnten außerwirtschaftlichen Gründen. Daß sie nicht ganz ohne Rücksicht auf die bestehende Marktlage festgesetzt wurden, hat seinen Grund darin, den Unterschied gegenüber dem bisher gebildeten Getreidepreis nicht so kraß zu gestalten, und um vor allem einer spekula-

tiven Ueberproduktion nicht Vorschub zu leisten. Denn die Gefahr einer Ueberproduktion besteht bei staatlich geregelten Preisen immer, während der „freie" Markt sich automatisch seinen Ausgleich schafft. Der „politische" Preis muß also nicht immer ein „Festpreis" sein, wie wir an diesem Fall sehen. Vielleicht ist die Bezeichnung dieser Preise vom Herbst 1933 als politische Preise deshalb nicht voll vertretbar, da sie sich doch einigermaßen der Marktlage anzupassen versuchen (obwohl es reine „politische" Preise überhaupt nicht geben wird).

Beispielhaft für die doppelte Fürsorge — „hier Erzeuger, dort Verbraucher" — einer gerechten staatlichen Preisregelung, ist die Festsetzung von „Festpreisen" zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1934/35. Die Ernte 1934 fiel bekanntlich viel schlechter aus als die des Vorjahres — wenigstens auf Grund der Vorschätzungen (vgl. hierzu die Tabelle der Ernteergebnisse). In diesem Falle galt es eine Preissteigerung des Getreides und damit des Brotpreises zu verhindern. Auch diese Festpreise könnte man unter Umständen als „politische" Preise bezeichnen, da sie ja das sog. Wirtschaftsgesetz von Angebot und Nachfrage ebenfalls außer acht ließen. Beides diesmal nur in umgekehrter Form, d. h. sie mußten diesmal die Preissteigerung, zugunsten der Verbraucher unterbinden, im vorangegangenen Jahr den Preisfall zugunsten der Erzeuger auffangen.

Um den Festpreis genügend elastisch zu gestalten, war es notwendig, eine möglichst weitgehende Differenzierung vorzunehmen. Neben der „räumlichen" Differenzierung wurde also auch noch eine „zeitliche" geschaffen. Das war beim Getreide bedingt durch die einmalige Ernte im Jahr. Es ist selbstverständlich, daß sich bei einem gleichbleibenden Preis während eines ganzen Wirtschaftsjahres nach der Ernte ein riesiges Ueberangebot gezeigt hätte. Kein Bauer hat unter diesen Umständen an einer Lagerung, die stets mit Kosten (Schwund usw.) verbunden ist, Interesse. Hier hätte dann eine Reichsstelle mit ungeheuren Summen einspringen müssen, und das wiederum bedeutete eine große Belastung des Staates. Außerdem wird ein solches Ueberangebot den Festpreisen bestimmt gefährlich.

Aus diesem Grunde erfolgte die Festsetzung von monatlichen Zuschlägen, je nach dem Zweck, erst in den letzten Monaten des Wirtschaftsjahres ansteigend oder gleich nach der Ernte. Man konnte auf diese Weise eine Lagerung im Betrieb erreichen. Natürlich müssen die Zuschläge so hoch bemessen sein, daß sie die Lagerungskosten und den Schwund gut aufwiegen. Die Errechnung der Höhe dieser Zuschläge dürfte durch die Mannigfaltigkeit der Betriebe und ihrer Lagerungsmöglichkeiten schwierig sein, vor allem, weil sie für das ganze Reich einheitlich gehalten werden. Auch hier werden viele „Differentialrenten" entstehen.

Beispiel[1]):

Zuschläge je t im Wirtschaftsjahr 1933/34 in RM.

	Roggen	Weizen
November 1933	1.—	1.—
Dezember 1933	3.—	2.—
Januar 1934	6.—	4.—
Februar 1934	8.—	5.50
März 1934	10.—	7.—
April 1934	12.—	9.—
Mai 1934	15.—	11.—
Juni 1934	18.—	13.—

*) Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. 9. 1933 RGBl. I S. 667) und die dazugehörige VO. über Preise für Getreide vom 29. 9. 1933 (RGBl. I S. 701).

Zu dieser „zeitlichen" Differenzierung tritt nun noch eine „qualitative". Sie ist unbedingt nötig, damit ein Anreiz zur Produktion hochwertigen Materials besteht. Beim Getreide wurde diese Tatsache zunächst vernachlässigt und die Folge davon wäre gewesen, daß kein Bauer mehr einen hochwertigen kleberreichen Weizen angebaut hätte, weil dieser ihm bei höheren Unkosten doch nur den gleichen Preis wie ein minderwertiger Weizen einbrachte. Und gerade dieses Abrutschen zu minderwertigen Qualitäten widerspricht den Forderungen der „Erzeugungsschlacht". Diese Tatsache gilt natürlich für alle Betriebszweige der Landwirtschaft und man kann ihr begegnen, indem man für jede einzelne Qualitätsgruppe einen besonderen Preis festsetzt, wie das beispielsweise in der Eier- und Kartoffelwirtschaft gehandhabt wird, oder aber man setzt den Festpreis, wie es beim Getreide geschehen ist, für eine durchschnittliche Qualität an und erlaubt Zu- und Abschläge. Für „gesunde trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit" (vgl. Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. 9. 1933 RGBl. I, S. 667) wird hier der Festpreis festgesetzt. Es hat sich dabei gezeigt, daß es notwendig ist, auch über die Zu- und Abschläge von Staats wegen genaue Vorschriften zu erlassen, da es sich herausstellte, daß die erste Hand durchaus nicht gewillt war, von sich aus höhere Preise an den Erzeuger zu zahlen. (Es sei hier auf die Rede des Reichskommissars Josef Wagner in Weimar am 13. 11. 1936 verwiesen, der über die Notwendigkeit des staatlichen Eingreifens folgendes ausführte: „Es steht fest, daß die Wirtschaft auf sich selbst gestellt, zumeist nicht die innere Kraft und Disziplin aufbringt, die erforderlich wären, um ernstliche Schäden, die aus dem Mißbrauch augenblicklicher Schwierigkeiten verursacht werden können, zu verhindern. Der Trieb zum Gewinn ist meist stärker als die sittliche Pflicht zum Ganzen. Immer wieder erweist sich die zwingende Notwendigkeit einer mehr oder weniger starken Einflußnahme durch verantwortliche Stellen des Staates, die je nach Lage stärker oder weniger stark, aktiv in die Lenkung und Gestaltung des wirtschaftlichen Ablaufs eingreifen müssen.")

Der Vergleich mit einem „Richtpreis" liegt hier sehr nahe, denn durch diese Zu- und Abschläge verliert der „Festpreis" sein Charakteristikum, das darin besteht, daß er weder unter- noch überschritten werden darf. Andererseits kann man behaupten, daß durch eine genaue Festlegung der Zu- und Abschläge nichts anderes als einige weitere „Festpreise" für höhere oder mindere Qualitäten entstanden sind. Und so sind sie auch aufzufassen: Die Getreidepreise sind „Festpreise" und keine „Richtpreise".

Die Festlegung der Festpreise für das ganze Wirtschaftsjahr ist natürlich beim Getreide, das nur e i n e Ernte hat, verhältnismäßig einfach, da es innerhalb eines Wirtschaftsjahres keine saisonalen Schwankungen gibt. In der Eierwirtschaft beispielsweise kann der Festpreis niemals auf längere Zeit festgesetzt werden, sondern muß sich kurzfristig nach Angebot und Nachfrage richten. Hierbei zeigt sich natürlich viel deutlicher das Bestreben des Festpreises, sich den natürlichen Marktvorgängen anzugleichen, wobei Erzeugung und Verbrauch auf ständischer Grundlage so ausgeglichen werden sollen, daß der Festpreis ein natürliches Resultat dieser Wechselbeziehung darstellt. Er hat eben nur die Aufgabe, die Schwankungen auszuschalten, die mit der Bildung von freien Preisen, von Konkurrenzpreisen, verbunden sind.

Der Wettbewerb, der, wie es anfänglich scheinen mag, mit der Festsetzung von Festpreisen ausgeschaltet wird, soll lediglich von den P r e i s e n auf die M e n g e n und die Q u a l i t ä t verschoben werden. „An Stelle des Rentabilitätsprinzips, das Leistungsprinzip" (D. Korte).

Es muß noch auf eine weitere Wirkung des Festpreises in der Landwirtschaft hingewiesen werden. Erfahrungsgemäß wurde bisher das Risiko, das nun einmal dem landwirtschaftlichen Betrieb anhaftet, auf eine möglichst große Basis verteilt, indem man sowohl den Feldanbau wie auch die Viehwirtschaft möglichst vielseitig gestaltete. Diese Frage der Vielseitigkeit eines Betriebes hat von der Preisseite her nun nicht mehr diese Bedeutung, nachdem alle landwirtschaftlichen Produkte mit staatlich geregelten Preisen versehen sind. Hier bietet sich nun die Möglichkeit einer Betriebsumstellung in der Weise, daß nur die Betriebsform weitergeführt wird, für die der Boden, das Klima, die Frachtlage usw. den größtmöglichen Erfolg verspricht. Das hieße beispielsweise, daß der Bauer, der ausgesprochenen Weizenboden besitzt, nur Weizen anbaut und seine Viehwirtschaft seinem Nachbar überläßt, der lediglich über hügelige Wiesen verfügt. Es ist denkbar, daß damit eine Steigerung der Produktion im Sinne der „Erzeugungsschlacht" herbeigeführt wird.

Zu 2.: Zu den weniger intensiven Bindungen gehört der staatlich festgesetzte „Höchstpreis". Bei diesem Preis wird lediglich die obere Grenze „fixiert". Diese Form findet überall dort Anwendung, wo das Angebot stockt und die Nachfrage zu großen Preissteigerungen führen könnte. Im Gegensatz zu den Festpreisen finden hier also betriebswirtschaftliche Erwägungen eine Berücksichtigung — soweit sie sich wenigstens unterhalb der Höchstgrenze abspielen, d. h. die Betriebe können bis zur oberen Preisgrenze ihre Preise festsetzen wie sie wollen. Es ist allerdings anzunehmen, daß während der Zeit einer Verknappung die obere Grenze jeweils den Preis darstellen wird.

Der „Höchstpreis" wird dementsprechend mehr im Interesse des Verbrauchers eingeführt, da durch eine Warenverknappung und die damit verbundene Preissteigerung nur der Verbraucher zunächst einmal bedroht ist. Dieser „Höchstpreis" hat vor allem während des Weltkrieges eine große Rolle gespielt, allerdings in Verbindung mit Zwangsverteilungen.

Zu 3.: Genau entgegengesetzt sind die Aufgaben des staatlich festgesetzten „Mindestpreises". Der „Mindestpreis" wird dort angewendet, wo ein Ueberangebot die Preise so zu drücken droht, daß die Betriebe lebensunfähig werden. Wie der Name sagt, wird die untere Preisgrenze, die nicht unterschritten werden darf, festgelegt. Man könnte hier im Gegensatz zu den Höchstpreisen von einer Bevorzugung der Erzeuger sprechen, aber ein „Mindestpreis" ist natürlich auch im Interesse des Konsumenten da, denn im Falle die Betriebe, die z. B. lebenswichtige Produkte erzeugen, an zu niedrigen Preisen eingehen, wird die notwendige Versorgung des Verbrauchers in Frage gestellt. Also bedeutet der „Mindestpreis" keineswegs eine einseitige Unterstützung der Erzeuger!

Die oben geschilderte Lage eines Ueberangebotes war in der Getreidewirtschaft im Herbst 1933 gegeben. Die Preise, die an und für sich nicht ausreichend waren, drohten damals weiter zu sinken und damit die Erzeugung von Brotgetreide in Frage zu stellen. R. Walter Darré urteilt zu diesem Zeitpunkt über die Lage folgendermaßen: „Die deutsche Landwirtschaft befindet sich in voller Auflösung; es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann ihr Untergang zur Tatsache wird."

Deshalb schien der Mindestpreis der gegebene Ausweg zu sein, der dann auch in der Form eines politischen Preises festgesetzt wurde. Es erhebt sich hierbei natürlich wieder die Frage, an welchem Betrieb der Mindestpreis ausgerichtet werden soll. Hierbei ist der Zweck entscheidend. Ist beispielsweise die Brotversorgung gerade gewährleistet (obwohl man das bei der Verschiedenartigkeit der Ernteausfälle nie vorher wissen kann),

dann ist es wichtig, alle Erzeugungsbetriebe im Wirtschaftsprozeß zu behalten und der Mindestpreis muß sich dementsprechend nach dem Betrieb richten, der die höchsten Selbstkosten hat, also nach dem „unteren Grenzbetrieb". Je mehr sich der Mindestpreis an den geringeren Selbstkosten der besser wirtschaftenden Betriebe ausrichtet, und damit natürlich sinkt, um so mehr „Grenzbetriebe" fallen aus, und das Angebot an Brotgetreide wird immer geringer.

Beispiel:

Betrieb A hat Selbstkosten auf 1 Ztr. Weizen RM 8.—
„ B „ „ „ 1 „ „ „ 7.—
„ C „ „ „ 1 „ „ „ 6.—

Der „schlechteste" Betrieb ist also A. Soll er als Erzeuger erhalten bleiben, muß der Mindestpreis auf seiner Kalkulationsbasis aufgebaut werden. Wir erhalten dann z. B. einen Mindestpreis von RM 9.— für den Zentner Weizen. Betrieb B und C beziehen gegenüber A Sonderrenten.

Ist das Angebot zu groß, so werden die Selbstkosten des Betriebes C mit RM 6.— als Kalkulationsbasis gewählt. Der errechnete Mindestpreis beträgt dann RM 7.— für den Zentner Weizen. Somit fallen Betrieb A und B als Produzenten aus, Erzeuger bleibt nur Betrieb C.

Diese Erwägungen waren bei der Mindestpreisfestsetzung im Herbst 1933 anzustellen. Da die Selbstversorgungsfähigkeit Deutschlands mit Brotgetreide sicherzustellen war, kam die letztere Maßnahme nicht in Frage.

Es handelte sich bei den „Mindestpreisen" für Weizen und Roggen im Herbst 1933 um „echte" staatlich geregelte Preise, im Gegensatz zu den meisten bestehenden Mindestpreisen, die von einzelnen Wirtschaftsgruppen freiwillig festgesetzt wurden und nur eine nachträgliche Genehmigung des Staates erfahren haben.

Zu 4.: Als letztes sind noch die „Richtpreise" zu nennen, die der Staat festsetzt, um einen Ausrichtungspunkt für die Preisfestsetzung zu geben. Diese Maßnahme ist von allen die am wenigsten bindende; es wird, wie das Wort schon andeutet, noch nicht einmal verlangt, daß dieser „Richtpreis" eingehalten wird (ein Ueber- oder Unterschreiten muß lediglich begründet werden).

Auch hier, wie bei allen vorangegangenen, wirft sich die Frage auf, welcher Betrieb für die Berechnung eines „Richtpreises" maßgeblich sein soll. Und hier tritt nun das Wesen des Richtpreises zutage, insofern er nämlich an den Selbstkosten eines g u t wirtschaftenden Betriebes ausgerichtet wird, um den anderen Betrieben einen „Ansporn" und gleichzeitig einen Maßstab für die eigene Kostengestaltung zu geben. Was dabei zu beachten ist und welche Möglichkeiten einer Marktbeeinflussung sich daraus ergeben, soll in diesem Rahmen nicht weiter ausgeführt werden, da die „Richtpreise" in der Getreidewirtschaft nicht angewandt wurden. Jedenfalls hat man es hier mit einem staatlich geregelten Preis zu tun, der der Initiative des Einzelnen noch sehr viel Möglichkeiten offen läßt und der deshalb als besonders geeignet für manchen Wirtschaftszweig gelten kann.

Kapitel II.

Über die Kalkulation in der Landwirtschaft.

Kalkulation.

Betriebsvoranschlag.

Es erhebt sich nun die Frage, in welcher Weise ein Landwirt oder Bauer ausrechnen kann, ob der jeweilige „Festpreis" für ihn gerecht ist, d. h. ob ihm ein „auskömmlicher" Gewinn verbleibt.

Hier ist es notwendig, kurz auf die Kalkulation in der Landwirtschaft einzugehen. Es sei vorausgestellt, daß es unmöglich ist, ein Beispiel anzuführen, das einen Querschnitt durch die ganze deutsche Landwirtschaft darstellt. Es gibt kein festes Schema für eine landwirtschaftliche Kalkulation; und zwar ist dies bedingt durch die Uneinheitlichkeit der Betriebsverhältnisse, durch die Verschiedenheit der Betriebsintensität usw.

Es soll nun in diesem Rahmen nicht gesprochen werden von den einzelnen Kosten und deren gegenseitigem Verhältnis, sondern es soll nur ein allgemeiner Ueberblick über die Schwierigkeiten einer Kalkulation in der Landwirtschaft gegeben werden.

Durch die untrennbare Verflechtung der einzelnen Betriebszweige in der Landwirtschaft ist eine Kalkulation der Selbstkosten eines einzelnen Erzeugnisses so gut wie unmöglich. Beispielsweise liefert der Weizenbau in erster Linie verkaufsfähige Körner, dann aber auch noch sogenanntes Hinterkorn (als Futter verwertbar), Stroh und Spreu. Die Schwierigkeit liegt darin, wie man die Gesamtunkosten auf diese einzelnen Erzeugnisse richtig verteilen soll. Es gibt in der Landwirtschaft dafür keinen Bewertungsmaßstab und in der Praxis wird tatsächlich sowohl bei einem Vieh- als auch bei einem Erntekonto die Frage der Bewertung von z. B. Stroh, Stallmist, Weidetagen u. a. sehr unterschiedlich beurteilt. Es ist dennoch möglich, in einem Betrieb unter Beibehaltung immer gleicher Werte die Entwicklung der einzelnen Betriebszweige zu verfolgen. Diese Resultate haben dann aber nur für diesen einen Betrieb, für den sie errechnet wurden, Bedeutung — brauchbare Selbstkosten sind es auch hier nicht — und dürfen keinesfalls verallgemeinert und als Maßstab für andere Betriebe verwendet werden.

Ein Landwirt des Regierungsbezirks Kassel hat versucht, eine Kostenaufstellung für 1 Ztr. Weizen und für 1 Ztr. Roggen durchzuführen. Sie beweist klar die Schwierigkeit — ja die Unmöglichkeit — die genauen Gestehungskosten für diese Mengen Getreide zu errechnen. Es wurde dabei von einem Ertragssatz für Weizen von 10 Ztr. und für Roggen von 12 Ztr. für den Morgen ausgegangen. Im Durchschnitt des Reiches dürfte das eher zu hoch als zu niedrig gegriffen sein.

Kostenaufstellung für 1 Zentner Weizen.

A. Pacht bzw. Verzinsung des Grund und Bodens pro ha . .	RM	80.—
B. Bestellungskosten		
a) Arbeitskosten (Ein Gespannarbeitstag wird mit RM 15.— und ein Männerarbeitstag mit RM 4.— und der Tag mit 10 Stunden gerechnet)		
1. Schälfurche mit Dreischar 1 ha 1 Gespannarbeitstag	„	15.—
2. Saatfurche 1 ha 2 Tage		30.—
3. schwere Egge 1 ha ½ Tag	„	7.50
4. Saategge 1 ha ¼ Tag		3.75
5. Drillen mit Maschine 1 ha ¼ Tag	„	3.75
dazu ¼ Männerarbeitstag	„	1.—
6. Eggen im Frühjahr 1 ha ¼ Tag		3.75
7. Mähen mit Binder 1 ha 1 Gespannarbeitstag . .	„	15.—
8. Einfahren 1 ha 1 Gespannarbeitstag	„	15.—
dazu 1 Männertag	„	4.—
9. Anmähen und Aufstellen ½ Männertag	„	2.—
10. Abladen 1 Männertag	„	4.—
11. Dreschen 40 Ztr. für 1 ha	„	28.—
b) Saatgut 150 kg à 26 RPfg.	„	39.—
Beizen	„	1.50
c) Düngungskosten		
5 dz Thomasmehl à RM 5.—	„	25.—
2 dz 40%iges Kalisalz à RM 8.—	„	16.—
2,5 dz stickstoffhaltige Düngemittel à RM 20.— . . .	„	50.—
Düngerstreuen 2mal 1 Mann je 5 Stunden	„	4.—
d) Allgemeine Unkosten, Verwaltung 10% des Rohertrages (Ernteertrag)	„	48.—
Wegekosten	„	2.—
Gesamtkosten:	RM	398.25

Ernteertrag.

20 dz Körner à RM 20.—	RM	400.—
40 dz Stroh à RM 2.—	„	80.—
Summe:	RM	480.—

Kostenaufstellung für 1 Zentner Roggen.

A. Pacht bzw. Verzinsung des Grund und Bodens pro ha .	RM	80.—
B. Bestellungskosten		
a) Arbeitskosten (Ein Gespannarbeitstag wird mit RM 15.— und ein Männerarbeitstag mit RM 4.— und der Tag mit 10 Stunden gerechnet)		
1. Schälfurche mit Dreischar 1 ha 1 Gespannarbeitstag	..	15.—
2. Saatfurche 1 ha 2 Tage	..	30.—
3. Schwere Egge 2,5—3 m breit 1 ha ½ Tag . . .	..	7.50
4. Saategge 5 m breit 1 ha ¼ Tag	..	3.75
5. Drillen mit der Maschine 2 m breit 1 ha ¼ Tag .	..	3.75
dazu ¼ Männerarbeitstag	..	1.—
6. Eggen im Frühjahr (Striegel) 1 ha ¼ Tag . . .	..	3.75
7. Mähen mit Binder 1 ha 1 Gespannarbeitstag . .	..	15.—
8. Einfahren 1 ha 1 Gespannarbeitstag	..	15.—
dazu 1 Männertag	..	4.—
9. Anmähen und Aufstellen ½ Männertag	..	2.—
10. Abladen 1 Männertag	..	4.—
11. Dreschen für 24 dz für 1 ha	..	24.—
b) Saatgut 120 kg à 25 Rpf.	..	30.—
Beizen	..	1.20
c) Düngekosten		
4 dz Thomasmehl à RM 5.—	..	20.—
2 dz 40%iges Kalisalz à RM 8.—	..	16.—
2 dz stickstoffhaltige Düngemittel à RM 20	..	40.—
Düngerstreuen 2mal ein Mann je 5 Std.	..	4.—
d) allgemeine Unkosten. Verwaltung 10% des Rohertrages (Ernteertrag)	„	48.—
Wegekosten	„	2.—
Gesamtunkosten:	RM	369.95

Ernteertrag.

24 dz Körner à RM 16.—	RM	384.—
48 dz Stroh à RM 2.—	„	96.—
Summe:	RM	480.—

Die Selbstkosten für 1 Ztr. Weizen errechnen sich nach dieser Aufstellung wie folgt:

$$398.25 : 40 = \mathbf{9.95}$$

Sie betragen also RM 9.95 für 1 Ztr. Weizen und werden natürlich um so niedriger sein, je mehr geerntet wird.

Die Selbstkosten für 1 Ztr. Roggen errechnen sich demnach:

$$369.95 : 48 = \mathbf{7.70}$$

Sie betragen also RM 7.70 für 1 Ztr. Roggen und werden ebenfalls um so niedriger sein, je mehr geerntet wird.

Hier wird erstens das Stroh völlig außer acht gelassen, weil es als Gegenleistung für natürlichen Düngeraufwand gelten soll (was natürlich sehr ungenau ist), von Hinterkorn und Spreu ist keine Rede. Aber das ist auch nicht wichtig, denn wie sollte man den Anteil dieser Erzeugnisse an den Gesamtkosten von RM 398.25 bei Weizen berechnen? Ferner ist die Rede von Gespannarbeitstagen, wobei vergessen wird, daß diese dem Landwirt nur deswegen so billig zur Verfügung stehen, weil die Gespanne nicht eigens für d i e s e Arbeit da sind, sondern sich in den zeitlichen Arbeitslücken in den übrigen Betriebszweigen betätigen, usf.

Die Beweisführung ist also negativer Art und die beiden Beispiele aus der Praxis zeigen, wie man es n i c h t machen kann.

Es ist zu beachten: Will man ermitteln, ob die Erzeugung einer bestimmten Ware, z. B. des Weizens, bei den gegebenen Festpreisen wirtschaftlich ist oder nicht, so kann man n i c h t berechnen, ob sich 1 Ztr. Weizen zu diesem Preis herstellen läßt. Man muß vielmehr das gesamte Betriebsergebnis prüfen und den Verkaufswert der insgesamt erzeugten Güter in die Betrachtung ziehen. (Man hat es also hier mit einem „Gebilde" zu tun, das nicht aufgeteilt werden kann; ein Gebilde, das die Praxis geschaffen hat und das nicht erst von der Ideologie hergeleitet werden muß. Hieraus ergibt sich auch die besonders geartete Wertschätzung der in diesem „Gebilde" verwendeten Güter. Ein Pflug hat in diesem Gebilde einen anderen Wert als ihm, aus diesem Zusammenhang herausgenommen, auf irgendeinem Markt beigemessen wird.) Allenfalls könnte man bei Vorlage einer genauen, seit Jahren geführten Betriebsstatistik mit Mühe und Not zu einem brauchbaren Ergebnis kommen. Hier gilt es einen Blick in die Praxis zu tun: Welcher Bauer führt eine Betriebsstatistik und hat außerdem Zeit für solche Berechnungen? Die Reaktion auf irgendwelche Preisänderungen wird daher in der Praxis nicht auf Grund exakter Kalkulationen ermittelt, sondern rein g e f ü h l s m ä ß i g bestimmt. Auf dieser Tatsache begründet sich auch das Bestreben des Bauern und Landwirtes, durch die Vielseitigkeit des Betriebes die Gefahren der Preisschwankungen möglichst auszuschalten. Es wäre interessant zu erforschen, ob sich diese Auffassung nach der Festsetzung von staatlich geregelten Preisen auf allen Gebieten der Landwirtschaft geändert hat. Von der Preisseite droht keine Gefahr mehr und es wäre denkbar, daß ein Bauer seine Viehwirtschaft, die er nur als Gegengewicht zu seinem Weizenbau unterhielt, jetzt aufgibt, weil sich sein Boden viel besser für den Weizenanbau eignet. Es ist also sehr wichtig, daß sich die Festpreise der einzelnen Betriebszweige in einem richtigen Verhältnis zueinander bewegen, damit spekulative Verschiebungen zugunsten des einen oder anderen vermieden werden. Das dürfte auch ein Hauptgrund dafür gewesen sein, weshalb die Regierung für a l l e landwirtschaftlichen Er-

zeugnisse geregelte Preise geschaffen hat. Ist dieses richtige Preisverhältnis erreicht, so kann nach wie vor dem Bauern die Eigenmächtigkeit über die Betriebsgestaltung — mehr Ackerbau oder mehr Viehzucht — belassen werden.

Im übrigen ist es denkbar, daß im Interesse der Selbstversorgung unseres Volkes die Initiative des einzelnen bezüglich der Wahl der Betriebsform beschränkt wird.

Fragt man die Bauern und Landwirte, wie sie die gesetzlichen Getreidefestpreise beurteilen, so ist folgendes festzustellen: Gefühlsmäßig betrachtet der Bauer den Getreidefestpreis als zu niedrig, und zwar schon aus der einfachen Erwägung heraus, daß die Verbrauchsgüter, die der Bauer einzukaufen hat, alle durchweg über dem Friedenspreis liegen, während die Getreidepreise im großen ganzen dem Friedenspreis entsprechen (vergl. hierzu Aufsatz: Die Preise der landwirtschaftlichen Betriebsmittel und Erzeugnisse, in Wirtschaft und Statistik 1937, Heft 2).

Darüber hinaus hängt die Höhe des Getreidepreises wesentlich mit der Entlohnung der Landarbeiter zusammen und hat somit Einfluß auf die Landflucht. Die Regierung versucht mit allen Mitteln, dieses Problem zu lösen und faßt es vornehmlich von der ideellen Seite an, während die Bauern und Landwirte der Ansicht sind, daß die derzeitig mögliche Entlohnung eines Landarbeiters keinen besonderen Anreiz bilden kann, Landarbeiter zu werden. Ein verheirateter Landarbeiter verdient z. B. zur Zeit nach dem bestehenden gültigen Tarif vom 15. 5. 1935 im Regierungsbezirk Kassel bei einer Arbeitszeit von 2750 Stunden pro Jahr 34 Rpf. in der Stunde. Hierzu kommen noch freiwillig RM 15.— Erntegeld und RM 25.— Weihnachtsgabe; außerdem die mit 50% Aufschlag erarbeiteten Ueberstunden, so daß der Gesamtjahresarbeitsverdienst RM 1000.— kaum übersteigen dürfte. Die Landwirte und Bauern sind bei den derzeitigen Getreidepreisen nicht in der Lage, diesen Arbeitslohn freiwillig zu erhöhen und sie sehen in einer mäßigen Getreidepreiserhöhung die einzige Möglichkeit, die Leute besser zu bezahlen und somit die Landflucht von der wirksamsten Seite anzufassen. Ein Beweis dafür, wie wenig Anreiz durch die Entlohnung für den Landarbeiter besteht, ist die Tatsache, daß viele von ihnen zu den Baustellen der Reichsautobahn gehen, um dort die höheren Löhne zu genießen, oder aber, soweit sie gelernte Arbeitskräfte sind, jedem Stellenangebot der Industrie in der Stadt gerne Folge leisten.

Die Landwirte anerkennen andererseits die Forderung nach einem gleichbleibenden Brotpreis. Es ist nun zu untersuchen, ob die Spanne zwischen Erzeuger und Verbraucher, die dem Großhandel, dem Veredler- und Verteilerstand vorbehalten ist, nicht zu verkürzen ist.

Zum Schluß sei noch auf den „Betriebs-Voranschlag" hingewiesen, mit dem der Landwirt am meisten arbeitet, nachdem er mit einer Kalkulation die oben besprochenen Schwierigkeiten hat. In diesem Betriebs-Voranschlag verschafft sich der Landwirt nach Einbringung der Ernte einen Ueberblick über seine zu erwartenden Einnahmen und die Möglichkeiten, mit dem Betrag bis zum nächsten Wirtschaftsjahr haushalten und die anfallenden Ausgaben decken zu können.

Vordruck eines Betriebs-Voranschlages s. S. 21—27.

Geld-Voranschlag

Einnahmen

Betriebszweige			Voraussichtliche Gesamt-Einnahmen RM	Erlös im Vorjahr RM
	RM	Rpf		
Ackerbau				
Weizen	je Ztr.			
Roggen				
Wintergerste				
Sommergerste				
Hafer				
Gemenge				
Hülsenfrüchte				
Oelfrüchte				
Zuckerrüben				
Kartoffeln				
Feldgemüse				
Handelsgewächse				
Sämereien				
Sonstige Hackfrüchte				
Heu und Stroh				
Obst				
Wein				
Garten				
Weidegeld, Ackerpacht u. ä.				
Sonstige Bodenerzeugnisse				
Fuhrlohn				
Vieh Zugvieh				
Fohlen				
Nutzrindvieh				
Milch- u. Molkereierzeugnisse				
Schafe				
Wolle				
Schweine				
Geflügel, Eier				
Sonstige tierische Erzeugnisse				
Technische Nebenbetriebe				
Versicherungen				
Hagelentschädigung				
Feuerentschädigung für Wirtschaftsvorräte				
Wirtschaftseinnahmen zus.				
Sonstiges				
Pacht, Miete				
Jagd, Fischerei, Forst				
Kontokorrentzinsen				
Hypothekenzinsen				
Betriebsinhaber, Priv. Einnahmen				
Gesamte Einnahmen				

Geld-Voranschlag

Ausgaben

Bezeichnung	RM	Rpf	Voraussichtliche Gesamtausgaben RM	Ausgaben im Vorjahr RM
Gehalt und Löhne				
Sozialversicherungen				
Zukauf von Deputatnaturalien				
Saatgut				
Düngemittel				
Futtergetreide und Futtermittel				
Zugviehzukauf				
Nutzviehzukauf				
Allgemeine Unkosten der Viehhaltung				
Licht, Kraft, Wärme				
Maschinen und Geräte Anschaffung				
„ „ „ Unterhaltung				
Elektrische Anlage Anschaffung				
„ „ Unterhaltung				
Gebäude und bauliche Anlagen Neubauten				
„ „ „ „ Unterhaltung				
Grundverbesserungen Neuanlagen				
„ Unterhaltung				
Meliorationsbeiträge				
Steuern und Lasten abzugsfähig				
Sachversicherungen				
Kleinpachten, Miete				
Allgemeine Wirtschaftskosten				
Wirtschaftsausgaben zus.				
Haushalt				
Forst, Jagdpacht, Fischerei				
Kontokorrentzinsen				
Renten, Großpachten				
Hypothekenzinsen				
Betriebsinhaber				
Vermögen				
Gesamte Ausgaben				
Wirtschaftseinnahmen				
Wirtschaftsausgaben				
Mithin Mehr-Einnahme — Ausgabe				
Gesamt-Einnahmen				
Gesamt-Ausgaben				
Mithin Überschuß — Zuschuß				

Geld-Voranschlag

Einnahmen

Betriebszweige			ZR.	Pf.	Voraussichtliche Gesamt-Einnahmen RM	Erlös im Vorjahr RM
Ackerbau						
	Weizen	je Ztr.				
	Roggen					
	Wintergerste					
	Sommergerste					
	Hafer					
	Gemenge					
	Hülsenfrüchte					
	Oelfrüchte					
	Zuckerrüben					
	Kartoffeln					
	Feldgemüse					
	Handelsgewächse					
	Sämereien					
	Sonstige Hackfrüchte					
	Heu und Stroh					
	Obst					
	Wein					
	Garten					
	Weidegeld, Ackerpacht u. ä.					
	Sonstige Bodenerzeugnisse					
	Fuhrlohn					
Vieh	Zugvieh					
	Fohlen					
	Nutzrindvieh					
	Milch- u. Molkereierzeugnisse					
	Schafe					
	Wolle					
	Schweine					
	Geflügel, Eier					
	Sonstige tierische Erzeugnisse					
Technische Nebenbetriebe						
Versicherungen						
	Hagelentschädigung					
	Feuerentschädigung für Wirtschaftsvorräte					
		Wirtschaftseinnahmen zus.				
Sonstiges						
	Pacht, Miete					
	Jagd, Fischerei, Forst					
	Kontokorrentzinsen					
	Hypothekenzinsen					
	Betriebsinhaber, Priv. Einnahmen					
		Gesamte Einnahmen				

Geld-Voranschlag

Ausgaben

Bezeichnung	RM	Rpf	Voraussichtliche Gesamtausgaben RM	Ausgaben im Vorjahr RM
Gehalt und Löhne				
Sozialversicherungen				
Zukauf von Deputatnaturalien				
Saatgut				
Düngemittel				
Futtergetreide und Futtermittel				
Zugviehzukauf				
Nutzviehzukauf				
Allgemeine Unkosten der Viehhaltung				
Licht, Kraft, Wärme				
Maschinen und Geräte Anschaffung				
„ „ „ Unterhaltung				
Elektrische Anlage Anschaffung				
„ „ Unterhaltung				
Gebäude und bauliche Anlagen Neubauten				
„ „ „ „ Unterhaltung				
Grundverbesserungen Neuanlagen				
„ Unterhaltung				
Meliorationsbeiträge				
Steuern und Lasten abzugsfähig				
Sachversicherungen				
Kleinpachten, Miete				
Allgemeine Wirtschaftskosten				
Wirtschaftsausgaben zus.				
Haushalt				
Forst, Jagdpacht, Fischerei				
Kontokorrentzinsen				
Renten, Großpachten				
Hypothekenzinsen				
Betriebsinhaber				
Vermögen				
Gesamte Ausgaben				
Wirtschaftseinnahmen				
Wirtschaftsausgaben				
Mithin Mehr-Einnahme — Ausgabe				
Gesamt-Einnahmen				
Gesamt-Ausgaben				
Mithin Überschuß — Zuschuß				

Natural-Voranschlag

Ernte 19..... Bezeichnung	Anbaufläche in vha	Rohertrag in Ztr. je vha	Gesamternte Ztr.	Jahresanfangsbestand	Davon werden in der Wirtschaft bis zur neuen Ernte verbraucht als: Saat Ztr.	Futter Techn. Neb.-Betr. Ztr.	Deputat Haushalt Ztr.	Es bleiben zum Verkauf Ztr.	Angenommener Verkaufspreis je Ztr. ℳ	Barerlös ℳ
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Winterroggen										
Winterweizen										
Wintergerste										
Sommerroggen										
Sommerweizen										
Sommergerste										
Hafer										
Gemenge										
Erbsen										
Bohnen										
Saatlupinen										
Oelfrüchte										
Gespinstpflanzen										
Kartoffeln, eigene										
Kartoffeln für die Leute										
Zuckerrüben										
Futterrüben										
Rübensamen										
Feldgemüse										
Luzerne										
Klee										
Gründüngung (Hauptfrucht)										
Brache										
Sa. Ackerland										
Wiesen										
Weiden										
Gärten										
Landwirtschaftl. genutzte Fläche insgesamt										

Barerlös insgesamt .....

Futter-Voranschlag

für die Zeit vom ..... 19..... bis ..... 19.....

Viehgattung	Körner		Kraftfutter		Kartoffeln		Milch	
	Je Stück und Jahr Ztr.	Insgesamt Ztr.	Je Stück und Jahr Ztr.	Insgesamt Ztr.	Je Stück und Jahr Ztr.	Insgesamt Ztr.	Je Stück und Jahr Ltr.	Insgesamt Ltr.
1. Spannvieh:								
..... Pferde und Maultiere								
..... Fohlen								
..... Zugochsen								
Spannvieh insgesamt:	—		—		—		—	
2. Rindvieh:								
..... Kühe und Zuchtbullen								
..... Stck. Jungvieh bis 1 Jahr . . .								
..... Mastvieh je Stck. u. Mastperiode								
Rindvieh insgesamt:	—		—		—		—	
3. Schafe:								
..... Mutterschafe und Böcke . . .								
..... Mutterlämmer								
..... Mastschafe je Stck. u. Mastperiode								
Schafe insgesamt:	—		—		—		—	
4. Schweine:								
Bei einem Bestand von ..... Zuchtsauen sollen ..... Ztr. Mastschweine gemästet werden. Davon kommen ..... Ztr. zum Verkauf.								
Futterbedarf je Ztr. Mastschwein								
Futterbedarf für den übrigen Bestand . .								
Schweine insgesamt:	—		—		—		—	
5. Sonstiger Futterbedarf: (Geflügel usw.)								
Futterbedarf insgesamt:								
Davon liefert die Wirtschaft:								
Es müssen zugekauft werden:								

Vieh-Voranschlag

Viehgattung	Anfangsbestand	Zugang durch: Geburt	Versetzung	Zukauf: Stück	Zukauf: Preis	Insgesamt	Abgang durch: Tod	Versetzung	Haushalt Deputat	Verkauf: Stück	Verkauf: Erlös	Insgesamt	Sollbestand am Jahresschluß
	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	ℳ	Stck.	Stck.	Stck.	Stck.	Stck	ℳ	Stck.	Stck.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Pferde													
Fohlen bis 3 J.													
„ „ 2 „													
„ „ 1 „													
Zuchtbullen													
Zugochsen													
Milchkühe													
Mastvieh													
Jungvieh m. üb. 2 J.													
„ m. „ 1 „													
„ w. „ 2 „													
„ w. „ 1 „													
Kälber bis 1 J.													
Eber													
Sauen													
Mastschweine über 75 Pfd. Läufer bis 75 Pfd.													
Ferkel													
Zuchtböcke													
Mutterschafe													
Zutreter													
Lämmer													
Mastschafe													

Milch-Voranschlag

Milchleistung	Vorjahr	Voranschlag
Durchschnittsbestand an Milchkühen	Stck.	Stck.
Milchleistung je Kuh und Jahr	Ltr.	Ltr.
Gesamter Milchertrag	Ltr.	Ltr.
Davon ab: Gesamtverbrauch	Ltr.	Ltr.
Bleibt zum Verkauf	Ltr	Ltr.
Erlös pro Liter	ℳ	ℳ
Gesamterlös	ℳ	ℳ

Milchverbrauch	Vorjahr: Vollmilch Ltr.	Vorjahr: Magermilch Ltr.	Voranschlag: Vollmilch Ltr.	Voranschlag: Magermilch Ltr.
Haushalt				
Deputat				
Kälber				
Schweine				
Gesamtverbrauch				

Kraftfutter-Voranschlag

Verrechnung nach.....

Bestand am Anfang des Wirtschaftsjahres								
Bedarf für Futter:								
Pferde								
Fohlen								
Zugochsen								
Kühe u. Bullen								
Jungvieh								
Mastvieh								
Färsen								
Kälber								
Schafe								
Zuchtsauen								
Mastschweine								
Federvieh								
Gesamt-Bedarf								
Zukauf — Menge								
„ — Wert RM								

Kunstdünger-Voranschlag

Verrechnung nach .....

	Anbaufläche	Kalk-Stickstoff	..... % Kalidüngesalz	Thomasmehl	Kalk			
Bestand am Anfang des Wirtschaftsjahres								
Bedarf für:								
Winter-Getreide								
Sommer- „								
Kartoffeln								
Rüben								
Futterpflanzen								
Wiesen								
Weiden								
Gesamt-Bedarf								
Zukauf — Menge								
„ — Wert RM								

Mit einer Kalkulation hat diese Art der Berechnung nichts zu tun, denn sie befaßt sich nur mit dem rein Ertragsmäßigen. Aber gerade hier wird sich die oben erwähnte „gefühlsmäßige Reaktion" auf Preisänderungen auswirken. Hier in diesem Betriebs-Voranschlag finden die Verschiebungen und Umstellungen in den einzelnen Betriebszweigen statt — rein nach dem Gefühl des Landwirtes.

Der Bauer und Landwirt baut also im Gegensatz zu dem industriellen Unternehmer seine Berechnungen erst auf dem auf, was er in Händen hat. Erst wenn das Getreide in der Scheune ist, kann er sicher damit rechnen. Vorher hat er nur die Ernteschätzungen in der Hand, die aber nicht den Witterungsverhältnissen, den Einbringungsmöglichkeiten und den Arbeitsverhältnissen Rechnung tragen. Die Landwirtschaft ist eben kein Unternehmen und „der Bauer kein Unternehmer". Alle bisherigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft basieren auf dieser Erkenntnis, und diese Verschiedenheit von Grund auf hat endlich im Jahre 1933 dazu geführt, den Bauer aus der Unternehmersphäre, in die er zwangsläufig hineingekommen war, herauszunehmen.

Kapitel III.

Die staatlich geregelten Erzeugerpreise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer im Wirtschaftsjahr 1933/34, im Wirtschaftsjahr 1934/35, im Wirtschaftsjahr 1935/36, im Wirtschaftsjahr 1936/37.

Ueber die Probleme der Marktordnung.

Eine der Hauptschwierigkeiten bei der Festsetzung von Getreide-Festpreisen ist die verhältnismäßige Ungenauigkeit der Erntevorschätzungen. Die Errechnung der Festpreise, die bereits im Juli oder August für das kommende Wirtschaftsjahr abgeschlossen ist, basiert also allein auf der ersten Erntevorschätzung. Diese erste Erntevorschätzung ist meist im Juli eines jeden Jahres abgeschlossen und erfaßt das Getreide fast überall noch auf dem Halm. Ein Vergleich der einzelnen Vorschätzungen mit dem tatsächlichen Ernteergebnis zeigt bisweilen wesentliche Unterschiede, die dann gegen Ende des Wirtschaftsjahres meist korrigierende Maßnahmen erforderlich machen.

Gleichzeitig beweist allerdings die Tatsache, daß die Errechnung der Getreide-Festpreise auf einer so ungenauen Basis vorgenommen wird, die Ungebundenheit des Festpreises gegenüber dem tatsächlichen Angebot. Hier spielen also wieder die sog. „außerwirtschaftlichen" Gesichtspunkte eine Rolle, denn sonst wäre es wagemutig, auf Grund dieser Vorschätzungen die Festpreise für das ganze Wirtschaftsjahr zu fixieren. Die Witterungs- und Arbeitsverhältnisse werden dabei überhaupt nicht berücksichtigt.

Die Tabelle der Vorschätzungen für die Ernte 1933 zeigt, daß der Ausfall dieser Getreideernte im Vergleich mit der sehr guten Ernte von 1932 zufriedenstellend war — zufriedenstellend in erster Linie für den Konsumenten. Die Ernte 1933 fiel um 1,5 Mill. t = 6,5 v. H. größer aus als die von 1932 (vergl. hierzu Wirtschaft und Statistik, 12. Jahrg. 1932, Nr. 22, S. 694, und folgende Tabelle).

In Mill. t	1. Vorschätzung Juli 1933	2. Vorschätzung August 1933	3. Vorschätzung Sept. 1933	Endgültiges Ernteergebnis 1932
Roggen	8,22	8,44	8,75	8,36
Weizen	5,06	5,24	5,69	5,00
Gerste	3,17	3,32	3,42	3,21
Hafer	6,18	6,58	6,88	6,65

Die Tabelle zeigt die endgültigen Ernteerträge der verschiedenen Jahre.

	Deutsches Reich ohne Saarland. In t			
	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer
1936[1])	7,36	4,51[2])	3,40	5,60
1935	7 478 167	4 667 179	3 387 518	5 385 688
1934	7 607 618	4 532 715	3 203 881	5 452 328
1933	8 727 173	5 604 274	3 468 097	6 952 483
1932	8 363 554	5 003 071	3 214 667	6 650 243
1931	6 680 003	4 233 310	3 018 179	6 204 907
1930	7 679 160	3 788 902	2 860 258	5 656 356
1929	8 155 007	3 349 246	3 180 740	7 382 859
1928	8 522 154	3 853 566	3 346 920	6 995 706

[1]) Frankfurter Zeitung vom 17. 4. 1937.
[2]) Weizen und Spelz.

Quellen für Tabelle 1: Wirtschaft und Statistik 1933, 13. Jahrg., Nr. 14, S. 430; Nr. 16, S. 490; Nr. 18, S. 565.

Quellen für Tabelle 2: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936, S. 90—91 (Vergleich der Ergebnisse 1935 mit den vorhergehenden nicht ohne weiteres möglich, da ab 1935 andere Methoden der Bodennutzungserhebung gebräuchlich. Da jedoch keine anderen Zahlenunterlagen existieren, muß man sich auf diese Ergebnisse stützen. Siehe auch Wirtschaft und Statistik 1935, Heft 13, S. 469, und Bd. 485 der Statistik des Deutschen Reichs).

Es war anzunehmen, daß durch die gute Ernte 1933 der Bedarf an Brotgetreide im kommenden Wirtschaftsjahr völlig gedeckt werden könnte, obwohl man natürlich berücksichtigen mußte, daß sich durch die Eingliederung einer großen Zahl von Arbeitslosen in den Produktionsprozeß die Nachfrage nach Brotgetreide erhöhen werde. Und zwar wirkt sich erfahrungsgemäß eine Veränderung in der Verbraucherkaufkraft zuerst beim Weizen aus. Also auch diesem Umstand konnte man auf Grund der guten Ernte und nicht zuletzt auf Grund der übernommenen Vorräte aus dem vergangenen Wirtschaftsjahr ruhig entgegensehen.

Noch eine weitere Ueberlegung war anzustellen über die Auswirkung der stark herabgesetzten Einfuhr von Futtergetreide und Kraftfuttermitteln. Es mußte im kommenden Wirtschaftsjahr eine verstärkte Verfütterung von Brotgetreide als Viehfutter ausgleichend wirken.

So erfreulich für jeden Deutschen das Ergebnis dieser Ernte an sich war, so bedenklich war diese Tatsache für die Landwirtschaft, für jeden einzelnen Bauern und Landwirt, die damit rechnen mußten, daß der Getreidepreis, der seit Beginn des Jahres eine leichte Aufwärtsbewegung zeigte, nun wieder sinkt. (Vergl. hierzu graphische Darstellung der Großhandelspreise für Weizen und Roggen in Berlin.)

In den letzten Jahren hat sich folgendes abgespielt: Seit dem Jahre 1928 begannen die Weltmarktpreise für Getreide infolge der Ueberproduktion stark zu sinken (vergl. hierzu graphische Darstellung der Großhandelspreise für Weizen in Winnipeg und Berlin) und es galt, den deutschen Getreidepreis von dieser katastrophalen — für unsere Bauern katastrophalen — Weltmarktentwicklung zu lösen. Es wurden unter anderem Zollerhöhungen vorgenommen, ein Vermahlungszwang für inländisches Getreide eingeführt usw.

Einmal von dieser Entwicklung frei, bildeten sich die Preise im Inland nach dem dortigen Angebot und der dortigen Nachfrage. Und hierin lag ein weiteres Uebel. Die Landwirte mußten sofort nach der einge-

brachten Ernte ihr Getreide verkaufen, um den dringendsten Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Also vollzog sich im Herbst ein großer Preissturz und gegen Ende des Wirtschaftsjahres entstanden Rekordpreise. Der durchschnittliche Preis für das Wirtschaftsjahr lautete dadurch teilweise recht gut, aber der Bauer hatte nichts davon. Im „Völkischen Beobachter" (Norddeutsche Ausgabe) Nr. 299 vom 26. 10. 1933 sind dafür einige Zahlen genannt. Im Mai 1932 lautete die Berliner Notierung für Weizen ab märkischer Station RM 274.— je t, für Roggen RM 201.— je t. Nach Angaben des deutschen Landwirtschaftsrates erzielten die Landwirte im Herbst 1931 nur RM 220.— je t Weizen und RM 184.— je t Roggen. Aehnliches galt für Hafer und Gerste. „Die Preissteigerung vom Tiefpunkt im Herbst und Winter bis zum Höhepunkt im Frühjahr und Sommer betrug bis zu 39 v. H. (!). Derartig starke Saisonschwankungen sind in früheren Jahren weder in der Vor- noch in der Nachkriegszeit jemals auch nur annähernd erreicht worden." (Völkischer Beobachter.)

Die Reichsregierung hatte bisher Maßnahmen getroffen, die sich darauf beschränkten, von dem Preisdiktat des Weltmarktes frei zu werden. „Es geht nicht an, daß die deutsche Landwirtschaft durch die billigeren Produkte anderer Länder infolge der besseren klimatischen Bedingungen oder einfacherer Lebensverhältnisse zerstört wird. Jedes Land hat einen für seine Verhältnisse gegebenen Preis. Die russischen Preise sind nur möglich auf Grund russischer Verhältnisse und die chinesischen Preise nur auf Grund chinesischer Verhältnisse. Deshalb muß eine Regierung darauf sehen, daß alles, was im deutschen Raum erzeugt werden kann, auch erzeugt wird" (Die deutsche Volkswirtschaft 1933, Nr. 3, S. 66 ff. über „Die Rettung der deutschen Landwirtschaft").

Man änderte also bisher Zollsätze, beschränkte Einfuhr und Ausfuhr für bestimmte Getreidesorten, kurzum man war angestrengt bemüht, durch nachträgliche Maßnahmen all die Schäden wieder gutzumachen, die die freie Preisbildung am Getreidemarkt der Landwirtschaft zuzufügen drohte. Die Börse diktierte den Preis („Papiergetreide") und die Spekulation konnte mit ihrem Vorsprung stets den Rahm abschöpfen — auf Kosten des Bauern. Dann erst kamen die staatlichen Maßnahmen nachgehinkt. Der Druck auf die inländischen Getreidepreise drohte in diesem Falle also nicht mehr vom Weltmarkt, sondern vom Inlandsmarkt selbst. Das hing damit zusammen, daß die Getreidepreise leichter zu stützen waren als die Preise der übrigen landwirtschaftlichen Produkte. Dieser Umstand führte dazu, daß der Getreideanbau wesentlich ausgedehnt wurde und somit ein gewisses Ueberangebot die Folge war.

Die nationalsozialistische Regierung schuf im Herbst 1933 eine grundlegende Aenderung. Und zwar bezweckten die neuen Gesetze und Erlasse[1]) nicht etwa auch wieder die krampfhafte Stützung der Getreidepreise, sondern sie schufen etwas ganz Neues.

„Die Existenz des Bauern wurde nicht von dem Ergebnis seiner Arbeit und von seinem Fleiß bestimmt, sondern von den Preisen, über die nicht der Bauer selbst, sondern einzig und allein die anonyme Börse zu befinden hatte. R. Walter Darré sagt, daß die Rettung des deutschen Bauerntums niemals von der Preisseite her erfolgen könne, sondern allein durch die Herauslösung der Bauernhöfe aus dem Fangnetz kapitalistischer Geldbeutelinteressen." (v. Zeppelin in „Die deutsche Volkswirtschaft Nr. 15 vom 5. 11. 33.) Ein Neuaufbau der gesamten Landwirtschaft wurde damit begonnen, aber nicht im Interesse des wirtschaftlichen Wohlergehens des einzelnen, sondern es wurden Probleme berücksichtigt, „die

[1]) Ausführliche Darstellung mit Angabe der Gesetze und Verordnungen vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1934 I S. 181.

außerhalb aller Wirtschaftlichkeit stehen". (R. Walter Darré, Das Ziel, deutsche Agrarpolitik 1/1, S. 13.) Die Erhaltung des Bauerntums und damit die Erhaltung der Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes waren hierbei maßgebend.

Der Reichsnährstand[2]) wurde geschaffen (Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und über Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung vom 13. 9. 1933 RGBl. I, S. 626) und mit der Schaffung einer Marktordnung im Bereich der Ernährungswirtschaft beauftragt. Das Ziel der Marktordnung ist kurz gefaßt folgendes:

1. Erzeugerschutz.
   - Gerechte, stetige (Fest-) Preise.
   - Gesicherte Abnahme.
2. Verbraucherschutz.
   - Gleichmäßige gerechte Verbraucherpreise.
   - Gerechte Versorgung auch bei Verknappung.
   - Qualitätsgarantie.
   - Vorratswirtschaft.
3. Geordnete Warenbewegung, sowie Be- und Verarbeitung.
   - Andienungspflicht.
   - Sinnvolle Warenverteilung.
   - Kontingentierung.
   - Gerechte Spanne.
   - Leistungsprinzip.

Es soll in diesem Rahmen des Organisatorische nur soweit behandelt werden, als es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildung der Erzeugerpreise steht.

Es wurden einige Anordnungen erlassen, die sich grundsätzlich von den bisherigen unterscheiden. Die Stützungspolitik im alten Sinne wurde aufgegeben. Sie hatte der Volkswirtschaft einen schlechten Dienst erwiesen. Es wurden bisher große Summen benötigt, um den Getreidepreis zu stützen und andererseits rutschten die Preise für Vieh und tierische Erzeugnisse unaufhaltsam weiter ab. Diese einseitige Stützung der Getreidewirtschaft ließ den Anbau von Brotgetreide lohnender erscheinen. Daraus erklärt sich, wie bereits erwähnt, der wesentlich erhöhte Getreideanbau. Die heutige Forderung geht da hinaus, eine gleichmäßige Begünstigung aller Zweige der Landwirtschaft herbeizuführen.

Zunächst wurde für die wichtigen Brotgetreide Weizen und Roggen die Preisbildung auf den freien Markt beschränkt. Durch das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. 9. 1933 (RGBl. I, S. 667) und die dazugehörige Verordnung über Preise für Getreide vom 29. 9. 1933 (RGBl. I, S. 701) wurden für diese beiden Getreidearten Mindestpreise für durchschnittliche Qualität festgesetzt. Es handelte sich dabei um Erzeuger-Mindestpreise für gesunde, trockene Ware von durchschnittlicher Beschaffenheit der Ernte 1933 (s. VO. über Preise für Getreide § 5 Abs. 1). Der Preis galt frei Verladestelle (s. ebenda § 4 Abs. 1). Zuschläge waren im Sinne eines Mindestpreises grundsätzlich zulässig (s. ebenda § 6 Abs. 1), während Abschläge nur dann zulässig waren, wenn entweder der

[2]) Ueber den Aufbau des Reichsnährstandes vergleiche:
Reischle-Saure, Aufgaben und Aufbau des Reichsnährstandes 1934.
Rauber, Aufbau und Aufgaben des Reichsnährstandes, in Jahrbuch für nationalsozialistische Wirtschaft, 1935, S. 75.
Merkel, Bäuerliche Marktordnung, ebenda S. 92.
Reischle, Der Nährstand und seine Marktordnung in: Die Verwaltungsakademie, Bd. 3, Nr. 48 a.
Münch, Wirtschaftliche Selbstverwaltung, 1936.

Käufer durch eine abweichende Lieferungsart Mehrkosten hatte (s. ebenda § 4 Abs. 2) oder wenn eine Ware eine geringere als die vorausgesetzte Beschaffenheit aufwies (s. ebenda § 6 Abs. 2).

Die Preise gelten vom 1. Oktober 1933 bis Juni 1934 und stellen keine Ab-Hof-Preise dar. Holt also der Händler das Getreide mit dem Auto beim Bauer ab, so ist er berechtigt, die Kosten abzurechnen, die ihm durch den Transport vom Hof zum Lagerhaus oder zur Bahnstation entstehen. Um diese ortsüblichen Transportkosten darf der Mindestpreis unterschritten werden.

Der Versuch, den Ab-Hof-Preis zu errechnen, scheitert an der Tatsache, daß die Verhältnisse für jeden einzelnen Hof in Deutschland verschieden sind. Verallgemeinerungen sind also ausgeschlossen. Meistens befindet sich der Abnehmer des Bauern (Raiffeisen, Baywa u. a.) im Dorfe selbst. Dadurch sind die Transportkosten für den Bauer sehr gering. Nach fachmännischer Schätzung sind 2—3 Rpf. für den Zentner in Ansatz zu bringen. Ein Hof außerhalb des Dorfes, der sein Getreide mit einem Lanz-Bulldog zur ca. 20 km entfernten Mühle bringt, hat mit ungefähr 10 Rpf. für den Zentner zu rechnen. Das Betrachtungsfeld ist in jedem Fall viel zu klein, als daß es möglich wäre, einen Reichsdurchschnitt für diese Unkosten zu errechnen. Mit dieser Feststellung wird wiederum bewiesen, daß jeder gebundene Preis dem einen oder anderen der Beteiligten eine Rente schafft.

Die Behandlung der laufenden Verträge interessiert in diesem Zusammenhang nicht.

Diese gesetzlichen Mindestpreise galten in allen Fällen, gleichgültig, ob es sich um 5 Pfund oder 5000 Zentner Getreide handelte.

Im übrigen schaltete sich der Agent genau so ein, wie es bisher der Fall war und die Verteilungsseite blieb vorläufig gänzlich unberührt. Ebensowenig wurde der Import und der Export von dieser Maßnahme berührt.

Die praktische Durchführung der Kaufabschlüsse braucht in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht erörtert zu werden.

Es wurde vielfach eingewendet, daß gerade im Wirtschaftsjahr 1932/33 die Saisonschwankungen gering gewesen seien (vergl. hierzu graphische Darstellung der Großhandelspreise für Weizen und Roggen in Berlin), aber wie bereits oben erwähnt, wurde dieses Gleichgewicht durch die großen Vorräte an Getreide aus der Ernte 1932 ermöglicht. Da 1933 nun wieder eine sehr gute Ernte eingebracht wurde, war ein Absinken der Preise unmöglich aufzuhalten. In diesem Jahr kam es also darauf an, die untere Grenze für den Brotgetreidemarkt festzulegen. Es ist bezeichnend, daß nicht gleich Festpreise angesetzt wurden, deren Ueber- oder Unterschreitung verboten war. Auf diese Weise blieb der Preis elastischer und die große Getreidemenge ließ ein ungerechtfertigtes Steigen wohl kaum erwarten.

Weiter wurde durch die monatliche Staffelung erreicht, daß der Bauer und Landwirt eine in aller Interesse liegende Verkaufsdisziplin halten konnte. Es war zu erwarten, daß die Erzeuger nun nicht mehr gleich nach der Ernte ihr Getreide auf den Markt werfen, sondern eine Lagerung vorziehen würden, um so in den Genuß der höheren Preise gegen Ende des Wirtschaftsjahres zu kommen. Vorausgesetzt natürlich, daß die Lagerung einwandfrei ist und kein Mehrschaden an Schwund und Verderb eintritt. Ferner konnte der Landwirt wieder Voranschläge und Pläne machen, ohne Gefahr zu laufen, daß ihm unvorhergesehene Preissenkungen einen Strich durch die Rechnung machen.

Es war nun sehr schwierig, am Anfang einen Mindestpreis aufzustellen. Wie hoch sollte er sein? Einerseits mußte er so gehalten werden, daß dem Erzeuger die Deckung seiner Selbstkosten möglich war und außerdem ein „auskömmlicher" Erlös übrig blieb. Das hieß aber soviel wie erhebliche Heraufsetzung des Getreidepreises. Auf der anderen Seite standen die Verbraucher, denen eine prozentual gleiche Erhöhung ihres Brotpreises nicht aufgebürdet werden konnte. Also „mußte die Festsetzung der Mindestpreise in engem Anschluß an die seitherige Preisbildung erfolgen, um eine organische Preisentwicklung in der Uebergangszeit zu gewährleisten". (Düring und Bretschneider, Die Festpreise für Getreide, S. 10.) (Vergl. hierzu graphische Darstellung der Großhandelspreise für Weizen und Roggen in Berlin.)

Weiter heißt es, daß die Grundlage für die gesamte Preisgestaltung im Reich die für das Berliner Gebiet festgesetzten Preise bilden (Wirtschaft und Statistik 13. Jahrg. 1933, Nr. 19, S. 608).

Außerdem besteht die Gefahr eines spekulativen Mehranbaues von Brotgetreide und damit eine Ueberproduktion, wenn der Mindestpreis zu hoch angesetzt wird.

Die Transport- und Frachtverhältnisse machten es weiter nötig, neben einer zeitlichen Staffelung, eine räumliche zu schaffen. Es wurden „Wirtschaftsgebiete" geschaffen, für Weizen 11 und für Roggen 9 (vgl. hierzu die beiden Karten der Preisgebiete für Weizen und Roggen im Wirtschaftsjahr 1933/34). Der Zweck dieser Preisgebiete war ebenfalls, sich den natürlichen Marktverhältnissen so weit wie möglich anzupassen, d. h. durch einen Preisanstieg von Ost nach West einen weitgehenden organischen Ausgleich zwischen den Zuschuß- und den Ueberschußgebieten herbeizuführen.

Eine weitere Schwierigkeit bedeutete die Festsetzung der monatlichen Zuschläge, die eine Vergütung der durch Lagerung entstehenden Kosten und des Schwundes darstellen sollten. Wie schon erwähnt, sollte durch diese Maßnahme eine Lagerhaltung des einzelnen Landwirtes erreicht werden (vgl. Hermann Reischle, Grundlinien einer deutschen Getreidepolitik, Deutsche Agrarpolitik 1932, S. 115). Die Spanne beträgt bei Weizen RM 13.— und bei Roggen RM 18.— bis Ende des Wirtschaftsjahres. Bis Januar waren nur geringe Erhöhungen vorgesehen, um das übliche große Angebot nach der Ernteeinbringung zu bremsen und die Ablieferung erst später wünschenswert erscheinen zu lassen (vgl. hierzu graphische Darstellung der Mindestpreise für Weizen und Roggen im Wirtschaftsjahr 33/34 nach Preisgebieten).

Kurz sei noch erwähnt, daß die Getreideterminbörsen durch diese Preisregelung ihre Bedeutung verloren hatten. Der Verkehr mit Brotgetreide war herausgenommen aus den Zufälligkeiten des kapitalistischen Systems. Die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (RfG) brauchte nun nicht mehr preisregulierend durch Stützkäufe einzugreifen, sondern wirkte von jetzt an absatzregelnd. Hierbei muß noch auf die sogenannten „toten Winkel" hingewiesen werden. Es gibt Gebiete in Deutschland, die so frachtungünstig liegen, daß das bestehende Preisgefälle normalerweise nicht genügt, die Ware in Bewegung zu bringen. Hier sollte nun die Reichsstelle eingreifen und Aufkäufe tätigen, um diese Getreidemengen in den Zuschußgebieten unterzubringen.

Gesetzliche Erzeuger-Mindestpreise für Weizen und Roggen in den einzelnen Preisgebieten
und Reichsdurchschnitt = - - - -
(Monatliche Preise in RM je 100 kg).

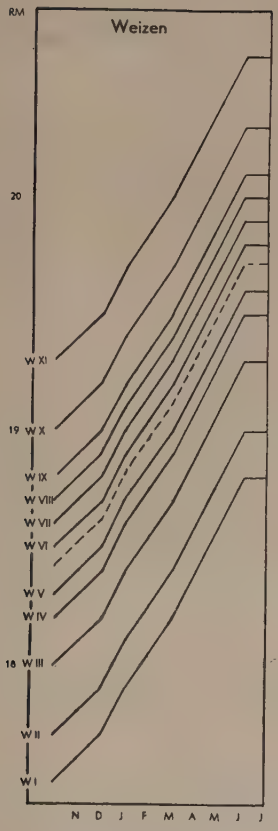

Wirtschaftsjahr 1933/34
vom 1. 10. 1933 — 15. 8. 1934

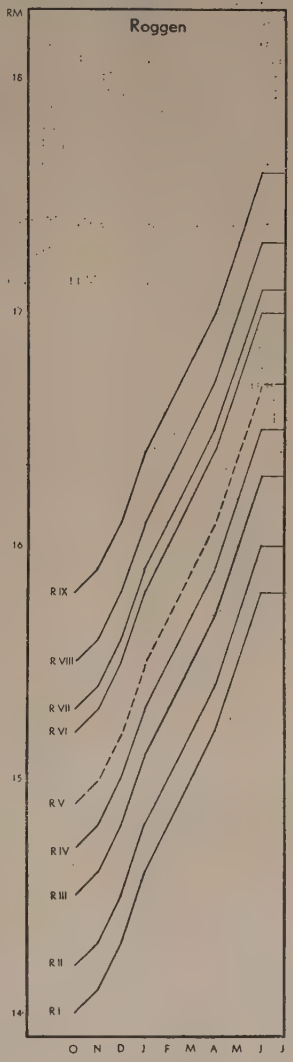

Getreidewirtschaftsjahr 1933/34
vom 1. 10. 1933 — 15. 7. 1934

Gesetzliche Erzeuger-Mindestpreise vom 1. 10. 1933—15. 8. 1934
für Weizen RM je t

		W I	W II	W III	W IV	W V	W VI	W VII	W VIII	W IX	W X	W XI
1933	Oktober	175.—	177.—	180.—	182.—	183.—	185.—	186.—	187.—	188.—	190.—	193.—
	November	176.—	178.—	181.—	183.—	184.—	186.—	187.—	188.—	189.—	191.—	194.—
	Dezember	177.—	179.—	182.—	184.—	185.—	187.—	188.—	189.—	190.—	192.—	195.—
1934	Januar	179.—	181.—	184.—	186.—	187.—	189.—	190.—	191.—	192.—	194.—	197.—
	Februar	180.50	182.50	185.50	187.50	188.50	190.50	191.50	192.50	193.50	195.50	198.50
	März	182.—	184.—	187.—	189.—	190.—	192.—	193.—	194.—	195.—	197.—	200.—
	April	184.—	186.—	189.—	191.—	192.—	194.—	195.—	196.—	197.—	199.—	202.—
	Mai	186.—	188.—	191.—	193.—	194.—	196.—	197.—	198.—	199.—	201.—	204.—
	Juni	188.—	190.—	193.—	195.—	196.—	198.—	199.—	200.—	201.—	203.—	206.—
	Juli	188.—	190.—	193.—	195.—	196.—	198.—	199.—	200.—	201.—	203.—	206.—
	1.—15. Aug.	188.—	190.—	193.—	195.—	196.—	198.—	199.—	200.—	201.—	203.—	206.—

Gesetzliche Erzeuger-Mindestpreise vom 1. 10. 1933—15. 7. 1934
für Roggen RM je t

		R I	R II	R III	R IV	R V	R VI	R VII	R VIII	R IX
1933	Oktober	140.—	142.—	145.—	147.—	149.—	152.—	153.—	155.—	158.—
	November	141.—	143.—	146.—	148.—	150.—	153.—	154.—	156.—	159.—
	Dezember	143.—	145.—	148.—	150.—	152.—	155.—	156.—	158.—	161.—
1934	Januar	146.—	148.—	151.—	153.—	155.—	158.—	159.—	161.—	164.—
	Februar	148.—	150.—	153.—	155.—	157.—	160.—	161.—	163.—	166.—
	März	150.—	152.—	155.—	157.—	159.—	162.—	163.—	165.—	168.—
	April	152.—	154.—	157.—	159.—	161.—	164.—	165.—	167.—	170.—
	Mai	155.—	157.—	160.—	162.—	164.—	167.—	168.—	170.—	173.—
	Juni	158.—	160.—	163.—	165.—	167.—	170.—	171.—	173.—	176.—
	1.—15. Juli	158.—	160.—	163.—	165.—	167.—	170.—	171.—	173.—	176.—

Für Gerste und Hafer schien es damals keiner gesetzlichen Preisregelung zu bedürfen, da diese Getreidearten meist im eigenen Betrieb verfüttert werden und dementsprechend der Marktpreis keine so große Bedeutung für den Bauer hat. Es war auch anzunehmen, daß der Zusammenhang, der zwischen Brotgetreide und Futtergetreide besteht, auch preisstützend auf diese Arten wirkte. Außerdem waren auch andere Maßnahmen zum Schutz des Futtergetreidemarktes getroffen worden. Angesichts der großen Brotgetreidevorräte einerseits und der beschränkten Einfuhr von Futtergetreide andererseits, war es notwendig, alle Möglichkeiten der Ausfuhr, des Umtausches und der Verfütterung wahrzunehmen. Das Gesetz über Ausfuhrscheine vom 26. 2. 1934 (RGBl. I, S. 125) schuf hierfür die Grundlage. Durch eine Ausführungsverordnung wird mit Wirkung vom 8. 3. 1934 die Ausfuhr von Weizen bis zum 15. 7. 1934 mit der Maßgabe zugelassen, daß mit Hilfe der erteilten Ausfuhrscheine bis zum 31. 7. 1934 die gleiche Menge Futtergerste, Mais oder Dari zollfrei eingeführt werden kann. Die Wiedereinfuhr von Weizen ist dabei unzulässig.

Die Verlängerung der gesetzlichen Mindestpreise, die zunächst bis zum 30. 6. 1934 festgesetzt waren, bis zum 15. 8. 1934 für Weizen und bis zum 15. 7. 1934 für Roggen auf der Preishöhe Juni 1934 spielt in unseren Betrachtungen keine Rolle.

In den Monaten Februar/März 1934 wurde die Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse (RfG) nochmals ermächtigt, in den „toten Winkeln" mit Getreidekäufen einzugreifen, da sich Stockungen bemerkbar machten. Durch diese Maßnahme trat wieder eine Entlastung und gleichzeitig eine Beruhigung des Marktes ein.

Gegen Ende des Wirtschaftsjahres war festzustellen, daß sich die Weizenpreise auf Grund des großen Angebotes stets dem Mindestpreis näherten, während für Roggen die Preise erheblich über dem Mindestpreis lagen. Ebenfalls waren die Preise für Hafer gestiegen, so daß sie Ende Juni 1934 um 40 v. H. über dem Stand zur gleichen Zeit des Vorjahres lagen (vergl. hierzu Wirtschaft und Statistik 1934, 14. Jahrg. Nr. 17, S. 572).

Die Getreidepreise sind im Jahresdurchschnitt 1933/34 etwas niedriger als im Vorjahr, so daß die Verkaufserlöse für Getreide nur wenig gestiegen sind. Es lag auch durchaus nicht im Sinne der nationalsozialistischen Agrarpolitik, diese Preise nun plötzlich hnaufzutreiben, sondern vielmehr eine stetige Preisentwicklung auf mittlerer Linie zu erreichen, d. h. vor allem starke Saisonschwankungen und plötzliche, spekulative Preisstürze bzw. Preissteigerungen auszuschalten. Wie bereits angedeutet, waren auf der anderen Seite ebenso die Interessen der Verbraucher zu wahren.

Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß das „Gleichgewicht" zwischen den Preisen für Schlachtvieh und tierische Erzeugnisse einerseits und den Getreidepreisen andererseits sich wieder herzustellen begann (vergl. hierzu Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung Nr. 8 vom 21. 2. 1934 über die Vorschätzung der landwirtschaftlichen Verkaufserlöse für das laufende Wirtschaftsjahr 1933/34).

Unsere Betrachtungen wenden sich den Maßnahmen zu, die im Wirtschaftsjahr 1934/35 zum Zwecke der Getreidepreisfestsetzung ergriffen wurden. Es folgt die Tabelle der Erntevorschätzungen für die Ernte 1934.

In Mill. t	1. Vorschätzung Juli 1934	2. Vorschätzung August 1934	3. Vorschätzung Sept. 1934	Endgültiges Ernteergebnis 1933
Roggen	7,27	7,31	7,56	8,73
Weizen	3,98	4,10	4,37	5,60
Gerste	2,91	3,04	3,12	3,47
Hafer	4,95	5,06	5,33	6,95

(Quellenangabe: Wirtschaft und Statistik 1934, 14. Jahrg. Nr. 13, S. 409, 410; Nr. 15, S. 488; Nr. 17, S. 560. Endgültiges Ernteergebnis 1934 vergl. Tabelle der endgültigen Ernteergebnisse in den verschiedenen Wirtschaftsjahren.)

(Bezüglich der Erhebungsmethode vergl. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches" 1934, I, S. 24.)

Die Getreideernte 1934, die doch besser ausgefallen war, als die Vorschätzungen vermuten ließen, belief sich insgesamt auf rund 21. Mill. t und blieb damit um rund 4 Mill. t = 15,7 v. H. hinter der Rekordernte von 1933 zurück. Trotzdem übertrifft sie mit diesem Ergebnis die durchschnittliche Ernte 1924/33 um 284 000 t = 1,3 v. H. (vergl. hierzu Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 44. Jahrg. 1935, I, S. 48).

Die folgende Tabelle unterrichtet über die Vorräte und die verfügbare Getreidemenge:

	Roggen	Weizen	Gerste	Hafer	insgesamt
			in 1000 t		
			Wirtschaftsjahr 1933/34		
Vorräte*) aus 1932/33 . .	550	650	150	600	1 950
Ernte 1933	8727	5765	3468	6953	25 629
Einfuhr- bzw. Ausfuhrüberschuß 1933/34 . . .	—300	—138	+320	—83	—201
Insgesamt verfügbar einschl. Ein- oder Ausfuhrüberschuß . .	8977	6277	3938	7470	27 378
Insgesamt verfügbar ausschl. Ein- oder Ausfuhrüberschuß . .	9277	6415	3618	7553	27 579
			Wirtschaftsjahr 1934/35		
Vorräte aus 1933/34 . .	936	1408	113	492	2 949
Ernte 1934	7608	4676	3204	5452	21 616
Insgesamt verfügbar . .	8544	6084	3317	5944	24 565
Mehr (+) bzw. weniger (—) verfügbar als 1933/34 ausschl. Ein- oder Ausfuhrüberschuß . . .	—733	—331	—301	—1609	—3014

Für das Wirtschaftsjahr 1933/34, das eine Rekordernte hatte und außerdem noch rund 2 Mill. t Getreide aus dem Wirtschaftsjahr 1932/33 mit übernahm (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1935, 44. Jahrgang I, S. 51), waren andere Maßnahmen notwendig, um die Grundsätze der nationalsozialistischen Agrarpolitik zu verwirklichen als sie im neuen Wirtschaftsjahr 1934/35 geboten schienen. Wie bereits oben erwähnt, wurden alle Möglichkeiten der Ausfuhr ausgenutzt, ferner wurden große Mengen Brotgetreide zur Schweinefütterung verwendet und durch das Austauschscheinsystem ein Bezug von Futtergetreide ermöglicht. Es wurde auf diese Weise zum ersten Male nach dem Krieg ein Ausfuhrüberschuß an Getreide in Höhe von 201 000 t erreicht (ebenda S. 51), wobei allerdings berücksichtigt werden muß, daß dieser Ueberschuß nur mengenmäßig war. Wertmäßig berechnet, ergibt sich nämlich ein Einfuhrüberschuß, da nach Deutschland hochwertiges Getreide eingeführt wurde, während nur geringwertige Erzeugnisse ins Ausland gingen. (Vgl. hierzu Tabelle über Einfuhr und Ausfuhr.)

Um so erstaunlicher war es, daß noch rund 3 Mill. t Getreide (ebenda, S. 51) mit ins neue Erntejahr 1934/35 übernommen werden konnten.

Gegenüberstellung des ungefähren Bedarfs an Weizen und Roggen und der vorhandenen Getreidemengen dieser Sorten im Wirtschaftsjahr 1934/35 (vgl. hierzu Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 44. Jahrgang 1935, Heft I).

	in Mill. t	
	Weizen	Roggen
Bedarf	4	4,7
Ernte 1934**)	4,1	7,6

Dazu kommen noch die Vorräte aus dem Wirtschaftsjahr 1933/34 (vgl. hierzu auch „die Getreideernte 1934" in Wirtschaft und Statistik 1934, 14. Jahrg. Nr. 23, S. 770).

*) Vorräte in erster und zweiter Hand einschließlich Mehl (umgerechnet auf Getreide). Tabelle aus: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 44. Jahrgang 1935. I. S. 48 ff.

**) Nach Abzug von Aussaat und Schwund.

Auf diese Verhältnisse waren also die staatlichen Maßnahmen zuzuschneiden. Als oberstes Ziel war immer „die Sicherstellung des Bedarfs an Brotgetreide zur menschlichen Ernährung" anzusehen.

Bisher galt nur das Gesetz zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. 9. 1933 (RGBl. I, S. 667), dessen Regelung allerdings nur als eine Uebergangsmaßnahme bezeichnet wurde. Es wurden erst im Laufe des Wirtschaftsjahres 1933/34 die Erfahrungen gesammelt, die nötig waren, um alle landwirtschaftlichen Produkte in das Festpreissystem einzufügen. Die Reichsregierung hatte deshalb ein „Getreide-Grundgesetz" erlassen, das nicht nur die Verhältnisse im kommenden Wirtschaftsjahr 1934/35 regelte, sondern das auf Jahre hinaus die Voraussetzungen dafür schaffen sollte, daß der Bauer seine Ernte zu gerechten Preisen verkaufen kann und damit dem deutschen Volk die Versorgung mit Brot auf die Dauer gewährleistet wird.

Das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. 6. 1934 (RGBl. I, S. 527) und die dazu gehörige Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 7. 1934 (RGBl. I, S. 629) bauen durchweg auf dem Mindestpreissystem des vergangenen Jahres auf. Der organisatorische Aufbau der neuen Marktordnung geht aber einen wichtigen Schritt weiter, indem der gesamte Warenverkehr vom Erzeuger bis zum Verbraucher geregelt wird.

Zunächst wurde eine „Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft" gebildet, deren verantwortungsvolle Aufgabe es ist, die deutsche Getreide- und Brotversorgung sicherzustellen. Dieser Hauptvereinigung gehören 19 Getreidewirtschaftsverbände an, die mit den gleichnamigen Landesbauernschaften übereinstimmen. Das Neue dieser Getreidewirtschaftsverbände ist die Mehrstufigkeit. Sie umfassen nämlich alle Betriebe vom Erzeuger über den Bearbeiter und den Verteiler bis zum Bäcker. Daneben gehört auch noch die „wirtschaftliche Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen" der Hauptvereinigung an.

Vom 1. 11. 1934 sollte dann die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft in Zusammenarbeit mit den Getreidewirtschaftsverbänden und der wirtschaftlichen Vereinigung der Roggen- und Weizenmühlen für eine ausreichende Anlieferung von Brotgetreide gemäß dem Bedarf sorgen (die Versorgungslage ist sehr schwer zu schätzen). Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft stellte zunächst den Gesamtbedarf des deutschen Volkes an Brotgetreide fest (für Roggen und Weizen getrennt) und legte diese Menge entsprechend auf die einzelnen Landesbauernschaften um, wobei die eigenen berechtigten Bedürfnisse der Erzeuger und die bisherige Ablieferungsmenge berücksichtigt werden sollten. Die obengenannte Organisation hatte also dafür zu sorgen, daß in einzelnen Zeitabschnitten bestimmte Mengen von Brotgetreide abgeliefert werden und somit der Bedarf jederzeit gedeckt werden kann. Besondere Bedeutung hat noch die Ermächtigung des Reichsministers, eine Reichsstelle zu schaffen, durch die einzig und allein Getreide und Getreideerzeugnisse in den Handel gebracht werden dürfen.

Bis zur Uebernahme dieser Aufgabe am 1. 11. 34 bestand eine Uebergangsregelung, wonach Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche 5 ha übersteigt, verpflichtet waren, in der Zeit vom 16. 7. bis 31. 10. 34 30 v. H. der Menge an Inlandsroggen abzuliefern, die der Erzeuger aus der Roggenernte 1933 bis zum 15. 7. 1934 abgeliefert hatte. Für Weizen bestand eine Ablieferungspflicht von 25 v. H. der Menge, die der Erzeuger im Erntejahr 1933 bis zum 15. 8. 1934 abgeliefert hatte. Die Ablieferungspflichten mußten bis zum 31. 10. 1934 erfüllt sein (im Einzelfall Ausnahmen).

Durch die regionale und jahreszeitliche Kontingentierung wurde nun aus dem Lieferungs**recht** eine Lieferungs**pflicht**, und zwar für den Erzeuger sowohl wie für den Händler und die Genossenschaften bis zu den Mühlen.

Nach dieser Regelung sollte also nur dasjenige Angebot voll Absatz finden, das als ausreichend für den Bedarf angesehen wurde. Sollte also kein „Rest" benachteiligt werden, dann mußte sich die landwirtschaftliche Produktion ziemlich genau auf die nachgefragte Menge Getreide einstellen. Aber das läßt sich natürlich nicht erreichen, da jede Ernte durch mannigfache Einflüsse anders ausfällt als die vorhergehende. Eine Mißernte müßte sich in diesem Fall noch ungünstiger auswirken.

Die für das Wirtschaftsjahr 1934/35 geschaffenen Preise sind im Gegensatz zu den Mindestpreisen des Wirtschaftsjahres 1933/34 absolut **Festpreise**, die weder unter- noch überschritten werden dürfen. Außerdem wurden für Gerste und Hafer ebenfalls Festpreise in diesem Sinne festgesetzt.

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 8. 1934—15. 8. 1935

für Weizen RM je t

		WI	WII	WIII	WIV	WV	WVI	WVII	WVIII	WIX
1934	16.—31. Aug.	184.—	185.—	186.—	187.—	188.—	189.—	190.—	191.—	193.—
	September	185.—	186.—	187.—	188.—	189.—	190.—	191.—	192.—	194.—
	Oktober	187.—	188.—	189.—	190.—	191.—	192.—	193.—	194.—	196.—
	November	189.—	190.—	191.—	192.—	193.—	194.—	195.—	196.—	198.—
	Dezember	190.50	191.50	192.50	193.50	194.50	195.50	196.50	197.50	199.50
1935	Januar	192.—	193.—	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	201.—
	Februar	193.50	194.50	195.50	196.50	197.50	198.50	199.50	200.50	202.50
	März	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	204.—
	April	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	205.—
	Mai	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	206.—
	Juni	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	206.—
	Juli	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	206.—
	1.—15. Aug.	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	206.—

		WX	WXI	WXII	WXIII	WXIV	WXV	WXVI	WXVII
1934	16.—31. Aug.	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	201.—	204.—
	September	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	202.—	205.—
	Oktober	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	204.—	207.—
	November	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	206.—	209.—
	Dezember	200.50	201.50	202.50	203.50	204.50	205.50	207.50	210.50
1935	Januar	202.—	203.—	204.—	205.—	206.—	207.—	209.—	212.—
	Februar	203.50	204.50	205.50	206.50	207.50	208.50	210.50	213.50
	März	205.—	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	212.—	215.—
	April	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	213.—	216.—
	Mai	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	217.—
	Juni	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	217.—
	Juli	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	217.—
	1.—15. Aug.	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	217.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 7. 1934—31. 7. 1935

für Roggen RM je t

		RI	RII	RIII	RIV	RV	RVI	RVII	RVIII
1934	16.—31. Juli	144.—	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—
	August	144.—	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—
	September	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—
	Oktober	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—
	November	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—
	Dezember	150.50	151.50	152.50	153.50	154.50	155.50	156.50	157.50
1935	Januar	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—
	Februar	153.50	154.50	155.50	156.50	157.50	158.50	159.50	160.50
	März	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—
	April	156.50	157.—	158.—	159.—	160.50	161.—	162.50	163.—
	Mai	158.—	158.—	159.—	160.—	162.—	162.—	164.—	167.—
	Juni	160.—	158.—	160.—	160.—	163.—	163.—	165.—	165.—
	Juli	160.—	158.—	160.—	160.—	163.—	163.—	165.—	165.—

		RIX	RX	RXI	RXII	RXIII	RXIV	RXV	RXVI
1934	16.—31. Juli	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	159.—	161.—	164.—
	August	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	159.—	161.—	164.—
	September	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	160.—	162.—	165.—
	Oktober	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	162.—	164.—	167.—
	November	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	164.—	166.—	169.—
	Dezember	159.50	160.50	161.50	162.50	163.50	165.50	167.50	170.50
1935	Januar	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	167.—	169.—	172.—
	Februar	162.50	163.50	164.50	165.50	166.50	168.50	170.50	173.50
	März	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	170.—	172.—	175.—
	April	165.—	166.50	167.—	168.—	169.—	171.—	173.—	176.—
	Mai	166.—	168.—	168.—	169.—	170.—	172.—	174.—	177.—
	Juni	166.—	171.—	168.—	171.—	170.—	173.—	174.—	177.—
	Juli	166.—	171.—	168.—	171.—	170.—	173.—	174.—	177.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 7. 1934—15. 7. 1935 für Gerste RM je t

		GI	GII	GIII	GIV	GV	GVI	GVII
1934	16.—31. Juli	144.—	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	151.—
	August	144.—	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	151.—
	September	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	152.—
	Oktober	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	154.—
	November	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	156.—
	Dezember	150.50	151.50	152.50	153.50	154.50	155.50	157.50
1935	Januar	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	159.—
	Februar	153.50	154.50	155.50	156.50	157.50	158.50	160.50
	März	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	162.—
	April	156.50	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	163.—
	Mai	158.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	164.—
	Juni	159.—	158.—	160.—	160.—	162.—	162.—	164.—
	1.—15. Juli	160.—	158.—	161.—	160.—	163.—	162.—	164.—

		GVIII	GIX	GX	GXI	GXII	GXIII	GXIV
1934	16.—31. Juli	154.—	156.—	158.—	159.—	161.—	162.—	164.—
	August	154.—	156.—	158.—	159.—	161.—	162.—	164.—
	September	155.—	157.—	159.—	160.—	162.—	163.—	165.—
	Oktober	157.—	159.—	161.—	162.—	164.—	165.—	167.—
	November	159.—	161.—	163.—	164.—	166.—	167.—	169.—
	Dezember	160.50	162.50	164.50	165.50	167.50	168.50	170.50
1935	Januar	162.—	164.—	166.—	167.—	169.—	170.—	172.—
	Februar	163.50	165.50	167.50	168.50	170.50	171.50	173.50
	März	165.—	167.—	169.—	170.—	172.—	173.—	175.—
	April	166.—	168.—	170.—	171.—	173.—	174.—	176.—
	Mai	167.—	169.—	171.—	172.—	174.—	175.—	177.—
	Juni	167.—	169.—	171.—	172.—	174.—	175.—	177.—
	1.—15. Juli	167.—	169.—	171.—	172.—	174.—	175.—	177.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 1. 8. 1934—31. 8. 1935 für Hafer RM je t

		HI	HII	HIII	HIV	HV	HVI	HVII	HVIII	HIX	HX
1934	August	138.—	140.—	141.—	142.—	144.—	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—
	September	139.—	141.—	142.—	143.—	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—
	Oktober	141.—	143.—	144.—	145.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—
	November	143.—	145.—	146.—	147.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—
	Dezember	144.50	146.50	147.50	148.50	150.50	151.50	152.50	153.50	154.50	155.50
1935	Januar	146.—	148.—	149.—	150.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—
	Februar	147.50	149.50	150.50	151.50	153.50	154.50	155.50	156.50	157.50	158.50
	März	149.—	151.—	152.—	153.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—
	April	150.—	152.—	153.50	154.—	156.50	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—
	Mai	151.—	153.—	155.—	155.—	158.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—
	Juni	151.—	153.—	156.—	155.—	159.—	158.—	160.—	160.—	161.—	162.—
	Juli	151.—	153.—	156.—	155.—	159.—	158.—	160.—	160.—	161.—	162.—
	August	151.—	153.—	156.—	155.—	159.—	158.—	160.—	160.—	161.—	162.—

		HXI	HXII	HXIII	HXIV	HXV	HXVI	HXVII	HXVIII	HXIX
1934	August	151.—	153.—	154.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—
	September	152.—	154.—	155.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—
	Oktober	154.—	156.—	157.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—
	November	156.—	158.—	159.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—
	Dezember	157.50	159.50	160.50	162.50	163.50	164.50	165.50	166.50	167.50
1935	Januar	159.—	161.—	162.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—
	Februar	160.50	162.50	163.50	165.50	166.50	167.50	168.50	169.50	170.50
	März	162.—	164.—	165.—	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—
	April	163.—	165.—	166.—	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—

(Fortsetzung Seite 42)

	H XI	H XII	H XIII	H XIV	H XV	H XVI	H XVII	H XVIII	H XIX
Mai	164.—	166.—	167.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—
Juni	164.—	166.—	167.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—
Juli	164.—	166.—	167.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—
August	164.—	166.—	167.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise nach Preisgebieten und Reichsdurchschnitt = - - - -
(monatliche Preise in RM je 100 kg)

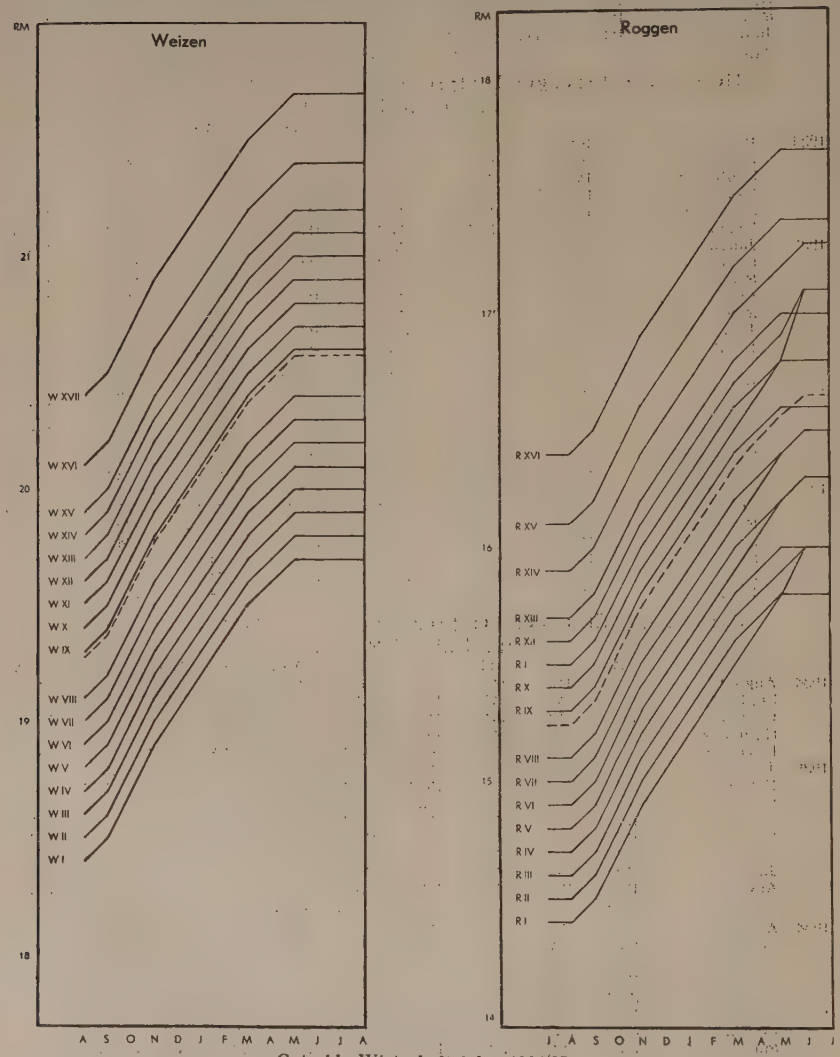

Getreide-Wirtschaftsjahr 1934/35

vom 16. 8. 1934 — 15. 8. 1935 vom 16. 7. 1934 — 31. 7. 1935

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise nach Preisgebieten
und Reichsdurchschnitt = - - - -
(monatliche Preise in RM je 100 kg)

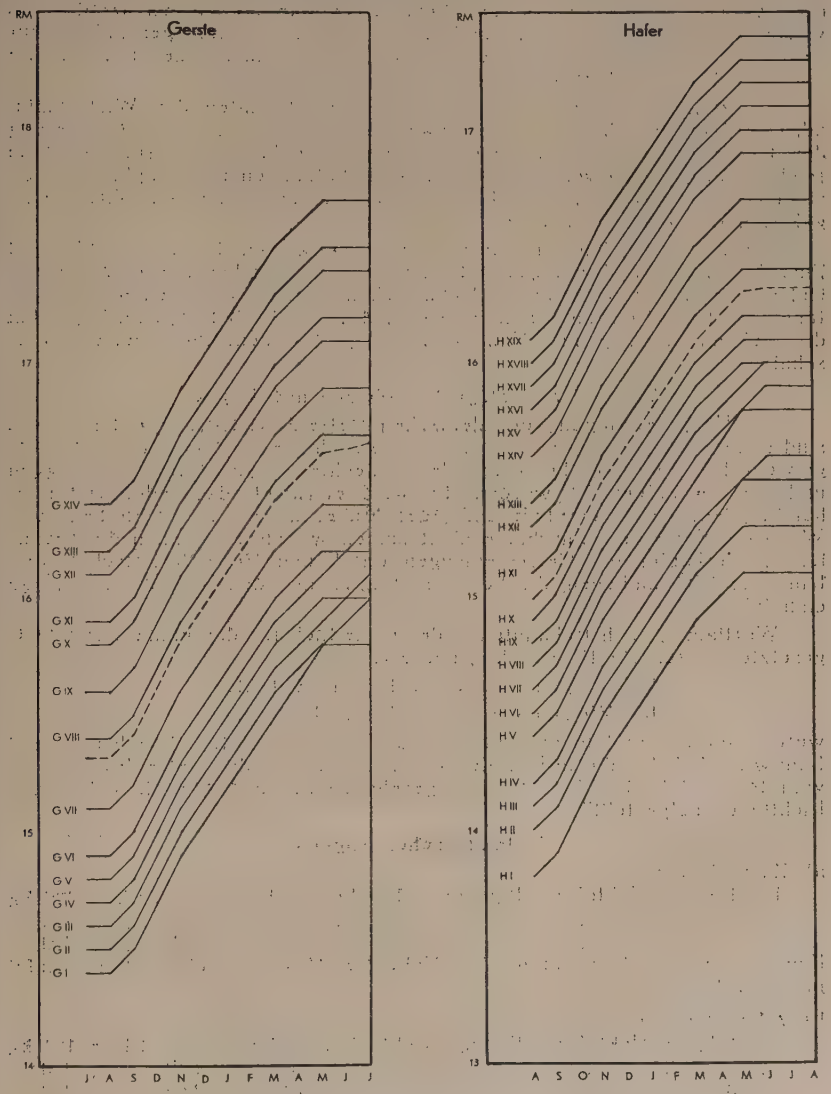

Getreide-Wirtschaftsjahr 1934/1935

vom 16. 7. 1934 — 15. 7. 1935 vom 1. 8. 1934 — 31. 8. 1935

K. [illegible]

a) [illegible]

Bei [illegible] Zugspannung über [illegible] kg = [illegible] M = [illegible] kg
" [illegible] " " " [illegible] " = [illegible] " " [illegible]
" [illegible] " " " [illegible] " = [illegible] " " [illegible]
" [illegible] " " " [illegible] " = [illegible] " " [illegible]

Eine Eigengewichtsersparnis bei Verwendung von [illegible] kg hoher Zugspannung, [illegible] Zugfaktor und entsprechender Verringerung [illegible] Querschnitt wie [illegible] ist [illegible] [illegible] [illegible]

b) [illegible]

Bei [illegible] kg [illegible] Zugspannung über [illegible] kg = [illegible] M = [illegible] kg
" [illegible] " " " [illegible] " = [illegible] " " [illegible]
" [illegible] " " " [illegible] " = [illegible] " " [illegible]

Die Lasten von [illegible] über [illegible] kg [illegible] Zugspannung [illegible] nur [illegible]

Zu- und Abschläge für Steigung und Kurve

Allgemein

Berücksichtigung [illegible] [illegible] [illegible]

Eine gesetzliche Regelung war um so leichter, da den Mühlen kein Schaden durch höhere Vergütung des Qualitätsweizens erwuchs, denn diese Sorten gestatteten eine größere Mehlausbeute, die den Mehrbetrag wieder wettmachte. Zu der neuen gesetzlichen Regelung machte Dr. Friedrich Siebke im „Zeitungsdienst des Reichsnährstandes" Berlin (Nr. 230, Ausgabe A, vom 23. 10. 1934) folgende Ausführungen:

„Die Rechtsgrundlage für die Festlegung von verbindlichen Zu- und Abschlägen beruht auf der Ergänzung des § 35 der VO. zur Ordnung der Getr.-Wirtschaft, die in Art. III, Ziff. 5 der VO. vom 16. 10. des Jahres erfolgt ist. Die Hauptvereinigung hat die Uebertragung der Befugnisse auf die Getr.-Wirtschaftsverbände vorgenommen, wobei jedoch der Wortlaut einer zu erlassenden Anordnung vorgeschrieben wurde, so daß sich für das gesamte Reichsgebiet eine einheitliche Regelung ergibt. Gleichzeitig hat die Hauptvereinigung neue Bestimmungen über die Durchschnittsbeschaffenheit der diesjährigen Getreideernte erlassen, die ebenfalls durch die Anordnungen der Getr.-Wirtschaftsverb. Rechtskraft erlangen."

„Im Rahmen der neuen, nunmehr verbindlichen Richtlinien für Zu- und Abschläge hat gegenüber den Richtlinien von gegen Ende August des Jahres eine den Bedürfnissen der Getreidewirtschaft Rechnung tragende Abänderung Platz gegriffen, die sich in den letzten Wochen als erforderlich erwies. Zur deutlicheren Kennzeichnung dessen, was unter Durchschnittsqualität zu verstehen ist, wurde die Festsetzung des Durchschnitts-Hektolitergewichtes bei Weizen und Roggen durch eine Angabe der Grenze an Auswuchs, Besatz, Bruch und Schmachtkorn ergänzt, bis zu der keine Minderung stattfinden darf. Die Grenze beträgt bei Weizen 3 und bei Roggen 2%. Außerdem hat das Durchschnittsgewicht für Roggen, das bisher 72 bis 73 kg betrug, eine Herabsetzung auf 71—73 kg erfahren. Diese Herabsetzung entspricht dem tatsächlichen qualitätsmäßigen Ausfall der diesjährigen Roggenernte und verhindert, daß den Bauern bereits bei Unterschreitung der 72-kg-Grenze Abschläge gemacht werden. Auf der anderen Seite ergibt sich hieraus für die Mühlen keine zusätzliche Belastung, da Roggen von 71 kg durchaus normal mahlfähige Ware darstellt. Die Ermäßigung des Hektolitergewichtes hat auch insofern eine Verringerung der Abschläge herbeigeführt als die ansteigende Abschlagsskala der Richtlinien von Ende August des Jahres nunmehr erst bei Qualitäten von unter 71 kg Anwendung findet. Die untere Grenze, bis zu der Roggen als Erfüllung anzunehmen ist, beträgt 67 kg. Die Qualitätszuschläge für Roggen und Weizen sind im Vergleich zu denen der Richtlinien von Ende August unverändert belassen worden. Es steht außer Zweifel, daß die Neufestlegung des Durchschnittsgewichtes für Roggen und die sich praktisch ergebende Ermäßigung der Abschläge die Roggenanlieferung durch die Landwirtschaft fördern wird. Der Erfolg der Bestrebungen zur Steigerung des Anbaues insbesondere von solchen Weizensorten, die den kleberreichen Auslandsweizen bis zu einem gewissen Grad zu ersetzen vermögen, wurde durch die Bestimmung sichergestellt, daß besondere Aufschläge über die in den Richtlinien enthaltenen Sätze hinaus, vor allem für höheren Klebergehalt zulässig sind."

„Die Durchschnitts-Hektolitergewichte für Futtergetreide sind gegenüber den Richtlinien von Ende August des Jahres unverändert geblieben. Dagegen hat die Gestaltung der Zu- und Abschläge eine grundsätzliche Neuregelung erfahren. Damit auf der einen Seite der Futtergetreideverbraucher vor zu hohen Futtergerste- und -haferpreisen geschützt wird und damit auf der anderen Seite zu hohe Erzeugerpreise nicht die Roggenablieferung gefährden, sind die Zuschläge ermäßigt worden. Während bisher in den Empfehlungen der Hauptvereinigung für Futtergerste Zuschläge von 15 Rpf je

kg über Durchschnitt bis zu einem Gewicht von 64 kg und von 10 Rpf für Gewichte von 64—68 kg als angemessen festgelegt waren, belaufen sich nunmehr die verbindlichen Zuschläge für jedes kg über Durchschnitt bis zu einem Gewicht von 68 kg auf 10 Rpf je 100 kg Getreide. Bei Hafer bezifferten sich die Zuschläge der bisherigen Richtlinien auf 15 Rpf je kg über Durchschnitt; die neuen verbindlichen Zuschläge sind auf 10 Rpf je kg über Durchschnitt und je 100 kg Getreide festgelegt worden. Bei unterdurchschnittlichen Futtergetreidequalitäten bewegen sich die Abschläge in wesentlich engeren Grenzen als auf Grund der bisherigen Regelung."

„Für die Vergütung von nicht erreichten ganzen Kilogramm ist bestimmt worden, daß jeweils das erreichte halbe Kilogramm vergütet wird. Bei sonstigen Mängeln, wie Bruch, Brand, Ueberfeuchtigkeit, darf eine ortsübliche Minderung stattfinden."

„Bedeutsam ist, daß die RfG. von den Anordnungen der Getreidewirtschaftsverbände über Zu- und Abschläge nicht betroffen wird."

Sechs Wochen später trat eine weitere Anordnung, die ebenfalls für das ganze Reich Geltung hatte (die Landesbauernschaften konnten abweichende Grundsätze aufstellen) in Kraft. Sie regelte die Zu- und Abschläge vom Festpreis, wenn eine andere Art der Lieferung als „waggonfrei Verladestation" des Erzeugers vereinbart wurde. Diese Anordnung hatte nichts mit den Zu- und Abschlägen betreffs der Qualitäten zu tun. In der „Nationalsozialistischen Landpost", München (Nr. 50 vom 14. 12. 1934) wird diese Anordnung kurz erläutert:

„Auf Grund der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 14. 6. 34 werden folgende bindende Grundsätze des Reichsnährstandes für Abschläge vom Getreidefestpreis mit einem das gesamte Reichsgebiet umfassenden Geltungsbereich aufgestellt.

I. Für die Höhe der Abschläge gelten nachstehende Sätze:

1. Anfahren bis zum Verladeort bzw. Lagerort 1—3 Rpf je 50 kg und km.
2. Verbringen in Waggon oder auf Lager ausschließlich durch den Abnehmer 1,5—3 Rpf je 50 kg, Verbringen in das Schiff ausschließlich durch den Abnehmer 2,5—5 Rpf je 50 kg.
3. Ueberlagernahme ausschließlich Umsatzsteuer, Anfahren und Abladen auf Lager einschließlich Lagerspesen (Schwund, Versicherung, Bearbeitung usw.), Auslagern und Verbringen und Einladen in Waggon oder Schiff, 15—25 Rpf je 50 kg. (Für längere Lagerung dürfen keine besonderen Abschläge gemacht werden, da die bei längerer Lagerung entstehenden Unkosten durch die monatlichen Reports abgegolten werden.) Sackmiete ist in den Grundsätzen zu 1—3 nicht enthalten, da es sich bei der Sackvermietung um einen Vertrag außerhalb des Kaufabschlusses handelt. Die Säcke sollen 14 Tage kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ueber 14 Tage hinaus ist ein Betrag von ¼ Rpf je Sack und Tag für normale Sackung als angemessen zu erachten. Im einzelnen Verkaufsfall dürfen höhere als die vorstehenden Abschläge nur dann berechnet werden, wenn nachweisbar höhere Mehrkosten entstanden sind. Die Berechnung von Abschlägen, die offenbar über die entstandenen Mehrkosten hinausgehen, ist in jedem Falle unzulässig, auch wenn sie sich im Rahmen der vorstehenden Abschläge bewegen.

II. Die Landesbauernführer können abweichende und bindende Grundsätze für den Bereich ihrer Landesbauernschaft aufstellen.

III. Die Anordnung tritt am 8. 12. 34 in Kraft."

Was die Höhe der Getreide-Festpreise im Wirtschaftsjahr 1934/35 anbelangte, so war hier folgende Ueberlegung anzustellen: Im vergangenen Wirtschaftsjahr 1933/34 mußte ein Preis geschaffen werden, der höher lag als es sich nach Angebot und Nachfrage ergab, um den Bauern wirksam zu helfen. Man konnte hier bereits von einem sog. politischen Preis sprechen. Da nun die Ernte 1934 offenbar wesentlich schlechter ausgefallen war (schlechter, auf Grund der Vorschätzungen), hätten die Festpreise, die sich ja möglichst nach dem Preis richten sollen, der sich auf dem freien Markt bildet, viel höher angesetzt werden müssen. Das hätte eine Brotpreissteigerung unweigerlich nach sich gezogen, und das war unbedingt zu vermeiden. Es wurden also auch hier wieder politische Preise angesetzt, diesmal nur in umgekehrter Form. Nicht zugunsten der Erzeuger, sondern in erster Linie zugunsten der Verbraucher.

Es wurden bewußt der Landwirtschaft Opfer zugunsten der Allgemeinheit auferlegt, indem die Festpreise für Roggen im Durchschnitt nur eine Erhöhung von RM 6.— für die t und für Weizen eine solche von RM 10.— für die t brachten (vgl. hierzu Tabellen der Festpreise für Weizen und Roggen im Wirtschaftsjahr 1934/35). Diese Steigerung der Preise ohne Einwirkung auf den Brotpreis war möglich durch den auf 75 v. H. gesetzlich festgesetzten Ausmahlungsgrad für Roggen. Der Müller war durch die erhöhte Mehlausbeute imstande, diesen Preiszuschlag zu tragen, ohne den Mehlpreis zu ändern.

Man erkennt hierbei deutlich die Manipulation an den Spannen zwischen Erzeuger und Verbraucher.

Für die Landwirtschaft, d. h. für den Erzeuger, hat man versucht, einen Ausgleich für den entgangenen höheren Preis zu schaffen, indem man die Festpreise in den ersten Monaten des Wirtschaftsjahres verhältnismäßig hoch ansetzte, damit das große Angebot, das erfahrungsgemäß nach der Ernte im ersten Wirtschaftshalbjahr auf den Markt gebracht wird, in den Genuß dieser Preise kommt (vgl. hierzu graphische Darstellungen der Getreidepreise in den einzelnen Wirtschaftsgebieten im Wirtschaftsjahr 1934/35).

Der Weizenpreis ist auch nur soweit erhöht worden als dies dem natürlichen Preisverhältnis zwischen Roggen und Weizen entspricht. In diesem Zusammenhang sei auf die Bestrebungen hingewiesen, die dahin gehen, den Roggenpreis soweit wie möglich dem Weizenpreis zu nähern; was allerdings bei dem unverändert bleibenden Brotpreis nicht gut möglich sein wird.

Da auf Grund der nun doch reichlichen Ernteerträge die Gefahr bestand, daß Brotgeteide in den Futtertrog wanderte, wurde der Verkauf von Brotgetreide zu Futterzwecken verboten. Die Gefahr lag um so näher, weil das heimische Futtergetreide nicht ausreichte. Die Reichsregierung hatte deshalb die Einfuhr größerer Mengen zugelassen, soweit das durch die Devisenknappheit möglich war (vgl. hierzu Tabelle der Ein- und Ausfuhr). Angesichts dieser Tatsache kam der Aufruf aller Bauern und Landwirte zur „Erzeugungsschlacht". Ihr Ziel war nicht etwa die Vergrößerung der Brotgetreide-Anbaufläche, sondern gerade deren Einschränkung zugunsten des Anbaues von eiweißhaltigen Futtermitteln, die wir vom Ausland beziehen müssen. Dafür sollte aber aus der verbleibenden Anbaufläche der größtmögliche Rohertrag durch intensivste Bearbeitung herausgewirtschaftet werden (wohlgemerkt, ohne Rücksicht darauf, ob dabei der größte Reinertrag erzielt wurde). Diese Umstellung war bereits bei der Winterbestellung 1934 zu bemerken. Im Vergleich mit der Anbaufläche im Dezember 1933 wurde für Weizen die Anbaufläche um 129 000 ha = 6,5 v. H. verklei-

nert, während der Anbau von Wintergerste um 26 000 ha = 8,3 v. H. ausgedehnt wurde (vgl. hierzu Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 44. Jahrg. 1935, H. I).

All diese Maßnahmen beweisen, daß die nationalsozialistische Agrarpolitik keineswegs starr ist, sondern die Maßnahmen so trifft, wie es die jeweiligen Verhältnisse erfordern. Unverändert bleiben nur die Organisationen der Marktregelung.

Auch an der Ausfuhrpolitik war das deutlich zu erkennen. Zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1933/34 wurde eine Ausfuhr um jeden Preis angestrebt. Schon ab Juni 1934, als es ersichtlich wurde, daß keine gleich gute Ernte zu erwarten war, wurde die Erteilung von Ausfuhrscheinen so gut wie eingestellt und dafür ins Wirtschaftsjahr 1934/35 erhebliche Einfuhren getätigt (vgl. hierzu Tabelle über Ein- und Ausfuhr). Gegen Schluß des Wirtschaftsjahres 1934/35 zeigte es sich, daß die Getreideernte doch reichlicher ausgefallen war als die Vorschätzungen vermuten ließen, und sofort wurden die Bestimmungen aufgelockert. Den Bauern wurde es freigestellt, Brotgetreide zur Fütterung zu verwenden (Voraussetzung blieb aber die Erfüllung der Ablieferungspflicht) und die Reichsstelle brachte ebenfalls gefärbte Brotgetreidemengen aus den alten Vorräten für Futterzwecke auf den Markt.

Die folgende Tabelle zeigt die drei Vorschätzungen für die Ernte 1935, wobei nochmals auf die für dieses Jahr geänderten Methoden der Bodennutzungsflächenerhebung hingewiesen wird (vgl. Anmerkung der Tabelle über die endgültigen Ernteergebnisse in den verschiedenen Jahren):

in Mill. t	1. Vorschätzung Juli 1935	2. Vorschätzung August 1935	3. Vorschätzung September 1935	endgültiges Ernteergebnis 1934
Roggen	8,13	7,86	7,55	7,61
Weizen	4,70	4,66	4,67	4,53
Gerste	3,41	3,38	3,36	3,20
Hafer	5,50	5,39	5,37	5,45

Quellenangabe: Wirtschaft und Statistik 1935, 15. Jahrg. Nr. 13, S. 470, 471; Nr. 15, S. 547; Nr. 17 S. 629.

Es wird stets darauf hingewiesen, daß sich diese Ergebnisse noch ändern können. Verglichen mit den endgültigen Ernteergebnissen zeigt sich eine Verminderung bei allen Getreidearten (vgl. die diesbezüglichen Tabellen).

Jedenfalls galt es auch in diesem Jahr wieder, auf Grund der Zahlenangaben der ersten Erntevorschätzung die Festpreise für das kommende Wirtschaftsjahr 1935/36 festzusetzen, da für Gerste das neue Getreide-Wirtschaftsjahr bereits am 15. Juli, für Roggen und Hafer am 1. August und für Weizen am 15. August begann.

Trotz der Verminderung war diese Ernte besser als die des Vorjahres und stellte einschließlich der mitübernommenen Vorräte die Ernährung im kommenden Wirtschaftsjahr sicher.

In dem Wirtschaftsjahr 1935/36 stand also wiederum ein größeres Angebot an Brotgeteide einem geringeren Bedarf gegenüber. Dementsprechend wurde auch die Getreidemarktordnung anders gehandhabt, als im vergangenen Wirtschaftsjahr, in dem es nötig war, die Versorgung durch einen Ablieferungszwang sicherzustellen. Erst in den letzten Monaten ergab sich bekanntlich eine Lockerung der Bestimmungen. Die Ernte 1935, die nun außerdem die Futtermittelversorgung wesentlich günstiger gestaltete, ließ aus dem Ablieferungszwang ein Ablieferungsrecht werden, und zwar in der gleichen Höhe des Ablieferungskontingentes des

vergangenen Wirtschaftsjahres. Hierbei mußte nun eine Einschränkung erfolgen; und zwar bot die Getreidemarktordnung eine Abnahmegarantie nur für die Mengen Brotgetreide, die tatsächlich für Zwecke der menschlichen Ernährung erforderlich waren. Das bedeutete, daß die über das Kontingent hinaus produzierte Getreidemenge möglichst im eigenen Betrieb ihre Verwertung finden sollte. Es stand dem Erzeuger völlig frei, über diese Getreidemenge zu verfügen. Selbstverständlich waren auch bei Verkäufen von Brotgetreide für Futterzwecke die Festpreise einzuhalten.

Die Kontingentmarken konnten zwischen den Betrieben ausgetauscht werden, aber ohne Verbindung mit irgendwelchen geldlichen Vorteilen. Das hatte den Vorteil, daß Betriebe, die aus irgendeinem betriebswirtschaftlichen Grund eine größere Menge Brotgetreide abgeben wollten, als es ihnen auf Grund ihrer Kontingentmarken möglich war, sich diese bei einem anderen Betrieb verschaffen konnten. Es ist übrigens bezeichnend, daß verlorengegangene Kontingentmarken nicht ersetzt wurden.

Es wurde den Mühlen strengste Pflicht auferlegt, nur solches Brotgetreide zu kaufen und zu verarbeiten (zum Zwecke der menschlichen Ernährung und für technische Zwecke), das in Verbindung mit der entsprechenden Art und Menge von Kontingentmarken geliefert wurde. Es sollte damit erreicht werden, daß das gesamte Brotgetreidekontingent der Erzeugerschaft Absatz findet. Ausnahmen waren gestattet für die sogenannte Lohn- und Umtauschmüllerei, soweit aus diesem Mehl kein Brot zum Verkauf hergestellt wurde.

Auf Grund der Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. 7. 1935 (RGBl. I, S. 919) und der dazugehörigen Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. 7. 1935 (RGBl. I, S. 1006) wurden die Festpreise und die Festpreisgebiete für das Wirtschaftsjahr 1935/36 festgesetzt.

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 8. 1935—15. 8. 1936
für Weizen RM je t

		W I	W II	W III	W IV	W V	W VI	W VII	W VIII	W IX	W X
1935	16.—31. Aug.	180.—	182.—	183.—	184.—	185.—	186.—	187.—	188.—	189.—	190.—
	September	182.—	184.—	185.—	186.—	187.—	188.—	189.—	190.—	191.—	192.—
	Oktober	184.—	186.—	187.—	188.—	189.—	190.—	191.—	192.—	193.—	194.—
	November	186.—	188.—	189.—	190.—	191.—	192.—	193.—	194.—	195.—	196.—
	Dezember	188.—	190.—	191.—	192.—	193.—	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—
1936	Januar	190.—	192.—	193.—	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—
	Februar	192.—	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—
	März	194.—	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—
	April	196.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—	206.—
	Mai	198.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—	206.—	207.—	208.—
	Juni	200.—	202.—	203.—	204.—	205.—	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—
	Juli	200.—	202.—	203.—	204.—	205.—	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—
	1.—15. Aug.	200.—	202.—	203.—	204.—	205.—	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—

		W XI	W XII	W XIII	W XIV	W XV	W XVI	W XVII	W XVIII	W XIX	W XX
1935	16.—31. Aug.	191.—	192.—	193.—	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—	200.—	202.—
	September	193.—	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	202.—	204.—
	Oktober	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	204.—	206.—
	November	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	206.—	208.—
	Dezember	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—	206.—	208.—	210.—
1936	Januar	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—	206.—	207.—	208.—	210.—	212.—
	Februar	203.—	204.—	205.—	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	212.—	214.—
	März	205.—	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	216.—
	April	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	213.—	214.—	216.—	218.—
	Mai	209.—	210.—	211.—	212.—	213.—	214.—	215.—	216.—	218.—	220.—
	Juni	211.—	212.—	213.—	214.—	215.—	216.—	217.—	218.—	220.—	222.—
	Juli	211.—	212.—	213.—	214.—	215.—	216.—	217.—	218.—	220.—	222.—
	1.—15. Aug.	211.—	212.—	213.—	214.—	215.—	216.—	217.—	218.—	220.—	222.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 1. 8. 1935—15. 7. 1936
für Roggen RM je t

		RI	RII	RIII	RIV	RV	RVI	RVII	RVIII	RIX	RX
1935	August	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—
	September	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—
	Oktober	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—
	November	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—
	Dezember	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—
1936	Januar	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—
	Februar	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—
	März	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—
	April	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—	170.—
	Mai	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—
	Juni	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—
	1.—15. Juli	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—

		RXI	RXII	RXIII	RXIV	RXV	RXVI	RXVII	RXVIII	RXIX
1935	August	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	161.—	162.—	163.—	165.—
	September	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	163.—	164.—	165.—	167.—
	Oktober	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	165.—	166.—	167.—	169.—
	November	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	167.—	168.—	169.—	171.—
	Dezember	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	169.—	170.—	171.—	173.—
1936	Januar	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—	171.—	172.—	173.—	175.—
	Februar	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—	173.—	174.—	175.—	177.—
	März	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—	176.—	177.—	179.—
	April	171.—	172.—	173.—	174.—	175.—	177.—	178.—	179.—	181.—
	Mai	173.—	174.—	175.—	176.—	177.—	179.—	180.—	181.—	183.—
	Juni	175.—	176.—	177.—	178.—	179.—	181.—	182.—	183.—	185.—
	1.—15. Juli	175.—	176.—	177.—	178.—	179.—	181.—	182.—	183.—	185.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 7. 1935—15. 7. 1936
für Gerste RM je t

		GI	GII	GIII	GIV	GV	GVI	GVII
1935	16.—31. Juli	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	157.—
	August	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	157.—
	September	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	159.—
	Oktober	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	161.—
	November	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	163.—
	Dezember	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	165.—
1936	Januar	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	167.—
	Februar	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	169.—
	März	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—	171.—
	April	166.—	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—	173.—
	Mai	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—
	Juni	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—	175.—	177.—
	1.—15. Juli	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—	175.—	177.—

		GVIII	GIX	GX	GXI	GXII	GXIII	GXIV
1935	16.—31. Juli	160.—	162.—	164.—	165.—	167.—	168.—	170.—
	August	160.—	162.—	164.—	165.—	167.—	168.—	170.—
	September	162.—	164.—	166.—	167.—	169.—	170.—	172.—
	Oktober	164.—	166.—	168.—	169.—	171.—	172.—	174.—
	November	166.—	168.—	170.—	171.—	173.—	174.—	176.—
	Dezember	168.—	170.—	172.—	173.—	175.—	176.—	178.—
1936	Januar	170.—	172.—	174.—	175.—	177.—	178.—	180.—
	Februar	172.—	174.—	176.—	177.—	179.—	180.—	182.—
	März	174.—	176.—	178.—	179.—	181.—	182.—	184.—
	April	176.—	178.—	180.—	181.—	183.—	184.—	186.—
	Mai	178.—	180.—	182.—	183.—	185.—	186.—	188.—
	Juni	180.—	182.—	184.—	185.—	187.—	188.—	190.—
	1.—15. Juli	180.—	182.—	184.—	185.—	187.—	188.—	190.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 1. 9. 1935—15. 8. 1936
für Hafer RM je t

		HI	HII	HIII	HIV	HV	HVI	HVII	HVIII	HIX	HX
1935	September	140.—	142.—	143.—	144.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—
	Oktober	142.—	144.—	145.—	146.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—
	November	144.—	146.—	147.—	148.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—
	Dezember	146.—	148.—	149.—	150.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—
1936	Januar	148.—	150.—	151.—	152.—	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—
	Februar	150.—	152.—	153.—	154.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—
	März	152.—	154.—	155.—	156.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—
	April	154.—	156.—	157.—	158.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—
	Mai	156.—	158.—	159.—	160.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—
	Juni	158.—	160.—	161.—	162.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—
	Juli	158.—	160.—	161.—	162.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—
	1.—15. Aug.	158.—	160.—	161.—	162.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—

		HXI	HXII	HXIII	HXIV	HXV	HXVI	HXVII	HXVIII	HXIX
1935	September	153.—	155.—	156.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—
	Oktober	155.—	157.—	158.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—
	November	157.—	159.—	160.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—
	Dezember	159.—	161.—	162.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—
1936	Januar	161.—	163.—	164.—	166.—	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—
	Februar	163.—	165.—	166.—	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—
	März	165.—	167.—	168.—	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—	175.—
	April	167.—	169.—	170.—	172.—	173.—	174.—	175.—	176.—	177.—
	Mai	169.—	171.—	172.—	174.—	175.—	176.—	177.—	178.—	179.—
	Juni	171.—	173.—	174.—	176.—	177.—	178.—	179.—	180.—	181.—
	Juli	171.—	173.—	174.—	176.—	177.—	178.—	179.—	180.—	181.—
	1.—15. Aug.	171.—	173.—	174.—	176.—	177.—	178.—	179.—	180.—	181.—

(Siehe graphische Darstellungen Seite 53 und 54.)

Es waren wieder neue Erfahrungen hinzugekommen und das ganze System wurde wesentlich verfeinert. Man kann annehmen, daß es in dieser Form dem natürlichen Preisgefälle entspricht und daß es die Frachtverhältnisse genau berücksichtigt. Ein Vergleich der neuen Preisgebiete für Weizen und Roggen mit den ersten Preisgebieten von 1933/34 zeigt deutlich die bis ins kleinste gehende Differenzierung. Aus diesem Grunde wurden auch die Festpreise dieses Wirtschaftsjahres als Grundlage für die Errechnung eines Erzeuger-Festpreis-Index' gewählt.

Die Bedingungen der Erntebewegung vom Erzeuger über den Verarbeiter zum Verbraucher waren soweit wie möglich beachtet. Es sollte vermieden werden, daß das Getreide im Reich „spazierengefahren" wird. Der Weg vom Erzeuger zum Verbraucher sollte möglichst kurz sein.

Als besondere Aenderung im Preisgebietsystem ist die Aufteilung des großen mitteldeutschen Roggen-Preisgebietes R IX zu nennen. Es wurde durch die Schaffung von 8 Preisgebieten (R VIII, X, XI, XII, XIV, XV, XVI und XVIII) ein Preisgefälle geschaffen, das die Versorgung der mitteldeutschen Mühlen verbesserte. Auch in Bayern machten die im vorigen Wirtschaftsjahr nötigen Frachtzuschüsse eine weitere Differenzierung der Roggen- und Weizenpreisgebiete notwendig. In diesem Falle galt es ein Preisgefälle von der bayerischen Ostmark nach dem Westen zu schaffen (vergl. die diesbezüglichen Karten). Alle diese Maßnahmen haben den Zweck, die „toten Winkel", die sich besonders leicht bei großem Angebot im Reich bilden, zu beseitigen. Das konnte man aber nicht erreichen nur mit der Schaffung von Preisgefällen, wie es anfänglich schien, sondern erst in Verbindung mit der der Entwicklung des Bedarfs angepaßten Ausgabe von Kontingentsmarken innerhalb bestimmter größerer Zeiträume. Die Getreide-Wirtschaftsverbände hatten zudem noch die Möglichkeit, eine Ueberschreitung der Festpreise zu bewilligen, wenn es die Umstände (z. B. ungünstige Frachtverhältnisse) erforderten. (Elastizität des Festpreises.)

Gesetzl. Erzeuger-Festpreise nach Preisgebieten u. Reichsdurchschn. =- - - -

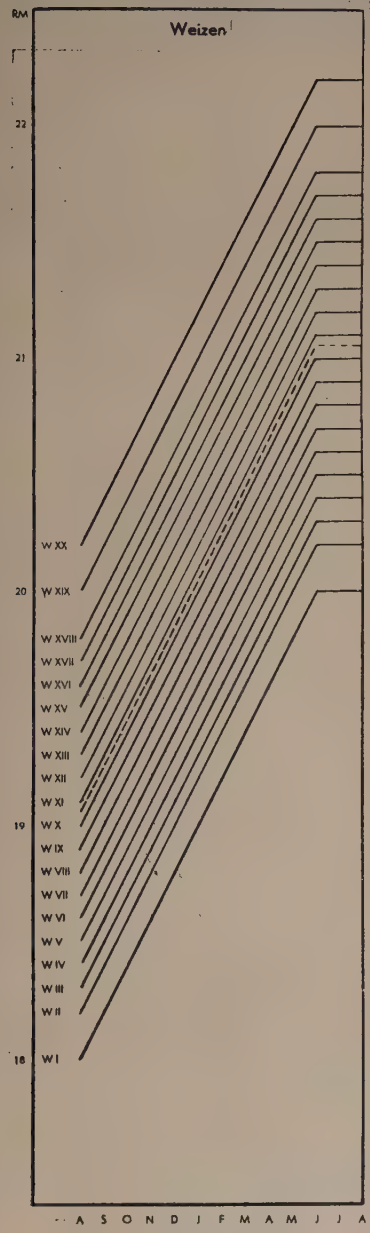

vom 16. 8. 1935 — 15. 8. 1936

(monatliche Preise in RM je 100 kg)

Getreide-Wirtschaftsjahr 1935/1936

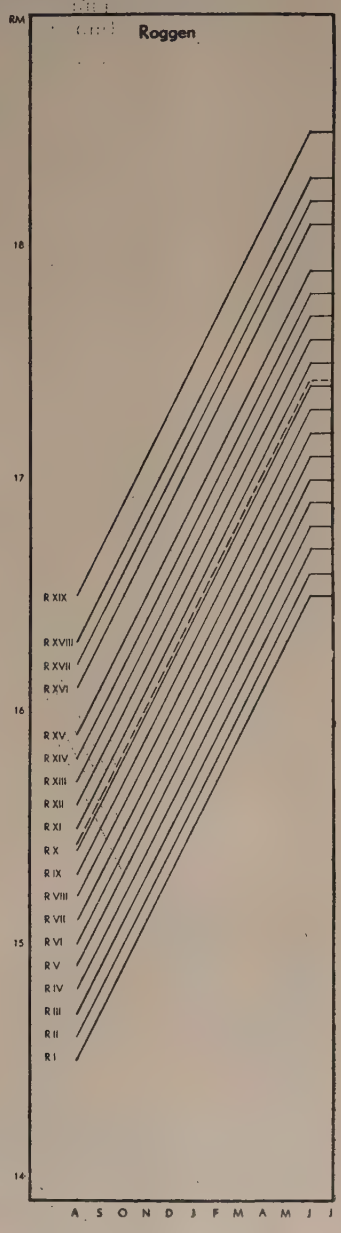

vom 1. 8. 1935 — 15. 7. 1936

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise nach Preisgebieten
und Reichsdurchschnitt = - - - -
(monatl. Preise in RM je 100 kg).

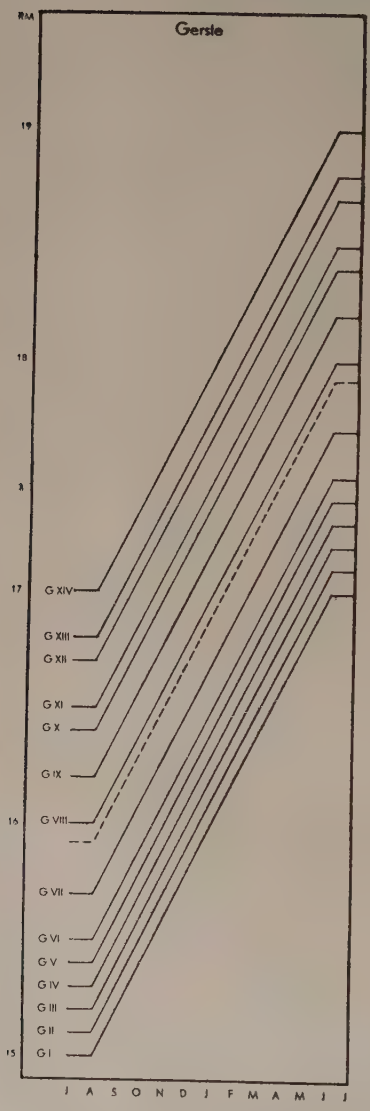

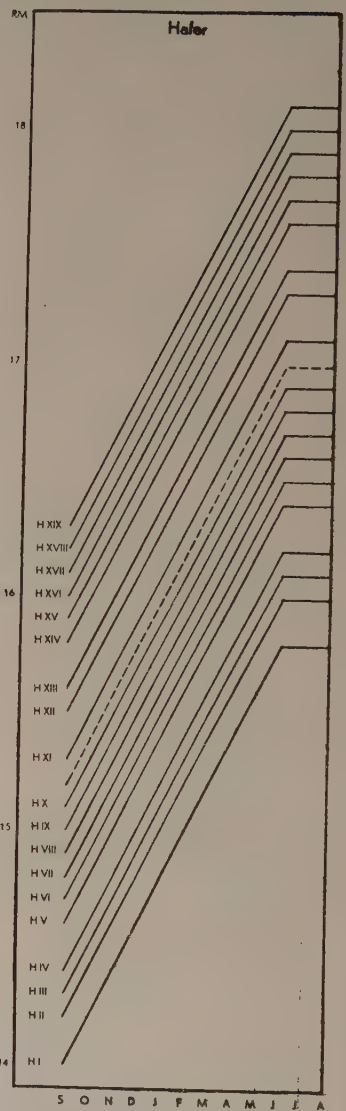

Getreide-Wirtschaftsjahr 1935/1936
vom 16. 7. 1935 — 15. 7. 1936
und Getreide-Wirtschaftsjahr 1936/1937
vom 16. 7. 1936 — 30. 6. 1937

vom 1. 9. 1935 — 15. 8. 1936
vom 16. 8. 1936 — 31. 7. 1937

Was nun die Verwertung des Ueberschusses an Getreide, über das Kontingent, anbelangt, so rechnete bezeichnenderweise die Hauptvereinigung der Getreidewirtschaft mit der Disziplin und dem Verständnis aller Bauern und Landwirte (Erziehungsprinzip). Das bedeutete in diesem Falle, wie bereits erwähnt, eine weitgehende Verwendung dieser Ueberschüsse im eigenen Wirtschaftsbetrieb. Die Abgabe von Brotgetreide sollte sich der Entwicklung des Bedarfs anpassen, soweit das nicht durch das Kontingentmarkensystem geregelt war. Das bedeutete aber für den Erzeuger die Pflicht zur Lagerhaltung. Um ihm diese zu erleichtern, wurden die monatlichen Zuschläge wesentlich erhöht (vergl. hierzu die diesbezüglichen Tabellen).

Es wäre interessant festzustellen, wie hoch diese monatlichen Zuschläge sein müßten, um eine Lagerhaltung für den Erzeuger in angemessener Form rentabel zu gestalten, also nicht nur „tragbar". Da man aber einen brauchbaren Durchschnitt, der für alle Erzeuger gleichermaßen „richtig" ist, kaum errechnen kann, wird man sich eine Meinung darüber nur auf Grund gesammelter Erfahrungen bilden können. Dafür fehlt uns heute der zeitliche Abstand.

Jedenfalls ist der Höhe jener monatlichen Zuschläge eine große Bedeutung zuzumessen. Die Vorratshaltung beim Erzeuger ist nämlich nicht nur die gesündeste für das Getreide, sondern auch die volkswirtschaftlich billigste, und wird gerade heute in Ueberflußlagen angestrebt. Die Erziehung des Bauern zur Lagerhaltung hat aber nur dann einen sichtbaren Erfolg, wenn ihm durch diese Lagerhaltung zum mindest kein Verlust entsteht.

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Preisunterschiede innerhalb der einzelnen Preisgebiete fast die gleichen. Durch die bereits erwähnte Erhöhung der monatlichen Zuschläge wird eine Erhöhung des Durchschnittspreises erzielt. Weiter ist festzustellen, daß für Weizen der Anfangspreis um RM 4.— für die t gegenüber dem Vorjahr gesenkt, dagegen bei Roggen um RM 1.— und bei Gerste um RM 6.— für die t erhöht wurde. Der Grund dafür: die Spanne zwischen Roggen-Erzeugerpreis und Brotpreis ließ sich offensichtlich nicht mehr verringern. Der Brotpreis mußte stabil bleiben, der Roggen-Erzeugerpreis sollte aber langsam steigen. Deshalb mußte hier ein anderer Weg beschritten werden und die Lösung wurde auf Kosten des Weizenpreises erreicht. Die Mühlen mußten nämlich für jede Tonne Weizen, die sie vermahlten, eine Abgabe in eine Ausgleichskasse zahlen, die dazu diente, die Bäcker für den nun höheren Roggenmehlpreis zu entschädigen. Der Brotpreis wurde auf diese Weise nicht angetastet.

Eine weitere Wirkung dieser Herabsetzung des Weizenpreises wird unter Umständen eine fortschreitende Verminderung der Weizen-Anbaufläche sein, die ja bekanntlich zugunsten des Anbaues von eiweißhaltigen Futtermitteln erstrebenswert erscheint.

Es erhebt sich dabei die Frage, wie weit man in Deutschland die Weizenanbaufläche verringern kann, ohne damit ein großes Risiko einzugehen. Bei guten Ernten läßt sich diese Auffassung vertreten. Kommt jedoch eine schlechte Ernte (eine völlige Mißernte wird es dank der großen landschaftlichen Unterschiede in Deutschland kaum geben), so fragt es sich, ob wir für diesen Fall überhaupt die Möglichkeit einer entsprechenden Einfuhr haben (Devisen, Lieferungswilligkeit des Auslandes). Auch das Bestreben, aus der verbleibenden Weizen-Anbaufläche das Möglichste herauszuholen, hat seine Grenzen vielfach schon erreicht.

Die folgende Tabelle zeigt die drei Vorschätzungen für die Ernte 1936. Anfang Juli 1936 stand das Ergebnis der ersten Vorschätzungen fest und war trotz der wenig günstigen Witterungsverhältnisse sehr gut. Hauptsächlich war es die „Erzeugungsschlacht", die hier den Ausgleich brachte.

in Mill. t	1. Vorschätzung Juli 1936*)	2. Vorschätzung August 1936	3. Vorschätzung September 1936	endgültiges Ernteergebnis 1935
Roggen	8,42	7,96	7,66	7,48
Weizen	4,90	4,81	4,61	4,67
Gerste	3,63	3,57	3,47	3,39
Hafer	5,69	5,75	5,70	5,38

Quellenangabe: Wirtschaft und Statistik 1936, 16. Jahrg. Nr. 13, S. 505; Nr. 15, S. 579; Nr. 17, S. 657, 658.

Auf Grund der ersten Vorschätzung wurden wiederum die Festpreise für das Wirtschaftsjahr 1936/37 festgesetzt, und zwar zunächst in der gleichen Höhe wie im Vorjahr, da ungefähr auch dieselben Verhältnisse vorlagen. Die maßgebenden Gesetze waren die Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. 7. 1936 (RGBl. I, S. 544) und die Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 6. 10. 1936 (RGBl. I, S. 873).

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 8. 1936—30. 6. 1937
für Weizen RM je t

		W II	W III	W IV	W V	W VI	W VII	W VIII	W IX	W X	W XI
1936	16.—31. Aug.	182.—	183.—	184.—	185.—	186.—	187.—	188.—	189.—	190.—	191.—
	September	184.—	185.—	186.—	187.—	188.—	189.—	190.—	191.—	192.—	193.—
	Oktober	186.—	187.—	188.—	189.—	190.—	191.—	192.—	193.—	194.—	195.—
	November	188.—	189.—	190.—	191.—	192.—	193.—	194.—	195.—	196.—	197.—
	Dezember	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—
1937	Januar	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—
	Februar	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—
	März	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—
	April	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—
	Mai	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—
	Juni	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	205.—

		W XII	W XIII	W XIV	W XV	W XVI	W XVII	W XVIII	W XIX	W XX
1936	16.—31. Aug.	192.—	193.—	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—	200.—	202.—
	September	194.—	195.—	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	202.—	204.—
	Oktober	196.—	197.—	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	204.—	206.—
	November	198.—	199.—	200.—	201.—	202.—	203.—	204.—	206.—	208.—
	Dezember	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	216.—
1937	Januar	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	216.—
	Februar	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	216.—
	März	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	216.—
	April	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	216.—
	Mai	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	216.—
	Juni	206.—	207.—	208.—	209.—	210.—	211.—	212.—	214.—	216.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 7. 1936—30. 6. 1937
für Roggen RM je t

		R I	R II	R III	R IV	R V	R VI	R VII	R VIII	R IX	R X
1936	15.—31. Juli	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—
	August	145.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—
	September	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—
	Oktober	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—
	November	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—
	Dezember	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—
1937	Januar	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—
	Februar	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—
	März	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—
	April	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—
	Mai	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—
	Juni	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—

(Fortsetzung auf Seite 57

*) Ohne Saarland.

		RXI	RXII	RXIII	RXIV	RXV	RXVI	RXVII	RXVIII	RXIX
1936	16.—31. Juli	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	161.—	162.—	163.—	165.—
	August	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	161.—	162.—	163.—	165.—
	September	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	163.—	164.—	165.—	167.—
	Oktober	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	165.—	166.—	167.—	169.—
	November	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	167.—	168.—	169.—	171.—
	Dezember	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—	176.—	177.—	179.—
1937	Januar	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—	176.—	177.—	179.—
	Februar	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—	176.—	177.—	179.—
	März	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—	176.—	177.—	179.—
	April	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—	176.—	177.—	179.—
	Mai	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—	176.—	177.—	179.—
	Juni	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—	176.—	177.—	179.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 7. 1936—30. 6. 1937 für Gerste RM je t

		GI	GII	GIII	GIV	GV	GVI	GVII
1936	16.—31. Juli	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	157.—
	August	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—	157.—
	September	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—	159.—
	Oktober	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—	161.—
	November	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—	163.—
	Dezember	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—	165.—
1937	Januar	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—	167.—
	Februar	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—	169.—
	März	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—	171.—
	April	166.—	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—	173.—
	Mai	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—	175.—
	Juni	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—	175.—	177.—

		GVIII	GIX	GX	GXI	GXII	GXIII	GXIV
1936	16.—31. Juli	160.—	162.—	164.—	165.—	167.—	168.—	170.—
	August	160.—	162.—	164.—	165.—	167.—	168.—	170.—
	September	162.—	164.—	166.—	167.—	169.—	170.—	172.—
	Oktober	164.—	166.—	168.—	169.—	171.—	172.—	174.—
	November	166.—	168.—	170.—	171.—	173.—	174.—	176.—
	Dezember	168.—	170.—	172.—	173.—	175.—	176.—	178.—
1937	Januar	170.—	172.—	174.—	175.—	177.—	178.—	180.—
	Februar	172.—	174.—	176.—	177.—	179.—	180.—	182.—
	März	174.—	176.—	178.—	179.—	181.—	182.—	184.—
	April	176.—	178.—	180.—	181.—	183.—	184.—	186.—
	Mai	178.—	180.—	182.—	183.—	185.—	186.—	188.—
	Juni	180.—	182.—	184.—	185.—	187.—	188.—	190.—

Gesetzliche Erzeuger-Festpreise vom 16. 8. 1936—31. 7. 1937 für Hafer RM je t

		HI	HII	HIII	HIV	HV	HVI	HVII	HVIII	HIX	HX
1936	16.—31. Aug.	140.—	142.—	143.—	144.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—
	September	140.—	142.—	143.—	144.—	146.—	147.—	148.—	149.—	150.—	151.—
	Oktober	142.—	144.—	145.—	146.—	148.—	149.—	150.—	151.—	152.—	153.—
	November	144.—	146.—	147.—	148.—	150.—	151.—	152.—	153.—	154.—	155.—
	Dezember	146.—	148.—	149.—	150.—	152.—	153.—	154.—	155.—	156.—	157.—
1937	Januar	148.—	150.—	151.—	152.—	154.—	155.—	156.—	157.—	158.—	159.—
	Februar	150.—	152.—	153.—	154.—	156.—	157.—	158.—	159.—	160.—	161.—
	März	152.—	154.—	155.—	156.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—
	April	154.—	156.—	157.—	158.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—
	Mai	156.—	158.—	159.—	160.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—
	Juni	158.—	160.—	161.—	162.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—
	Juli	158.—	160.—	161.—	162.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—

		HXI	HXII	HXIII	HXIV	HXV	HXVI	HXVII	HXVIII	HXIX
1936	16.—31. Aug.	153.—	155.—	156.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—
	September	153.—	155.—	156.—	158.—	159.—	160.—	161.—	162.—	163.—
	Oktober	155.—	157.—	158.—	160.—	161.—	162.—	163.—	164.—	165.—
	November	157.—	159.—	160.—	162.—	163.—	164.—	165.—	166.—	167.—
	Dezember	159.—	161.—	162.—	164.—	165.—	166.—	167.—	168.—	169.—
1937	Januar	161.—	163.—	164.—	166.—	167.—	168.—	169.—	170.—	171.—
	Februar	163.—	165.—	166.—	168.—	169.—	170.—	171.—	172.—	173.—
	März	165.—	167.—	168.—	170.—	171.—	172.—	173.—	174.—	175.—
	April	167.—	169.—	170.—	172.—	173.—	174.—	175.—	176.—	177.—
	Mai	169.—	171.—	172.—	174.—	175.—	176.—	177.—	178.—	179.—
	Juni	171.—	173.—	174.—	176.—	177.—	178.—	179.—	180.—	181.—
	Juli	171.—	173.—	174.—	176.—	177.—	178.—	179.—	180.—	181.—

Die Festpreise für Gerste und Hafer sind für das Wirtschaftsjahr 1936/37 die gleichen wie für das Wirtschaftsjahr 1935/36. Die graphische Darstellung dieser Festpreise in den einzelnen Preisgebieten wurde daher nicht wiederholt (vgl. also die graphischen Darstellungen des Wirtschaftsjahres 1935/36).

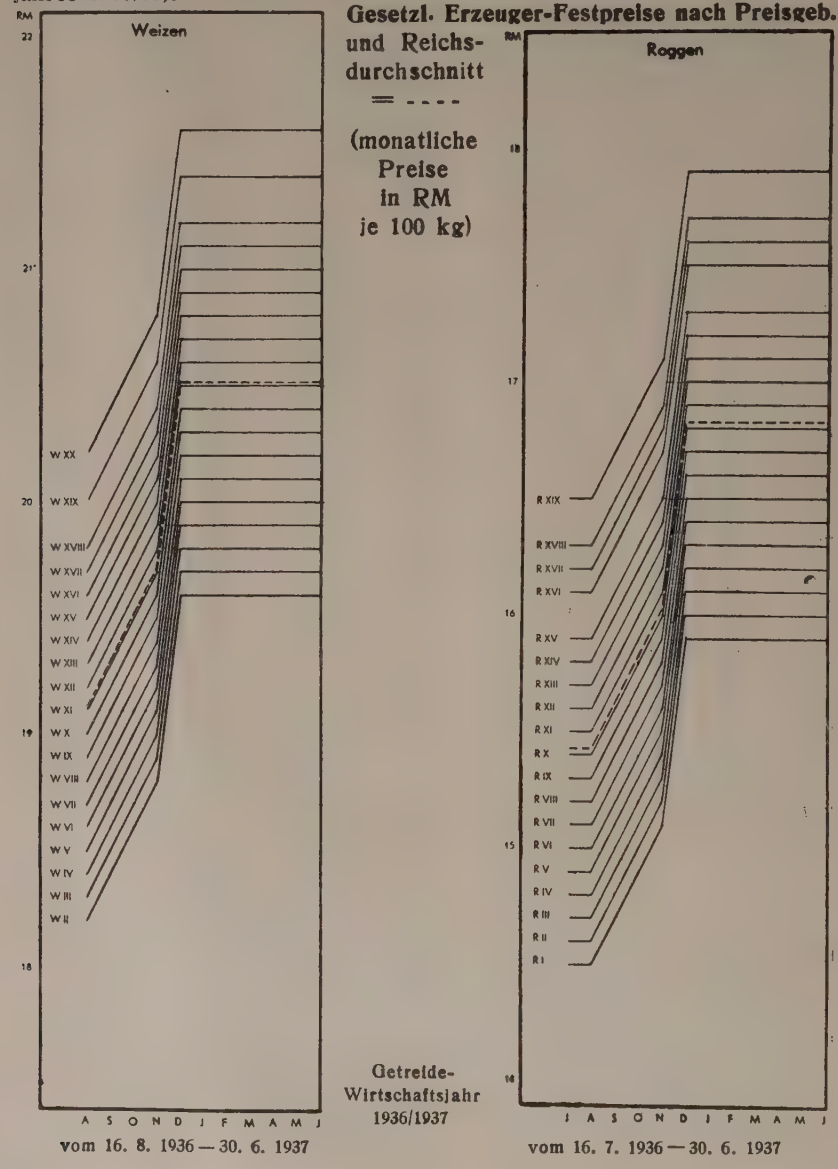

vom 16. 8. 1936 — 30. 6. 1937

vom 16. 7. 1936 — 30. 6. 1937

Eine weitere Erhöhung der Getreidepreise war also im kommenden Wirtschaftsjahr nicht möglich. Wie bereits ausgeführt, war im vergangenen Wirtschaftsjahr die Erhöhung des Roggenpreises nur auf Kosten der Weizenpreise durchführbar. Eine weitere Belastung der Weizenspanne war also offenbar auch nicht mehr möglich. In Goslar wurde deshalb gefordert, den „übersetzten Verteilerapparat" soweit wie möglich zu verkleinern, da es unter den gegebenen Umständen nicht möglich sei, die Billigkeit der Lebensmittelversorgung aufrechtzuerhalten. Dafür scheint der Roggenpreis den Beweis zu liefern, denn die Roggenerträge sollen weiter gesteigert werden, während eine preisliche Bevorzugung unter den obenerwähnten Umständen unmöglich ist.

Die Preisgebiete blieben bis auf einige geringfügige Veränderungen (z. B. fällt Preisgebiet WI weg) die gleichen (vgl. hierzu die Karten der Preisgebiete für das Wirtschaftsjahr 1936/37).

Die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 1935/36 angestrebte Lagerhaltung im einzelnen Betrieb mag dazu beigetragen haben, daß die Versorgung der Mühlen im Herbst uneinheitlich war. Die einen hatten bereits große Vorräte auf Lager, die anderen konnten das laufende Material nicht beschaffen (die 3. Vorschätzung zeigte im übrigen auch eine wesentliche Abschwächung). Das war nicht im Sinne einer geordneten Warenbewegung gelegen, und die Hauptvereinigung der deutschen Getreidewirtschaft gab eine Anordnung heraus (stets im Reichsnährstands-Verkündungsblatt RNVBl.), die diese Mängel beseitigen sollte. Diese sah vor, daß alles Brotgetreide, das zum Verkauf gelangte, zunächst vom Erzeuger dem zuständigen Getreidewirtschaftsverband „angedient" werden mußte. Dieser hatte somit die Möglichkeit, über sämtliche erzeugten Getreidemengen seines Gebietes frei zu verfügen und somit eine geordnete Warenbewegung zu gewährleisten, d. h. einen Ausgleich der Verschiedenartigkeit der Brotgetreideversorgung herbeizuführen, sowohl bei den Mühlen als auch bei den einzelnen Gebieten. Hatte der Erzeuger die Absicht, sein Brotgetreide einem Käufer des gleichen Getreidewirtschaftsverbandes zu verkaufen, so unterlag diese Menge nicht der „Andienungspflicht". Ebenso verhielt es sich, wenn eine Mühle unmittelbar beim Erzeuger kaufte.

Ferner wurden dem Bauern und Landwirt nahegelegt, die Verfütterung von Brotgeteide aus seinem Futtervoranschlag (siehe Betriebsvoranschlag in der landwirtschaftlichen Kalkulation) für das laufende Wirtschaftsjahr zu streichen. In zahllosen Aufrufen wurde der Bauer an seine Lieferungsverpflichtung auch über sein Kontingent hinaus erinnert. Immer wieder wurde betont, so zuletzt auf dem Reichsbauerntag in Goslar, daß „die Brotversorgung das unbedingte Primat gegenüber allen anderen Zweigen der landwirtschaftlichen Erzeugung" hat.

In diesem Sinne — der Sicherstellung aller Brotgetreidemengen zur menschlichen Ernährung — ist auch die Verordnung über die Verwertung von Roggen und Weizen zur Herstellung von Branntwein vom 27. 11. 1936 (RGBl. I, S. 954) zu verstehen, die eine Verarbeitung des Brotgetreides zu Branntwein fast vollständig verbietet.

Um eine Verfütterung von Brotgetreide in größerem Maße zu verhindern, wurden die Termine zur Ablieferung der Roggen- und Weizenkontingente wesentlich vorverlegt; und zwar waren bis zum 31. 12. 1936 bereits 60 v. H., bis zum 31. 1. 1937 80 v. H. und bis zum 28. 2. 1937 der Rest des Kontingentes abzuliefern.

Diese Regelung machte aber eine Abänderung der Festpreisentwicklung notwendig. Es bedeutete eine Ungerechtigkeit gegenüber den Abliefernden, wenn sie ab März 1937 nicht mehr in den Genuß der höheren Preisstaffeln kommen konnten. Der Reichskommissar für die Preisbildung und der Reichsminister für Ernährung haben deshalb in einer Verordnung zur Aenderung der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 25. 11. 1936 (RGBl. I. S. 952) bestimmt, daß die Hälfte des Gesamtbetrages der monatlichen Zuschläge vom Januar bis Juni 1937, also RM 6.— für die t, dem Dezemberpreis zugeschlagen wird und dieser Preis dann für sämtliche Monate bis zum Ende des Wirtschaftsjahres gilt (vgl. hierzu die Tabellen und die graphischen Darstellungen der Preise in den einzelnen Wirtschaftsgebieten im Wirtschaftsjahr 1936 37). Die Monatszuschläge fallen also ab Dezember weg. Der Jahresdurchschnitt des Roggen- und Weizenpreises ändert sich im Vergleich zum Vorjahr durch diese Maßnahmen nicht. Dementsprechend findet auch kein preissteigernder Einfluß auf den Brotpreis statt.

Alle weiteren Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 1936 37, wie die Meldepflicht der Getreidebestände bei den Mühlen usw., die also den Erzeuger nicht unmittelbar angehen, werden hier nicht aufgeführt.

Bis zur Jahreswende 1936 37 waren bis auf einige Ausnahmen die vorgeschriebenen Getreidemengen abgeliefert worden, was immerhin auf das Pflichtbewußtsein der Bauern schließen läßt. Der Reichsnährstand ermahnte ständig, bis Ende Februar 1937 unbedingt das Ablieferungssoll zu erfüllen. Sachverständigenausschüsse wurden gebildet, um den Gründen einer etwaigen Nichterfüllung des Ablieferungssolles nachzugehen.

Ferner wurde durch eine Verordnung des Reichsernährungsministers die Verfütterung von zugekauftem Roggen oder Weizen oder Erzeugnissen hieraus verboten. Die Deputate sollten ebenfalls hiernach ausgerichtet werden, so daß die überlassene Getreidemenge nur der menschlichen Ernährung zugeführt werde.

Der Appell an die Erzeuger hatte wirklich den gewünschten Erfolg, und in sehr vielen Fällen wurde das Ablieferungssoll schon lange vor dem Termin erfüllt. Nun galt es, die überschüssigen Getreidemengen, Roggen vornehmlich, vor der Verfütterung zu bewahren. Andererseits hatten die Landwirte zu wenig Futtermittel. Aus diesem Grunde wurde Mitte Februar 1937 eine große Umtauschaktion Futtergetreide gegen Roggen eingeleitet. Staatssekretär Backe berichtete, daß die Regierung unter großen Anstrengungen Gerste und Mais beschafft habe und diese Mengen ohne Preisaufschlag gegen Roggen eintauschen wolle. Die Mehrkosten wolle das Reich tragen.

Alle diese Maßnahmen lassen deutlich erkennen, wie nachdrücklich versucht wird, jede Menge Brotgeteide vor dem Futtertrog zu bewahren und dafür einer planvollen Vorratswirtschaft zuzuführen.

Die folgende Tabelle enthält Großhandelspreise für Weizen und Roggen im Ausland.

In den beiden graphischen Darstellungen sind diese mit den entsprechenden deutschen Großhandelspreisen (Berlin) verglichen.

Großhandelspreise im Ausland.

Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg.

Aus Stat. Jahrbuch f. d. Deutsche Reich 1930—1936 und Wirtschaft und Statistik.

		Weizen North Manitoba II Winnipeg effektiv	Roggen Posen einheim. effektiv
1930	Januar	19.36	11.14
	Februar	17.65	9.41
	März	15.94	8.39
	April	16.51	10.26
	Mai	16.31	8.54
	Juni	15.51	7.31
	Juli	14.35	8.71
	August	13.98	9.80
	September	11.71	8.80
	Oktober	10.77	8.41
	November	9.58	8.57
	Dezember	8.13	8.66
1931	Januar	7.90	8.42
	Februar	8.80	8.16
	März	8.40	9.72
	April	8.83	12.20
	Mai	8.93	13.31
	Juni	8.89	12.98
	Juli	8.37	10.88
	August	7.87	9.39
	September	7.37	10.26
	Oktober	7.50	10.58
	November	8.47	11.92
	Dezember	7.17	12.83
1932	Januar	7.33	12.38
	Februar	7.97	10.85
	März	8.17	11.49
	April	8.17	12.65
	Mai	8.11	13.49
	Juni	6.97	12.00
	Juli	6.94	9.42
	August	7.23	7.24
	September	6.90	7.46
	Oktober	6.53	7.15
	November	6.10	6.93
	Dezember	5.34	6.54
1933	Januar	5.67	6.72
	Februar	5.71	7.72
	März	6.08	8.46
	April	6.49	8.44
	Mai	7.13	8.40
	Juni	7.39	8.41
	Juli	8.52	9.22
	August	7.57	6.91
	September	6.54	6.83
	Oktober	5.86	6.92
	November	5.97	6.92
	Dezember	5.68	6.91
1934	Januar	5.99	6.91
	Februar	5.81	6.91
	März	5.84	6.91
	April	5.71	6.91
	Mai	6.16	6.23
	Juni	6.72	7.03
	Juli	7.21	6.88
	August	7.67	8.25
	September	7.34	8.34
	Oktober	6.91	8.11
	November	7.09	6.87
	Dezember	7.03	7.21
1935	Januar	6.94	7.24
	Februar	7.02	7.24
	März	7.14	6.94
	April	7.71	6.74
	Mai	7.59	6.89
	Juni	7.20	6.26
	Juli	7.15	5.36
	August	7.44	4.88
	September	7.94	5.91
	Oktober	7.98	6.22
	November	7.59	5.85
	Dezember	7.43	5.67
1936	Januar	7.53	5.84
	Februar	7.23	5.81
	März	7.24	6.17
	April	7.14	7.11
	Mai	6.81	7.09
	Juni	7.04	6.84
	Juli	8.41	6.27
	August	9.19	6.73
	September	9.47	7.37
	Oktober	10.12	8.51
	November	9.84	8.41
	Dezember	10.78	9.33

Großhandelspreise für Weizen (Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg)

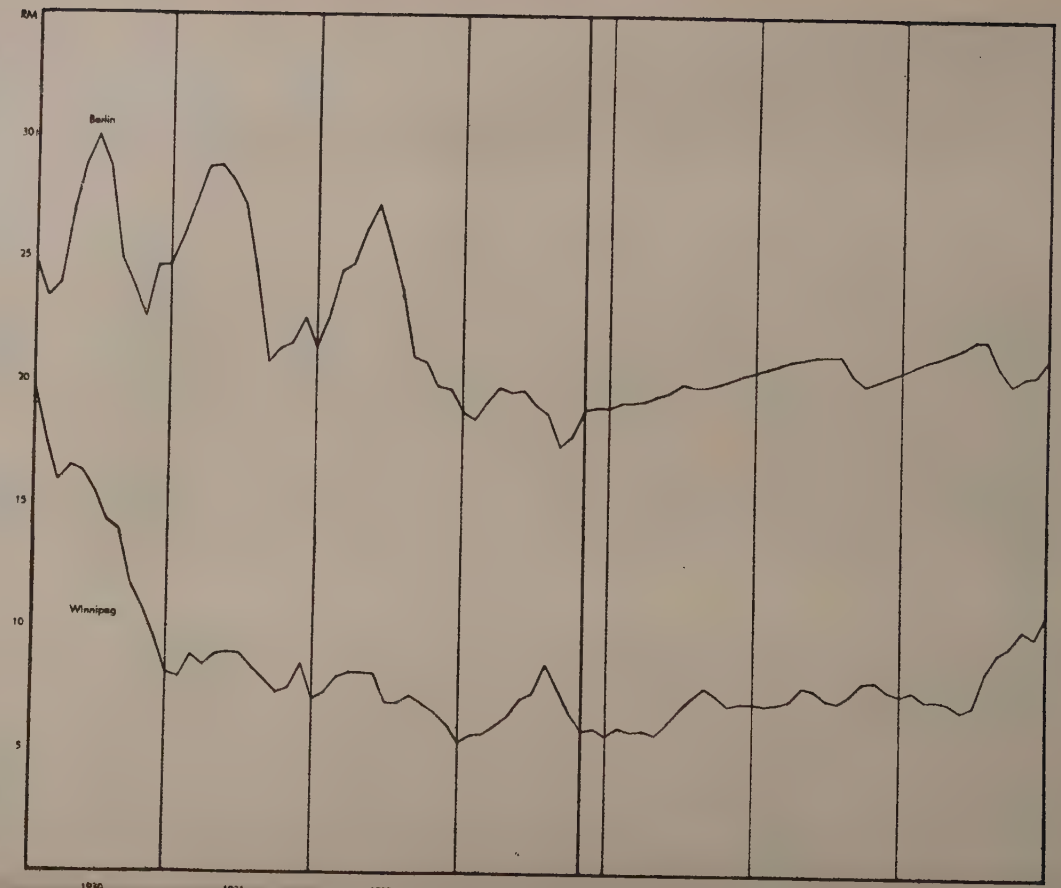

1. Berlin, märkisch
2. Winnipeg, North Manitoba II

Großhandelspreise für Roggen

(Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg)

1. Berlin, märkischer, 2. Posen, einheimischer

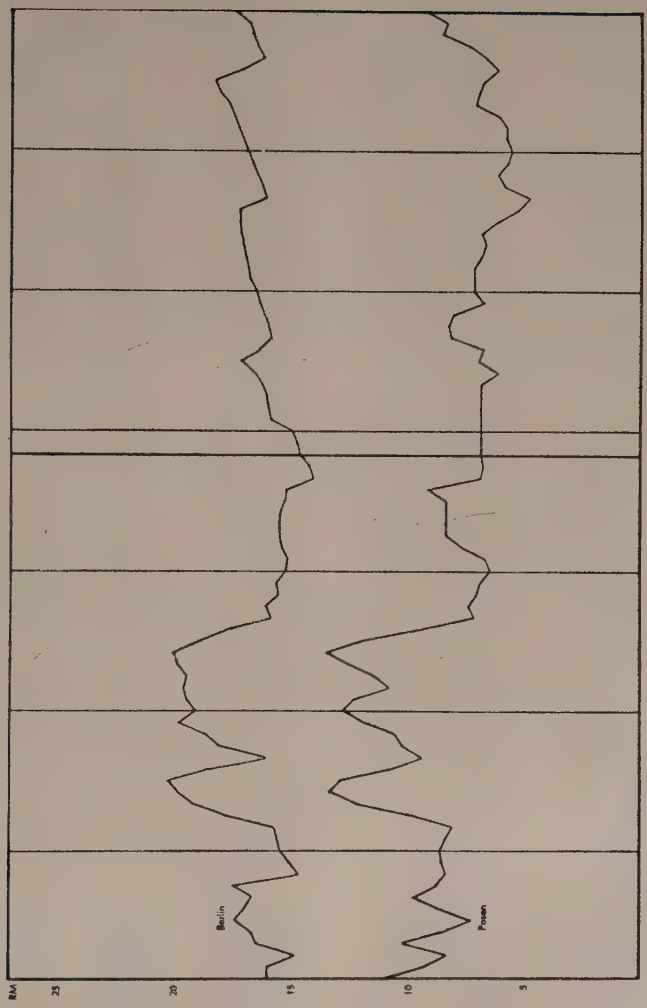

Die folgenden Tabellen unterrichten über die Ein- und Ausfuhr von Weizen, Roggen, Gerste und Hafer in den Wirtschaftsjahren 1933/34 bis Ende 1936.

Die Angaben sind entnommen den „Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands", herausgegeben vom Statistischen Reichsamt, Berlin.

Es wird verwiesen auf die „Vorbemerkungen" eines jeden Heftes, betreffs der Beurteilung der monatlichen Ein- und Ausfuhrmengen.

Einfuhr Weizen Ausfuhr

		Einfuhr Mengen in dz = 100 kg	Einfuhr Mengen Jan. mit	Einfuhr Werte in 1000 RM	Einfuhr Werte Jan. mit	Ausfuhr Mengen in dz = 100 kg	Ausfuhr Mengen Jan. mit	Ausfuhr Werte in 1000 RM	Ausfuhr Werte Jan. mit
1933	September	593 705	5 601 575	5 679	53 593	895 805	2 754 828	4 907	17 304
	Oktober	737 492	6 339 067	6 787	60 380	783 386	3 538 214	3 986	21 290
	November	722 115	7 061 182	6 130	66 510	992 650	4 530 864	4 520	25 810
	Dezember	642 247	7 703 429	5 374	71 884	829 952	5 360 816	3 847	29 657
1934	Januar	487 810	desgl.	4 161	desgl.	364 197	desgl.	1 754	desgl.
	Februar	649 474	1 137 284	5 651	9 812	216 206	580 403	1 013	2 767
	März	600 871	1 738 155	5 233	15 045	185 992	766 395	875	3 642
	April	481 066	2 219 221	4 144	19 189	239 487	1 005 882	1 144	4 786
	Mai	566 980	2 786 201	4 629	23 818	252 911	1 258 793	1 232	6 018
	Juni	830 907	3 617 108	6 621	50 439	305 128	1 563 921	1 508	7 526
	Juli	857 844	4 474 952	8 911	39 350	241 556	1 805 477	1 122	8 648
	August	628 607	5 103 559	7 346	46 696	30 397	1 835 874	150	8 798
	September	372 784	5 476 343	3 786	50 482	17 119	1 852 993	79	8 877
	Oktober	427 989	5 904 332	4 487	54 969	2 170	1 855 163	16	8 893
	November	312 678	6 217 010	3 172	58 141	1 907	1 857 070	13	8 906
	Dezember	287 291	6 469 611	3 031	60 919	142	1 857 212	4	8 910
1935	Januar	232 926	desgl.	2 526	desgl.	92	desgl.	2	desgl.
	Februar	237 941	470 867	2 069	4 595	1 271	1 363	10	12
	März	238 523	709 390	2 113	6 708	44	1 407	1	13
	April	164 551	873 941	1 553	8 261	49	1 456	2	15
	Mai	137 899	1 011 840	1 447	9 708	953	2 409	6	21
	Juni	100 172	1 112 012	942	10 650	119	2 528	1	22
	Juli	71 549	1 183 561	675	11 325	352	2 880	9	31
	August	87 526	1 271 087	763	12 088	124	3 004	3	34
	September	50 350	1 321 439	470	12 558	99 675	102 679	511	545
	Oktober	83 342	1 404 779	603	13 161	24 292	126 971	124	669
	November	96 275	1 501 054	730	13 891	4 215	131 186	25	694
	Dezember	103 711	1 588 928	962	14 715	3	131 189	0	694
1936	Januar	60 135	desgl.	578	desgl.	52 500	desgl.	373	desgl.
	Februar	73 659	133 794	571	1 149	35 871	88 371	256	629
	März	49 393	183 187	423	1 572	5 061	93 432	37	666
	April	45 058	228 245	450	2 022	90 320	183 752	528	1 194
	Mai	191 072	409 317	1 708	3 730	133 623	317 375	1 050	2 244
	Juni	84 478	493 795	782	4 512	57 698	375 073	453	2 697
	Juli	54 862	548 657	553	5 065	86 006	461 079	677	3 374
	August	65 334	613 991	600	5 665	18 575	479 654	140	3 514
	September	16 489	630 480	160	5 825	398	480 052	9	3 523
	Oktober	35 357	665 837	323	6 148	87	480 139	2	3 525
	November	44 056	709 893	483	6 631	—	480 139	—	3 525
	Dezember	31 151	741 044	328	6 959	—	480 139	—	3 525
1937	Januar	62 306		777		—		—	

Einfuhr Roggen Ausfuhr

		Einfuhr Mengen in dz = 100 kg	Einfuhr Mengen Jan. mit	Einfuhr Werte in 1000 RM	Einfuhr Werte Jan. mit	Ausfuhr Mengen in dz = 100 kg	Ausfuhr Mengen Jan. mit	Ausfuhr Werte in 1000 RM	Ausfuhr Werte Jan. mit
1933	September	30 258	2 206 390	344	17 317	361 170	1 139 149	1 608	5 826
	Oktober	75 290	2 281 680	730	18 047	691 948	1 831 097	2 696	8 522
	November	47 095	2 328 775	516	18 563	432 213	2 263 310	1 651	10 173
	Dezember	55 092	2 383 869	653	19 216	368 468	2 631 778	1 362	11 535
1934	Januar	37 162	desgl.	457	desgl.	228 528	desgl.	854	desgl.
	Februar	26 034	63 196	333	790	94 215	322 743	358	1 212
	März	31 558	94 754	359	1 149	259 807	582 550	1 008	2 220
	April	19 731	114 485	246	1 395	124 901	707 451	492	2 712
	Mai	13 648	128 133	166	1 561	130 934	838 385	503	3 215
	Juni	20 551	148 684	205	1 766	143 787	982 172	635	3 850
	Juli	1 250	149 934	17	1 783	70 004	1 052 176	284	4 134
	August	101 283	251 217	380	2 163	10 155	1 062 331	43	4 177
	September	66 606	317 823	302	2 465	60	1 062 391	2	4 179
	Oktober	6 794	324 617	60	2 525	10 131	1 072 522	42	4 221
	November	35 379	359 996	257	2 782	106	1 072 628	2	4 223
	Dezember	166 846	526 842	1 169	3 951	90	1 072 718	2	4 225
1935	Januar	592 108	desgl.	3 934	desgl.	2 163	desgl.	12	desgl.
	Februar	468 496	1 060 604	3 305	7 239	67	2 230	1	13
	März	326 696	1 387 300	2 126	9 365	141	2 371	4	17

(Fortsetzung Seite 65)

Einfuhr Roggen Ausfuhr

		Einfuhr Mengen in dz = 100 kg	Einfuhr Mengen Jan. mit	Einfuhr Werte in 1000 RM	Einfuhr Werte Jan. mit	Ausfuhr Mengen in dz = 100 kg	Ausfuhr Mengen Jan. mit	Ausfuhr Werte in 1000 RM	Ausfuhr Werte Jan. mit
	April	218 907	1 606 207	1 385	10 750	61	2 432	1	18
	Mai	232 307	1 838 514	1 415	12 165	108	2 540	2	20
	Juni	172 534	2 011 048	1 183	13 348	96	2 609	1	21
	Juli	58 194	2 069 242	540	13 888	87	2 696	2	23
	August	25 925	2 095 167	289	14 177	142	2 838	2	25
	September	25 468	2 120 635	312	14 489	117 411	120 249	332	357
	Oktober	26 915	2 147 550	316	14 805	115 026	235 275	324	681
	November	40 169	2 187 719	492	15 294	80 436	315 711	227	908
	Dezember	10 271	2 197 990	128	15 425	50 951	366 662	142	1 050
1936	Januar	26 839		337		4 437		13	
	Februar	16 255	43 094	172	509	3 481	7 918	10	23
	März	21 530	64 624	208	717	—	7 918	—	23
	April	23 599	88 223	291	1 008	131	8 049	2	25
	Mai	28 543	116 766	357	1 365	—	8 049	—	25
	Juni	27 106	143 872	322	1 687	100	8 149	1	26
	Juli	40 758	184 630	509	2 196	208	8 357	2	28
	August	2 853	187 483	25	2 221	58	8 415	1	29
	September	4 047	191 530	38	2 259	207	8 622	5	34
	Oktober	4 548	196 078	39	2 298	41	8 663	1	34
	November	18 518	214 596	235	2 533	—	8 663	—	35
	Dezember	25 584	240 180	319	2 852	—	8 663	—	35
1937	Januar	15 351		200		—		—	

Einfuhr Gerste Ausfuhr

		Einfuhr Mengen in dz = 100 kg	Einfuhr Mengen Jan. mit	Einfuhr Werte in 1000 RM	Einfuhr Werte Jan. mit	Ausfuhr Mengen in dz = 100 kg	Ausfuhr Mengen Jan. mit	Ausfuhr Werte in 1000 RM	Ausfuhr Werte Jan. mit
1933	September	11 406	1 259 168	90	8 804	—	1 086	—	20
	Oktober	271 450	1 530 618	1 355	10 159	—	1 086	—	20
	November	378 130	1 908 748	1 853	12 012	—	1 086	—	20
	Dezember	444 115	2 352 863	2 161	14 173	12	1 098	1	21
1934	Januar	348 351	desgl.	1 821	desgl.	—	—	—	—
	Februar	306 527	654 878	1 545	3 366	297	297	4	4
	März	346 826	1 001 704	1 631	4 997	332	629	6	10
	April	261 332	1 263 063	1 239	6 236	96	725	3	13
	Mai	365 010	1 628 046	1 794	8 030	—	725	—	13
	Juni	334 215	1 962 261	1 639	9 669	—	725	—	13
	Juli	246 776	2 209 037	1 271	10 940	—	725	—	13
	August	111 559	2 320 596	620	11 560	—	725	—	13
	September	391 709	2 712 305	2 821	14 381	54	779	2	15
	Oktober	1 175 028	3 887 333	9 401	23 782	—	779	—	15
	November	823 445	4 710 703	6 603	30 384	—	779	—	15
	Dezember	809 480	5 520 183	6 679	37 063	—	779	—	15
1935	Januar	312 424	desgl.	2 494	desgl.	15	desgl.	1	desgl.
	Februar	248 199	560 623	2 015	4 509	75	90	2	3
	März	229 139	789 762	1 903	6 412	—	90	—	3
	April	277 170	1 066 932	2 012	8 424	131	221	4	7
	Mai	179 663	1 246 595	1 287	9 711	9	230	0	7
	Juni	127 358	1 373 953	884	10 595	335	565	8	15
	Juli	77 230	1 451 183	600	11 195	62	627	1	16
	August	68 674	1 519 857	540	11 735	24	651	0	16
	September	22 551	1 542 408	203	11 938	63	714	0	17
	Oktober	6 792	1 549 200	88	12 026	23	737	0	17
	November	7 254	1 556 454	96	12 122	13	750	0	17
	Dezember	27 910	1 584 354	156	12 278	2	752	0	17
1936	Januar	40 272		181		—		—	
	Februar	14 517	54 789	63	244	34	34	1	1
	März	474	55 263	6	250	9	43	1	2
	April	122 268	177 531	673	923	—	43	—	2
	Mai	198 844	376 375	1 062	1 985	—	43	—	2
	Juni	127 282	503 657	689	2 674	—	43	—	2
	Juli	58 405	562 062	395	3 069	—	43	—	2
	August	11 992	574 054	99	3 168	—	43	—	2
	September	2 524	576 578	25	3 193	60	103	1	3
	Oktober	870	577 448	8	3 201	—	103	—	3
	November	1 498	578 946	10	3 211	—	103	—	3
	Dezember	2 307	581 253	32	3 243	—	103	—	3
1937	Januar	400		5		—		—	

		Einfuhr Hafer				Ausfuhr Hafer			
		Mengen		Werte		Mengen		Werte	
		in dz = 100 kg	Jan. mit	in 1000 RM	Jan. mit	in dz = 100 kg	Jan. mit	in 1000 RM	Jan. mit
1933	September	1 616	175 445	17	1 181	147 076	279 545	738	1 616
	Oktober	2 879	178 324	30	1 211	139 365	418 910	679	2 295
	November	3 729	182 053	40	1 251	187 174	606 084	916	3 211
	Dezember	5 656	187 709	66	1 317	158 868	764 952	790	4 001
1934	Januar	3 279	desgl.	39	desgl.	75 280	desgl.	400	desgl.
	Februar	2 458	5 737	30	69	63 886	139 166	353	753
	März	1 786	7 523	21	90	58 336	197 502	340	1 093
	April	2 129	9 652	26	116	8 918	206 420	52	1 145
	Mai	1 385	11 037	17	133	7 782	214 202	42	1 187
	Juni	404	11 441	5	138	2 018	216 220	14	1 201
	Juli	2 387	13 828	15	153	703	216 923	6	1 207
	August	48 104	61 932	308	461	1 051	217 974	8	1 215
	September	51 914	113 846	325	786	2 747	220 721	21	1 236
	Oktober	31 305	145 151	200	986	—	220 721	—	1 236
	November	131 106	276 257	910	1 896	98	220 819	1	1 237
	Dezember	192 099	468 356	1 423	3 319	713	221 532	6	1 243
1935	Januar	238 615	desgl.	1 797	desgl.	—	—	—	—
	Februar	348 095	586 710	2 468	4 265	700	700	7	7
	März	378 094	964 804	2 634	6 899	—	700	—	7
	April	336 109	1 300 913	2 563	9 462	250	950	6	13
	Mai	251 410	1 552 323	1 625	11 087	15	965	0	13
	Juni	85 038	1 637 361	711	11 798	8	973	0	13
	Juli	80 985	1 718 346	640	12 438	63	1 036	2	15
	August	36 293	1 754 639	276	12 714	10	1 046	0	15
	September	7 259	1 761 898	63	12 777	14	1 060	0	15
	Oktober	9 561	1 771 459	70	12 847	9	1 069	0	15
	November	18 729	1 790 188	192	13 039	4	1 073	0	15
	Dezember	15 520	1 805 708	118	13 157	4	1 077	0	15
1936	Januar	8 091		60		—		—	
	Februar	2 206	10 297	23	83	251	251	6	6
	März	6 854	17 151	56	139	—	251	—	6
	April	10 212	27 363	80	219	—	251	—	6
	Mai	1 294	28 657	18	237	—	251	—	6
	Juni	5 510	34 167	69	306	—	251	—	6
	Juli	88 532	122 699	770	1 076	—	251	—	6
	August	—	122 699	—	1 076	—	251	—	6
	September	2 617	125 316	18	1 094	—	251	—	6
	Oktober	100	125 416	1	1 095	—	251	—	6
	November	20 169	145 585	125	1 220	—	251	—	6
	Dezember	6 705	152 290	62	1 282	—	251	—	6
1937	Januar	5 071		43		150		4	

Ueber die Probleme der Marktordnung.

Betrachtet man die Entwicklung des Marktordnungssystems, so kann man zwei Gruppen von Maßnahmen unterscheiden. Solche, die die Bewältigung von Ueberflußlagen zur Aufgabe hatten und solche, die in Mangellagen lenkend eingreifen sollten. Gemäß diesen Erscheinungen änderte sich auch die Intensität des staatlichen Eingriffs. Bis Anfang 1935 hatte der Staat eine mehr überwachende Stellung inne, wie überhaupt der Wunsch nach Elastizität im Vordergrund stand. Im übrigen sollte sich die Wirtschaft frei entwickeln können.

Durch mannigfache Umstände entstanden jedoch bald auf dem einen, bald auf dem anderen Markt Mangellagen (Verbrauch wuchs — Einfuhr ging stark zurück, die Ernten fielen geringer aus). Von da an nahm die Intensität des Zugreifens von Monat zu Monat zu und auf dem 4. Reichsbauerntag wurde endlich angekündigt, daß das „Prinzip der lückenlosen Marktbewirtschaftung nunmehr für alle Märkte zur restlosen Durchführung kommen sollte".

Als Vorbild wurde dabei die Milchmarktordnung genannt, deren Grundpfeiler sind:

Ablieferungszwang an bestimmte Sammelstellen,
Grundsatz des Einzugsgebietes, sowohl für die Sammelstellen als auch für die Verbrauchszentren,
Genehmigungsverfügungen für den Handel,
Ausschaltung aller überflüssigen Glieder,
Bindung an bestimmte Absatzbezirke,
Festlegung aller Preise vom Erzeuger über den Verteiler- und Veredlerstand bis zum Verbraucher und damit auch Festlegung aller Spannen,
Kontingentierung der Marktlieferungen.

Das sollen für die Zukunft die Normen für alle übrigen Märkte sein, wobei natürlich die Eigentümlichkeit eines jeden Marktes berücksichtigt werden soll.

Es ist beachtlich, daß man die Einrichtung von Sammelstellen mit einem Ablieferungszwang verallgemeinern will, und es wäre interessant zu wissen, ob diese Einrichtung auch in der Getreidemarktordnung Eingang finden wird. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß es in Zeiten eines Mangels für die Behauptung eines Preisbildes sehr wichtig ist, daß die auf den Markt kommende Ware auch tatsächlich durch die Hand der marktregelnden Organisationen geht. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß bei der Wichtigkeit des Brotgeteides zur menschlichen Ernährung diese Sammelstellen eingerichtet werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß man mit der Andienungspflicht und der Kontingentierung allein für die Zukunft nicht werde auskommen können. Vielleicht waren die bisherigen Maßnahmen nur die ersten Schritte zu einem restlosen Ausbau der Marktordnung.

Ferner wurde in Goslar erwähnt, daß das Festpreissystem der Getreidewirtschaft noch nicht ausgeglichen sei. Man wird bestrebt sein, hier vor allem den Roggen preislich besser zu stellen.

Dr. Korte sprach in Goslar davon, daß „die Zeit des schrittweisen Tastens und Versuchens auf dem Gebiet der Marktordnung durch die für die Wirtschaftsführung notwendige Stetigkeit abzulösen ist".

Zum Schluß sei noch eine Erklärung Dr. Kortes*) angeführt, die sich mit der viel erörterten Frage nach den Kosten der Organisation der deutschen Ernährungswirtschaft befaßt. Es wurde darauf hingewiesen, daß „die Hauptvereinigung insgesamt einen Erzeugerwert von schätzungsweise 8,5 Milliarden RM und einen Klein-Verkaufswert von 20,9 Milliarden RM erfassen".

„Die Verwaltungskosten für diese riesigen Werte betragen nicht mehr als 0,17 v. H. des Kleinverkaufswertes. Ich bin der Meinung, daß diese Zahl den böswilligen Kritikern an der „zu teueren" Organisation der Marktordnung endgültig den Mund schließen sollte."

*) Ebenfalls auf dem Reichsbauerntag in Goslar; Manuskript in „Braune Wirtschaftspost", 5. Jahrg., 1936/37, Heft 23, S. 691 ff. „Probleme der Marktordnung".

Kapitel IV.

Zusammenfassung der Entwicklung der Erzeugerpreise für die 4 Getreidearten vom Okt. 1933 bis zum Juni 1937

Berechnung eines Generalindex.

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die Entwicklung der gesetzlichen Erzeugerpreises für die vier Getreidearten schrittweise aufgezeigt wurde, soll in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung dieser Teilabschnitte vorgenommen werden. Der Zweck ist, die Entwicklung der Erzeugerpreise vom Herbst 1933 bis zum Juni 1937 zu verfolgen. Einmal für jede der vier Getreidearten gesondert, dann aber auch durch Zusammenfassung für alle vier Arten gemeinsam. Um das Letztere zu erreichen, wurde versucht, einen General-Festpreis-Index für jeden Monat zu errechnen.

Zunächst wurde auf Grund der Festpreistabellen — wobei auch die Mindestpreise für Weizen und Roggen im Wirtschaftsjahr 1933/34 einbezogen wurden — für jede einzelne Getreideart ein Reichsdurchschnitt für jeden einzelnen Monat errechnet. Dies wurde erreicht durch die Bildung des einfachen, ungewogenen arithmetischen Mittels, indem die für den betreffenden Monat gültigen Gebietspreise addiert und die Summe durch die Anzahl der Gebiete dividiert wurde. Die Preisgebiete umfassen stets das ganze Reichsgebiet, gleich ob es sich um 9 oder um 19 Gebiete handelt (vgl. hierzu die Karten).

Für die exakte Bestimmung der Höhe eines Durchschnittspreises für das ganze Reich mag diese Methode zu schwach sein, denn für diesen Fall müßte die verkaufte Getreidemenge eines jeden Preisgebietes herangezogen werden, um mit Hilfe des gewogenen arithmetischen Mittels ein brauchbares Resultat zu ergeben. Angenommen, diese Rechnung sei für ein Wirtschaftsjahr vorgenommen worden, so haben diese Durchschnittspreise n u r Bedeutung für dieses eine Wirtschaftsjahr, denn die folgende Ernte macht eine erneute Errechnung anderer Wägungsziffern nötig. Daneben ergibt sich eine weitere Schwierigkeit. Die Erhebungsmethode bei der Ermittlung der Anbauflächen hat sich im Jahre 1935 geändert, so daß ein Vergleich mit den vorangegangenen Jahren nicht ohne weiteres möglich ist, denn dadurch ändern sich natürlich auch die Ernteergebnisse. (Vgl. hierzu die Erläuterungen in Wirtschaft und Statistik, Heft 13, Jahrg. 1935, und Bd. 485 der Statistik des Deutschen Reiches.) Eine exakte Lösung der Frage kommt also auch mit Hilfe des gewogenen arithmetischen Mittels aus diesem Grunde nicht zustande.

Das hier angewendete einfache arithmetische Mittel reicht zur Darstellung der Entwicklung der Erzeugerpreise völlig aus. Als Beweis dafür wird auf die graphischen Darstellungen der gesetzlichen Festpreise in den einzelnen Preisgebieten, hingewiesen, bei denen bereits der auf diese Weise errechnete Durchschnittspreis eingezeichnet ist und deutlich die gleiche

Tendenz aufweist wie die Preise in den einzelnen Preisgebieten. Als weiterer Beweis diene die graphische Darstellung der Großhandelspreise für Weizen und Roggen in Berlin und die monatlichen Großhandelspreis-Durchschnitte für das ganze Reich (Stat. Jahrbuch 1930—1936), in die ebenfalls die so errechneten Durchschnittspreise eingezeichnet sind. Sie laufen den Großhandelspreisen fast parallel und sind somit durchaus brauchbar zur Darstellung der Entwicklung der Erzeugerpreise in Deutschland.

Um genauer als die graphische Darstellung zu sein, wurde für Weizen der „Korrelationskoeffizient" berechnet. Er beträgt 0,981 und beweist somit einen sehr engen Zusammenhang zwischen den beiden Reihen.

Seine Berechnung:

Weizen

		I	II	III	IV	V	VI	VII
1934	August	19,9	19,5	— 0,9	— 0,6	0,54	0,81	0,36
	September	20,0	19,4	— 0,8	— 0,7	0,56	0,64	0,49
	Oktober	20,2	19,6	— 0,6	— 0,5	0,30	0,36	0,25
	November	20,4	19,8	— 0,4	— 0,3	0,12	0,16	0,09
	Dezember	20,6	19,9	— 0,2	— 0,2	0,04	0,04	0,04
1935	Januar	20,7	20,1	— 0,1	0	0	0,01	0
	Februar	20,9	20,2	+ 0,1	+ 0,1	0,01	0,01	0,01
	März	21,0	20,4	+ 0,2	+ 0,3	0,06	0,04	0,09
	April	21,1	20,5	+ 0,3	+ 0,4	0,12	0,09	0,16
	Mai	21,2	20,6	+ 0,4	+ 0,5	0,20	0,16	0,25
	Juni	21,2	20,6	+ 0,4	+ 0,5	0,20	0,16	0,25
	Juli	21,2	20,6	+ 0,4	+ 0,5	0,20	0,16	0,25
	August	20,5	19,8	— 0,3	— 0,3	0,09	0,09	0,09
	September	20,0	19,3	— 0,8	— 0,8	0,64	0,64	0,64
	Oktober	20,2	19,5	— 0,6	— 0,6	0,36	0,36	0,36
	November	20,4	19,7	— 0,4	— 0,4	0,16	0,16	0,16
	Dezember	20,6	19,9	— 0,2	— 0,2	0,04	0,04	0,04
1936	Januar	20,8	20,1	— 0	0	0	0	0
	Februar	21,0	20,3	+ 0,2	+ 0,2	0,04	0,04	0,04
	März	21,2	20,5	+ 0,4	+ 0,4	0,16	0,16	0,16
	April	21,4	20,7	+ 0,6	+ 0,6	0,36	0,36	0,36
	Mai	21,6	20,9	+ 0,8	+ 0,8	0,64	0,64	0,64
	Juni	22,0	21,1	+ 1,2	+ 1,0	1,2	1,44	1,0
	Juli	21,9	21,1	+ 1,1	+ 1,0	1,1	1,21	1,0
	August	20,9	20,1	+ 0,1	0	0	0,01	0
	September	20,2	19,3	— 0,6	— 0,8	0,48	0,36	0,64
	Oktober	20,4	19,5	— 0,4	— 0,6	0,24	0,16	0,36
	November	20,5	19,7	— 0,3	— 0,4	0,12	0,09	0,16
	Dezember	21,2	20,5	+ 0,4	+ 0,4	0,16	0,16	0,16
1937	Januar	21,2	20,5	+ 0,4	+ 0,4	0,16	0,16	0,16
		Mittel	Mittel			$\Sigma x \cdot y$	Σx^2	Σy^2
		20,8	20,1			8,30	8,72	8,21

I: Großhandelspreise Berlin RM je 100 kg, abgerundet.
II: Erzeuger-Festpreise, Reichsdurchschnitt in RM je 100 kg, abgerundet.
III: Abweichung der Großhandelspreise von ihrem Mittel.
IV: Abweichung der Erzeuger-Festpreise von ihrem Mittel.
V: Produkt der Abweichungen (Spalte III · Spalte IV, xy).
VI: Quadrat der Abweichungen der Großhandelspreise von ihrem Mittel, x^2.
VII: Quadrat der Abweichungen der Erzeuger-Festpreise von ihrem Mittel, y^2.

Die so gewonnenen Zahlen werden in die Berechnungsformel eingesetzt.
Formel:

$$\text{Korrelationskoeffizient } K = \frac{\Sigma\, x\, y}{\sqrt{\Sigma\, x^2 \cdot \Sigma\, y^2}}$$

Endergebnis:

$$\underline{\underline{K = 0{,}981.}}$$

Aus Stat. Jahrbuch des deutschen Reiches 1930 bis 1936, die letzten Angaben aus: Wirtschaft und Statistik.

Getreidepreise an deutschen Großmärkten.

(Monatsdurchschnittspreise in RM pro 1000 kg.)

		Weizen		Roggen	
		Reichs-durchschnitt	Berlin märk.	Reichs-durchschnitt	Berlin märk.
1930	Januar	252,3	246,9	171,7	160,8
	Februar	243,9	234,2	162,6	160,8
	März	248,7	239,8	155,4	148,1
	April	277,3	269,2	175,8	165,1
	Mai	295,3	288,7	169,4	167,3
	Juni	307,9	299,8	163,5	174,5
	Juli	285,5	287,8[1)2)]	165,2	170,9[1)]
	August	254,8	250,1	162,9	167,0
	September	237,8	239,1	164,2	175,0
	Oktober	235,7	226,4	153,3	147,0
	November	253,3	247,3	154,5	151,4
	Dezember	251,8	247,6	158,1	155,2
1931	Januar	262,6	259,2	158,5	156,3
	Februar	275,5	273,2	161,3	157,8
	März	292,9	287,1	183,7	178,9
	April	295,0	288,4	196,2	192,6
	Mai	290,0	282,3	202,4	198,4
	Juni	281,6	272,4	208,0	203,9
	Juli[3)]	262,1	244,6	198,3	186,1
	August	221,2	208,1	181,5	161,3
	September	223,0	213,4	197,6	181,0
	Oktober	223,1	215,8	203,8	187,9
	November	229,2	226,0	210,8	198,1
	Dezember	218,0	214,7	203,2	191,8
1932	Januar	228,5	227,4	205,2	195,6
	Februar	245,6	245,2	210,7	196,6
	März	252,4	248,1	211,9	195,1
	April	264,2	262,5	212,7	199,3
	Mai	275,0	272,5	213,1	201,1
	Juni	260,3	256,0	205,4	190,5
	Juli[4)]	240,0	238,1	195,2	177,8
	August	214,7	210,6	165,9	159,2
	September	210,8	208,8	165,5	161,0
	Oktober	201,9	198,7	158,5	156,0
	November	201,2	197,7	159,2	156,6
	Dezember	192,4	188,7	154,4	153,6
1933	Januar	189,8	185,5	152,9	152,1
	Februar	195,5	192,7	156,5	154,6
	März	202,0	198,5	161,3	155,8
	April	200,1	196,1	160,2	155,6
	Mai	202,4	197,8	161,2	154,9
	Juni	196,5	191,0	162,3	153,2
	Juli	192,3	187,6	164,9	152,7
	August	179,8	174,3	148,3	141,4
	September	181,4	178,2	149,1	143,2
	Oktober	186,7[5)]	189,3	154,0[7)]	147,0
	November	186,9[5)]	190,0	157,1[7)]	148,0
	Dezember	186,8[5)]	190,6	159,6[7)]	150,0
1934	Januar	187,8[5)]	192,1	159,9[5)]	159,4
	Februar	188,3[5)]	192,3	159,5[5)]	160,0
	März	189,3[5)]	193,1	161,2[5)]	161,1
	April	193,0[6)]	195,0[8)]	164,1[6)]	163,0
	Mai	196,3[6)]	197,0	168,5[6)]	166,0
	Juni	199,4[5)]	200,0	175,2[5)]	172,6
	Juli	201,5	199,2[9)10)11)]	167,9	164,0
	August	200,1	199,0	159,8	159,0
	September	199,9	200,0	160,8	160,0
	Oktober	201,9	202,0	162,8	162,0
	November	203,9	204,0	164,8	164,0
	Dezember	205,4	205,5	166,3	165,5

(Fortsetzung Seite 71.)

Erklärung der Noten siehe Seite 71.

		Weizen		Roggen	
		Reichs-durchschnitt	Berlin märk.	Reichs-durchschnitt	Berlin märk.
1935	Januar	206,9	207,0	167,9	168,2
	Februar	208,4	208,5	169,3	168,6
	März	209,9	210,0	170,8	170,0
	April	210,9	211,0	171,8	171,0
	Mai	211,9	212,0	172,8	172,0
	Juni	211,9	212,0	173,3	172,0
	Juli	211,9	212,0[12])	173,0	172,0
	August	204,1	204,7	162,8	161,0
	September	199,4	200,0	164,8	163,0
	Oktober	201,4	202,0	166,8	165,0
	November	203,3	204,0	168,8	167,0
	Dezember	205,4	206,0	170,8	169,0
1936	Januar	207,4	208,0	172,8	171,0
	Februar	209,4	210,0	174,8	173,0
	März	211,4	212,0	176,8	175,0
	April	213,4	214,0	178,9	177,3
	Mai	215,5	216,3	171,2	181,0
	Juni	217,6	219,6	183,3	182,9
	Juli		219,4		171,3
	August		208,5		162,5
	September		201,5		165,0
	Oktober		204,0		167,0
	November		205,3		168,3
	Dezember		212,0		175,0
1937	Januar		212,0		175,0

---

[1]) Berlin ab märkische Station.

[2]) 1. Monatshälfte (nur Juli 1930).

[3]) Durchschnitt aus den Preisen für Ost-, Mittel- und Süd-Südwestdeutschland.

[4]) Durchschnitt aus den Preisen für Ost-, Mittel- und Süd-Südwestdeutschland.

[5]) Loco Berlin. Durchschnittliche Frachtkosten etwa RM 9.— je t.

[6]) Gesetzliche Mühleneinkaufspreise frei Mühlenstation beim Bezug vom Getreidehandel.

[7]) Handelspreis für das Gebiet R III, der mit den bisherigen Preisen „ab Station" ungefähr vergleichbar ist.

[8]) Die ab April 1934 angegebenen Preise stellen die Verkaufspreise des Großhandels dar; in ihnen ist die ab 1. April 1934 von den Mühlen an das Reich zu zahlende Ausgleichsabgabe von RM 2.— nicht enthalten. Für Roggen ist die Ausgleichsabgabe seit dem 15. Juni 1934 fortgefallen.

[9]) Berlin, märkischer, frei Marktort (Weizen und Roggen).

[10]) Auf diese Preise war für Roggen vom 1. 4. 1934 bis 14. 6. 1934 und für Weizen vom 1. 4. 1934 bis 15. 8. 1934 von den Mühlen ein Ausgleichsbetrag von RM 2.— an die Reichsstelle für Getreide abzuführen. Ab 1. 12. 1934 war für Weizen von den Mühlen mit einer Tagesleistung von 30 t und mehr ein Ausgleichsbetrag von RM 3.50, und mit geringerer Tagesleistung von RM 2.50 zu zahlen. Ab 1. 2. 1935 betrug der Ausgleichsbetrag für Weizen allgemein RM 2.— je t.

[11]) Die für die einzelnen Wirtschaftsgebiete und für das Reich berechneten Durchschnittspreise sind durchweg aus den Preisen „frei Marktort" berechnet. Sie liegen beim Reichsdurchschnitt und bei Mitteldeutschland um etwa RM 2.—, bei Süd- und Südwestdeutschland um rd. RM 2.50 und bei Ostdeutschland um ca. RM 3.— höher als die bisher veröffentlichten, auf Grund der jeweiligen Originalnotierungen berechneten Durchschnittspreise (Weizen und Roggen).

[12]) Auf diese Preise war für Roggen vom 1. 4. 1934 bis 14. 6. 1934 und für Weizen vom 1. 4. 1934 bis 15. 8. 1934 von den Mühlen ein Ausgleichsbetrag von RM 2.— an die Reichsstelle für Getreide abzuführen. Ab 1. 12. 1934 war für Weizen von den Mühlen mit einer Tagesleistung von 30 t und mehr ein Ausgleichsbetrag von RM 3.50 und mit einer geringeren Tagesleistung ein Ausgleichsbetrag von RM 2.50 zu zahlen; vom 1. 2. 1935 bis 14. 9. 1935 betrug der Ausgleichsbetrag, der zur Verbilligung des Roggenbrotes verwandt wurde, für jede verarbeitete Tonne Weizen allgemein RM 2.—, seit dem 15. 9. 1935 RM 6.— je Tonne. Ab 15. 9. 1935 wurde auf die Weizenvermahlung außerdem eine zusätzliche Ausgleichsabgabe erhoben, die für die Zeit ab 1. 11. 1935 zur Gewährung von Zuschüssen für die Roggenvermahlung verwandt wurde. Sie stellte sich für die Mühlen, die nur Weizen vermahlen oder deren Roggenkontingent nicht mehr als 10 v. H. ihres Gesamtkontingentes beträgt, auf RM 2.—, für die übrigen Mühlen auf RM 1.45 je Tonne. In Einzelfällen konnte der zusätzliche Ausgleichsbetrag auf mehr als RM 2.— bis zu RM 3.— festgesetzt werden. Diese Abgaben sind in den Weizenpreisen n i c h t enthalten!

Großhandelspreise für Weizen u. Roggen (Monatsdurchschn. in RM je 100 kg) in Berlin (märk.) = und Reichsdurchschnitt der Großhandelspreise in Deutschland = ...
ab Okt. 1933 **Erzeuger-Festpreise** (Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg) **Reichsdurchschnitt** = --
(ab Oktober 1933 — August 1934 nur Mindestpreise)

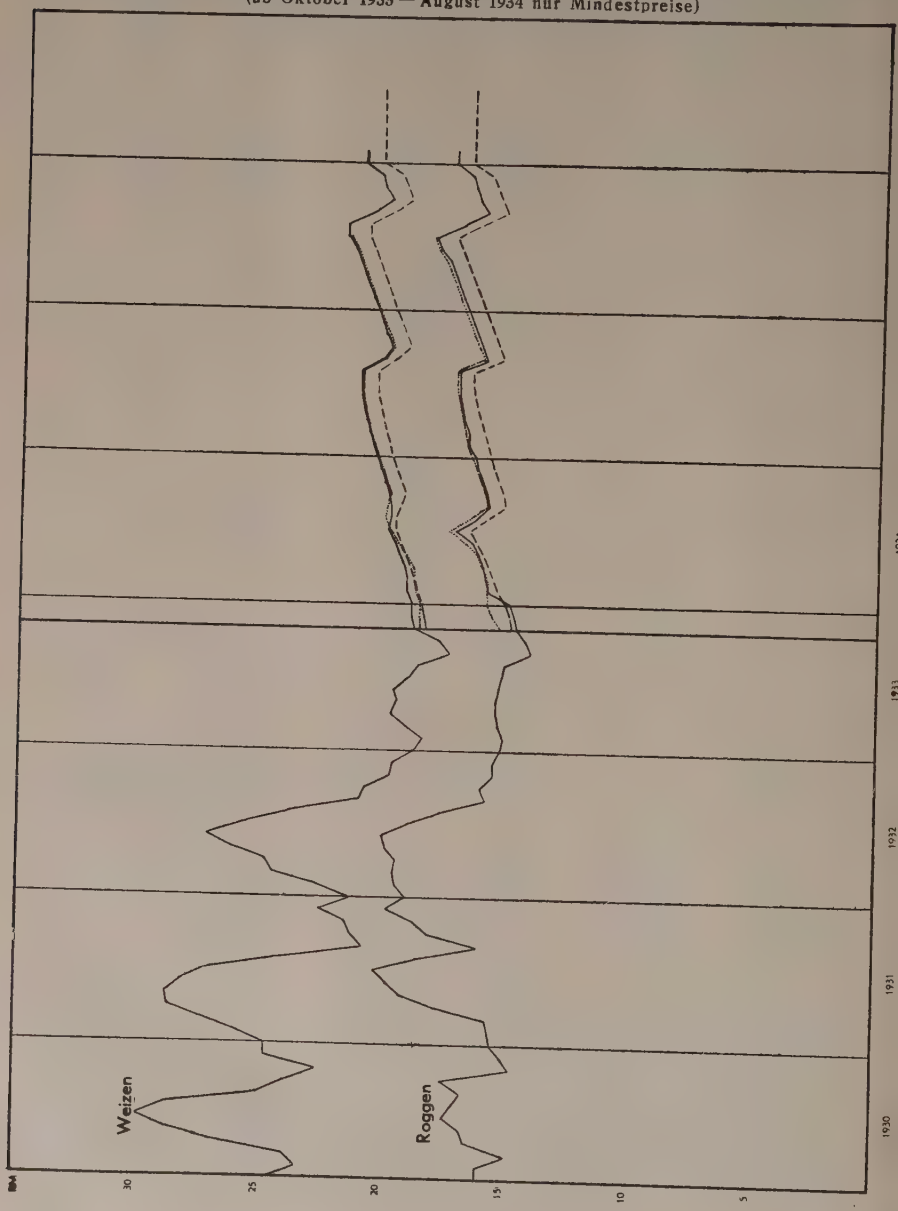

Die folgenden Tabellen enthalten die so gewonnenen Erzeuger-Durchschnittspreise (bei Weizen und Roggen auch die Mindestpreise des Wirtschaftsjahres 1933/34) einmal für die Tonne und dann auch für 100 kg.

Daneben stehen die Meßziffern, die auf 1000 bezogen wurden, da bei der Wahl der Basis 100 die Veränderlichkeit nicht deutlich wurde. Als zeitliche Basis wurde aus bereits erwähnten Gründen der Monat Juni 1936 gewählt.

In der nächsten Spalte stehen die Trendziffern. Sie wurden errechnet mit Hilfe des einfachen arithmetischen Mittels; und zwar wurden die vier „Ursprungsreihen" (die Monatsdurchschnitte in RM je 100 kg) mit Hilfe eines 12monatlichen „gleitenden" Mittels bereinigt. Die „Länge" von 12 Monaten wurde im Hinblick auf die Struktur eines Getreidewirtschaftsjahres gewählt.

Einige Nachteile der gleitenden Durchschnitte seien hier angeführt:

1. „Sie machen jede Bewegung der Ursprungsreihe mit, auch wenn es sich um extreme und zufällige Schwankungen handelt.
2. Sie enden früher als die Ursprungsreihe, sind also nicht aktuell.
3. Sie haben bei steigendem Trend eine leichte Uebersteigerung nach oben, bei sinkendem Trend eine leichte Uebersteigerung nach unten" (sogenannter systematischer Fehler, der sich gut bei den graphischen Darstellungen verfolgen läßt). (Aus: Wagenführ, Statistik leicht gemacht, Hamburg 1934.)

Diese einfache Methode der Trendberechnung wurde auch deshalb gewählt, weil man die komplizierten Berechnungsmethoden nicht überschätzen darf.

Die beiden folgenden graphischen Darstellungen zeigen, gesondert für jede der vier Getreidearten die durchschnittlichen Erzeugerpreise und den dazugehörigen Trend.

Weizen

		Reichsdurchschnitt (Monatsdurchschnitt in RM je t)		Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg	Monatliche Meßziffern	Trend „Länge" 12
1933	Oktober	184.18		18,4	872	
	November	185.18		18,5	876	
	Dezember	186.18		18,6	881	
1934	Januar	188.18		18,8	890	
	Februar	189.68		19,0	900	
	März	191.18		19,1	905	
	April	193.18		19,3	914	191,2
	Mai	195.18		19,5	924	192,2
	Juni	197.18		19,7	933	193,3
	Juli	197.18		19,7	933	194.4
	August (1.-15.)	197.18	194.97	19,5	924	195,5
	August (15.-31.)	192.76				
	September	193.76		19,4	919	196,5
	Oktober	195.76		19,6	928	197,6
	November	197.76		19,8	938	198,5
	Dezember	199.26		19,9	943	199,5
1935	Januar	200.76		20,1	952	200,2
	Februar	202.26		20,2	957	201,0
	März	203.76		20,4	966	201,2
	April	204.76		20,5	972	201,1
	Mai	205.76		20,6	976	201,0
	Juni	205.76		20,6	976	201,0
	Juli	205.76		20,6	976	201,0
	August (1.-15.)	205.76	198.18	19,8	938	201,0
	August (16.—31.)	190.60				
	September	192.60		19,3	914	201,0
	Oktober	194.60		19,5	924	201,1
	November	196.60		19,7	933	201,3
	Dezember	198.60		19,9	943	201,5
1936	Januar	200.60		20,1	952	202,0
	Februar	202.60		20,3	962	202,4

(Fortsetzung Seite 74)

		Reichsdurchschnitt (Monatsdurchschnitt in RM je t)		Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg	Monatliche Meßziffer	Trend „Länge" 12
	März	204.60		20,5	971	202,6
	April	206.60		20,7	981	202,6
	Mai	208.60		20,9	990	202,6
	Juni	210.60		21,1	1000	202,6
	Juli	210.60		21,1	1000	203,1
	August (1.-15.)	210.60	200.87	20,1	952	203,5
	August (16.-31.)	191.15				
	September	193.15		19,3	914	203,6
	Oktober	195.15		19,5	924	203,6
	November	197.15		19,7	933	203,5
	Dezember	205.15		20,5	971	203,1
1937	Jaunar	205.15		20,5	971	202,6
	Februar	205.15		20,5	971	
	März	205.15		20,5	971	
	April	205.15		20,5	971	
	Mai	205,15		20,5	971	
	Juni	205.15		20,5	971	

Roggen

		Reichsdurchschnitt (Monatsdurchschnitt in RM je t)		Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg	Monatliche Meßziffern	Trend „Länge" 12
1933	Oktober	149.—		14,9	856	
	November	150.—		15,0	862	
	Dezember	152.—		15,2	873	
1934	Januar	155.—		15,5	890	
	Februar	157.—		15,7	902	
	März	159.—		15,9	913	
	April	161.—		16,1	925	156,5
	Mai	164.—		16,4	942	157,0
	Juni	167.—		16,7	959	157,6
	Juli 1.—15.	167.—	159.72	16,0	919	158,1
	Juli 16.—31.	152.44				
	August	152.44		15,2	873	158,5
	September	153.44		15,3	879	159,0
	Oktober	155.44		15,5	890	159,3
	November	157.44		15,7	902	159,6
	Dezember	158.44		15,8	908	159,8
1935	Januar	160.44		16,0	919	159,8
	Februar	161.94		16,2	931	160,4
	März	163.44		16,3	936	160,5
	April	164.56		16,5	948	160,8
	Mai	165.68		16,6	954	161,0
	Juni	166.50		16,7	959	161,3
	Juli	166.50		16,7	959	161,6
	August	154.26		15,4	885	162,0
	September	156.26		15,6	896	162,3
	Oktober	158.26		15,8	908	162,7
	November	160.26		16,0	919	163,1
	Dezember	162.26		16,2	931	163,6
1936	Januar	164.26		16,4	942	164,2
	Februar	166.26		16,6	954	164,0
	März	168.26		16,8	963	164,0
	April	170.26		17,0	977	164,0
	Mai	172.26		17,2	988	164,0
	Juni	174.26		17,4	1000	164,0
	Juli 1.—15.	174.26	164.26	16,4	942	164,5
	Juli 16.—31.	154.26				
	August	154.26		15,4	885	164,8
	September	156.26		15,6	896	165,0
	Oktober	158.26		15,8	908	165,0
	November	160.26		16,0	919	164,8
	Dezember	168.26		16,8	963	164,5
1937	Januar	168.26		16,8	963	164,0
	Februar	168.26		16,8	963	
	März	168.26		16,8	963	
	April	168.26		16,8	963	
	Mai	168.26		16,8	963	
	Juni	168.26		16,8	963	

Gerste

		Reichsdurchschnitt (Monatsdurchschnitt in RM je t)		Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg	Monatliche Meßziffern	Trend „Länge" 12
1934	August	153,14		15,3	854	
	September	154,14		15,4	860	
	Oktober	156,14		15,6	871	
	November	158,14		15,8	882	
	Dezember	159,14		16,0	893	
1935	Januar	161,14		16,1	899	
	Februar	162,64		16,3	910	160,7
	März	164,14		16,4	916	161,2
	April	165,17		16,5	921	161,9
	Mai	166,21		16,6	927	162,4
	Juni	166,42		16,6	927	163,0
	Juli 1.—15.	166,64	162,89	16,3	910	163,5
	Juli 16.—31.	159,14				
	August	159,14		15,9	888	164,2
	September	161,14		16,1	893	164,9
	Oktober	163,14		16,3	910	165,7
	November	165,14		16,5	921	166,5
	Dezember	167,14		16,7	932	167,4
1936	Januar	169,14		16,9	944	168,5
	Februar	171,14		17,1	955	169,0
	März	173,14		17,3	966	169,0
	April	175,14		17,5	977	169,0
	Mai	177,14		17,7	988	169,0
	Juni	179,14		17,9	1000	169,0
	Juli 1.—15.	179,14	169,14	16,9	944	169,0
	Juli 16.—31.	159,14				
	August	159,14		15,9	888	169,0
	September	161,14		16,1	893	169,0
	Oktober	163,14		16,3	910	169,0
	November	165,14		16,5	921	169,0
	Dezember	167,14		16,7	932	169,0
1937	Januar	169,14		16,9	944	169,0
	Februar	171,14		17,1	955	
	März	173,14		17,3	966	
	April	175,14		17,5	977	
	Mai	177,14		17,7	988	
	Juni	179,14		17,9	1000	

Hafer

		Reichsdurchschnitt (Monatsdurchschnitt in RM je t)	Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg	Monatliche Meßziffern	Trend „Länge" 12
1934	August	149,94	15,0	882	
	September	150,94	15,1	888	
	Oktober	152,94	15,3	900	
	November	154,94	15,5	911	
	Dezember	156,44	15,6	917	
1935	Januar	157,94	15,8	929	
	Februar	159,44	15,9	935	157,8
	März	160,94	16,1	947	158,9
	April	162,—	16,2	952	159,0
	Mai	163,05	16,3	958	159,0
	Juni	163,21	16,3	958	159,1
	Juli	163,21	16,3	958	159,3
	August	163,21	16,3	958	159,5
	September	151,94	15,2	894	159,7
	Oktober	153,94	15,4	905	160,0
	November	155,94	15,6	917	160,3
	Dezember	157,94	15,8	929	160,7
1936	Januar	159,94	16,0	941	161,3
	Februar	161,94	16,2	952	161,9
	März	163,94	16,4	964	161,7

(Fortsetzung Seite 76)

		Reichsdurchschnitt (Monatsdurchschnitt in RM je t)		Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg	Monatliche Meßziffer	Trend „Länge" 12
	April	165,94		16,6	976	161,7
	Mai	167,94		16,8	988	161,7
	Juni	169,94		17,0	1000	161,7
	Juli	169,94		17,0	1000	161,7
	August 1.—15.	169,94	160,94	16,1	947	161,7
	August 16.—31.	151,94				
	September	151,94		15,2	894	161,7
	Oktober	153,94		15,4	905	161,7
	November	155,94		15,6	917	161,7
	Dezember	157,94		15,8	929	161,7
1937	Januar	159,94		16,0	941	161,7
	Februar	161,94		16,2	952	
	März	163,94		16,4	964	
	April	165,94		16,6	976	
	Mai	167,94		16,8	988	
	Juni	169,94		17,0	1000	

Erzeuger-Festpreise

(Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg)

Reichsdurchschnitt für Weizen und Roggen

(bis August 1934 nur Mindestpreise)

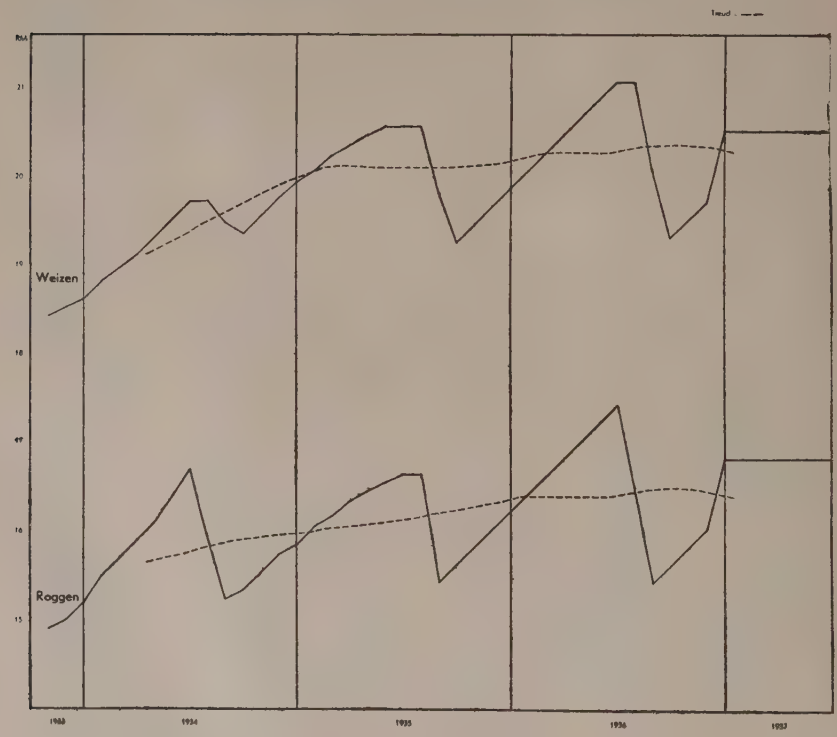

Erzeuger-Festpreise
(Monatsdurchschnitt in RM je 100 kg)
Reichsdurchschnitt für Gerste und Hafer

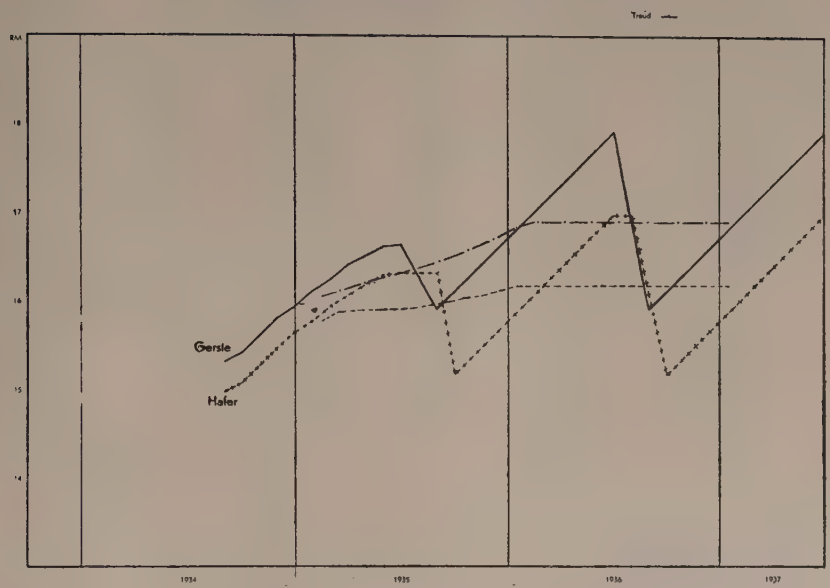

In der nächsten Gruppe von Tabellen und graphischen Darstellungen werden nochmals die Ursprungsreihen (monatliche Reichsdurchschnitte der Erzeuger-Festpreise in RM je 100 kg) aufgeführt und daneben ihr Trend, nur diesmal mit der „Länge" 13. Dadurch können die Ursprungsreihen „vom Trend bereinigt" werden (weil der Mittelwert bei der Anzahl von 13 Gliedern dem 7. Glied zugeordnet werden kann, was bei einer „Länge" von 12 nicht geht). Spalte IV zeigt die arithmetischen Abweichungen von Trend und Spalte 5 die prozentualen. Die prozentualen Abweichungen aller 4 Reihen wurden nochmals in einer besonderen Tabelle vereinigt.

Zur graphischen Darstellung kamen dann getrennt die vier Ursprungsreihen und der dazugehörige Trend. Daneben die arithmetische Abweichung der Ursprungsreihen vom Trend.

Weizen

		I	II	III	IV	V
1933	Oktober	18,4				
	November	18,5				
	Dezember	18,6				
1934	Januar	18,8				
	Februar	19,0				
	März	19,1				
	April	19,3	191,1	19,1	+ 0,2	+ 1,0
	Mai	19,5	192,6	19,3	+ 0,2	+ 1,0
	Juni	19,7	193,7	19,4	+ 0,3	+ 1,5
	Juli	19,7	194,9	19,5	+ 0,2	+ 1,0
	August	19,5	196,0	19,6	— 0,1	— 0,5

(Fortsetzung Seite 78)

		I	II	III	IV	V
	September	19,4	197,0	19,7	— 0,3	— 1,5
	Oktober	19,6	198,1	19,8	— 0,2	— 1,0
	November	19,8	199,1	19,9	— 0,1	— 0,5
	Dezember	19,9	200,0	20,0	— 0,1	— 0,5
1935	Januar	20,1	200,6	20,1	0,0	0,0
	Februar	20,2	200,7	20,1	+ 0,1	+ 0,4
	März	20,4	200,6	20,1	+ 0,3	+ 1,4
	April	20,5	200,6	20,1	+ 0,4	+ 1,9
	Mai	20,6	200,7	20,1	+ 0,5	+ 2,4
	Juni	20,6	200,8	20,1	+ 0,5	+ 2,4
	Juli	20,6	201,0	20,1	+ 0,5	+ 2,4
	August	19,8	201,1	20,1	— 0,3	— 1,5
	September	19,3	201,3	20,1	— 0,8	— 4,1
	Oktober	19,5	201,6	20,2	— 0,7	— 3,5
	November	19,7	201,9	20,2	— 0,5	— 2,5
	Dezember	19,9	202,2	20,2	— 0,3	— 1,5
1936	Januar	20,1	202,6	20,3	— 0,2	— 0,9
	Februar	20,3	203,0	20,3	0,0	0,0
	März	20,5	201,9	20,2	+ 0,3	+ 1,4
	April	20,7	202,0	20,2	+ 0,5	+ 2,4
	Mai	20,9	202,2	20,2	+ 0,7	+ 3,4
	Juni	21,1	202,6	20,3	+ 0,8	+ 3,9
	Juli	21,1	203,3	20,3	+ 0,8	+ 3,9
	August	20,1	203,6	20,4	— 0,3	— 1,4
	September	19,3	203,7	20,4	— 1,1	— 5,6
	Oktober	19,5	203,7	20,4	— 0,9	— 4,6
	November	19,7	203,6	20,4	— 0,7	— 3,5
	Dezember	20,5	203,3	20,3	+ 0,2	+ 0,9
1937	Januar	20,5				
	Februar	20,5				
	März	20,5				
	April	20,5				
	Mai	20,5				
	Juni	20,5				

I: Monatlicher Reichsdurchschnitt in RM je 100 kg.
II: Trend. „Länge" 13.
III: Trend. abgerundet.
IV: Trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe, in deren Einheit.
V: Prozentuale Abweichung.

Roggen

		I	II	III	IV	V
1933	Oktober	14,9				
	November	15,0				
	Dezember	15,2				
1934	Januar	15,5				
	Februar	15,7				
	März	15,9				
	April	16,1	156,4	15,6	+ 0,5	+ 3,2
	Mai	16,4	157,0	15,7	+ 0,8	+ 4,4
	Juni	16,7	157,6	15,8	+ 0,9	+ 5,6
	Juli	16,0	158,3	15,8	+ 0,2	+ 1,2
	August	15,2	158,8	15,9	— 0,7	— 4,5
	September	15,3	159,3	15,9	— 0,6	— 3,8
	Oktober	15,5	159,8	16,0	— 0,5	— 3,2
	November	15,7	160,1	16,0	— 0,3	— 1,9
	Dezember	15,8	160,3	16,0	— 0,2	— 1,3
1935	Januar	16,0	160,3	16,0	0,0	0,0
	Februar	16,2	159,9	16,0	+ 0,2	+ 1,2
	März	16,3	160,2	16,0	+ 0,3	+ 1,8
	April	16,5	160,6	16,1	+ 0,4	+ 2,4
	Mai	16,6	161,0	16,1	+ 0,5	+ 3,1
	Juni	16,7	161,3	16,1	+ 0,6	+ 3,7
	Juli	16,7	161,8	16,2	+ 0,5	+ 3,0
	August	15,4	162,3	16,2	— 0,8	— 5,0
	September	15,6	162,7	16,3	— 0,7	— 4,3
	Oktober	15,8	163,3	16,3	— 0,5	— 3,1
	November	16,0	163,8	16,4	— 0,4	— 2,5
	Dezember	16,2	164,4	16,4	— 0,2	— 1,3

(Fortsetzung Seite 79)

		I	II	III	IV	V
1936	Januar	16,4	164,2	16,4	0,0	0,0
	Februar	16,6	164,0	16,4	+ 0,2	+ 1,2
	März	16,8	163,3	16,3	+ 0,5	+ 3,0
	April	17,0	163,5	16,4	+ 0,6	+ 3,6
	Mai	17,2	163,6	16,4	+ 0,8	+ 4,8
	Juni	17,4	164,3	16,4	+ 1,0	+ 6,0
	Juli	16,4	164,7	16,5	— 0,1	— 0,7
	August	15,4	165,0	16,5	— 1,1	— 6,7
	September	15,6	165,2	16,5	— 0,9	— 5,5
	Oktober	15,8	165,2	16,5	— 0,7	— 4,3
	November	16,0	165,0	16,5	— 0,5	— 3,1
	Dezember	16,8	164,7	16,5	+ 0,3	+ 1,8
1937	Januar	16,8				
	Februar	16,8				
	März	16,8				
	April	16,8				
	Mai	16,8				
	Juni	16,8				

I: Monatlicher Reichsdurchschnitt in RM je 100 kg.
II: Trend. „Länge" 13.
III: Trend. abgerundet.
IV: Trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe, in deren Einheit.
V: Prozentuale Abweichung.

Gerste

		I	II	III	IV	V
1934	August	15,3				
	September	15,4				
	Oktober	15,6				
	November	15,8				
	Dezember	16,0				
1935	Januar	16,1				
	Februar	16,3	160,6	16,1	+ 0,2	+ 1,2
	März	16,4	161,2	16,1	+ 0,3	+ 1,8
	April	16,5	161,9	16,2	+ 0,3	+ 1,8
	Mai	16,6	162,6	16,3	+ 0,3	+ 1,8
	Juni	16,6	163,3	16,3	+ 0,3	+ 1,8
	Juli	16,3	164,0	16,4	— 0,1	— 0,7
	August	15,9	164,7	16,5	— 0,6	— 3,7
	September	16,1	165,5	16,6	— 0,5	— 3,1
	Oktober	16,3	166,4	16,6	— 0,3	— 1,9
	November	16,5	167,3	16,7	— 0,2	— 1,2
	Dezember	16,7	168,4	16,8	— 0,1	— 0,7
1936	Januar	16,9	168,6	16,9	0,0	0,0
	Februar	17,1	168,2	16,8	+ 0,3	+ 1,7
	März	17,3	168,2	16,8	+ 0,5	+ 2,9
	April	17,5	168,5	16,9	+ 0,6	+ 3,5
	Mai	17,7	168,6	16,9	+ 0,8	+ 4,7
	Juni	17,9	168,8	16,9	+ 1,0	+ 5,9
	Juli	16,9	169,0	16,9	0,0	0,0
	August	15,9	169,1	16,9	— 1,0	— 6,0
	September	16,1	169,3	16,9	— 0,8	— 4,8
	Oktober	16,3	169,4	16,9	— 0,6	— 3,6
	November	16,5	169,5	17,0	— 0,6	— 3,6
	Dezember	16,7	169,7	17,0	— 0,3	— 1,8
1937	Januar	16,9				
	Februar	17,1				
	März	17,3				
	April	17,5				
	Mai	17,7				
	Juni	17,9				

I: Monatlicher Reichsdurchschnitt in RM je 100 kg.
II: Trend. „Länge" 13.
III: Trend. abgerundet.
IV: Trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe, in deren Einheit.
V: Prozentuale Abweichung.

Hafer

		I	II	III	IV	V
1934	August	15,0				
	September	15,1				
	Oktober	15,3				
	November	15,5				
	Dezember	15,6				
1935	Januar	15,8				
	Februar	15,9	158,2	15,8	+ 0,1	+ 0,6
	März	16,1	158,3	15,8	+ 0,3	+ 1,8
	April	16,2	158,6	15,9	+ 0,3	+ 1,8
	Mai	16,3	158,8	15,9	+ 0,4	+ 2,5
	Juni	16,3	159,0	15,9	+ 0,4	+ 2,5
	Juli	16,3	159,3	15,9	+ 0,4	+ 2,5
	August	16,3	159,6	16,0	+ 0,3	+ 1,8
	September	15,2	160,0	16,0	— 0,8	— 5,0
	Oktober	15,4	160,4	16,0	— 0,6	— 3,8
	November	15,6	160,9	16,1	— 0,5	— 3,2
	Dezember	15,8	161,4	16,1	— 0,3	— 1,9
1936	Januar	16,0	162,0	16,2	— 0,2	— 1,3
	Februar	16,2	161,8	16,2	0,0	0,0
	März	16,4	161,0	16,1	+ 0,3	+ 1,8
	April	16,6	161,1	16,1	+ 0,5	+ 3,1
	Mai	16,8	161,3	16,1	+ 0,7	+ 4,3
	Juni	17,0	161,4	16,1	+ 0,9	+ 5,5
	Juli	17,0	161,6	16,2	+ 0,8	+ 4,9
	August	16,1	161,7	16,2	— 0,1	— 0,7
	September	15,2	161,9	16,2	— 0,1	— 6,2
	Oktober	15,4	162,0	16,2	— 0,8	— 5,0
	November	15,6	162,0	16,2	— 0,6	— 3,8
	Dezember	15,8	163,3	16,3	— 0,5	— 3,1
1937	Januar	16,0				
	Februar	16,2				
	März	16,4				
	April	16,6				
	Mai	16,8				
	Juni	17,0				

Erklärungen von: I, II, III, IV, V wie auf Seite 79.

Erzeuger-Mindest- und Festpreise für Weizen
(Monatlicher Reichsdurchschnitt in RM je 100 kg)

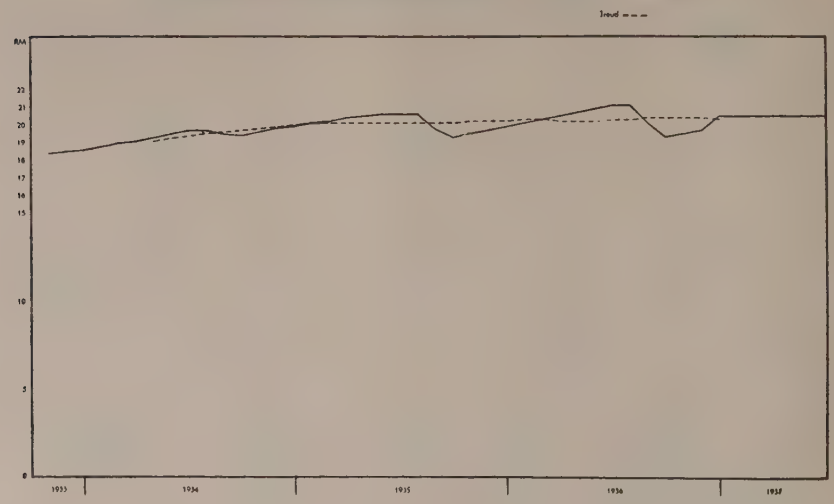

Abweichung vom Trend

(Trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe, in deren Einheit)

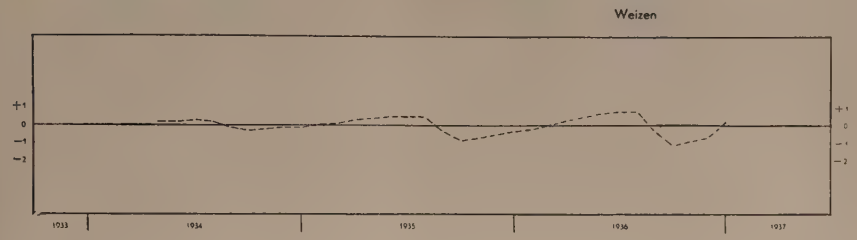

Erzeuger-Mindest- und Festpreise für Roggen

(Monatlicher Reichsdurchschnitt in RM je 100 kg)

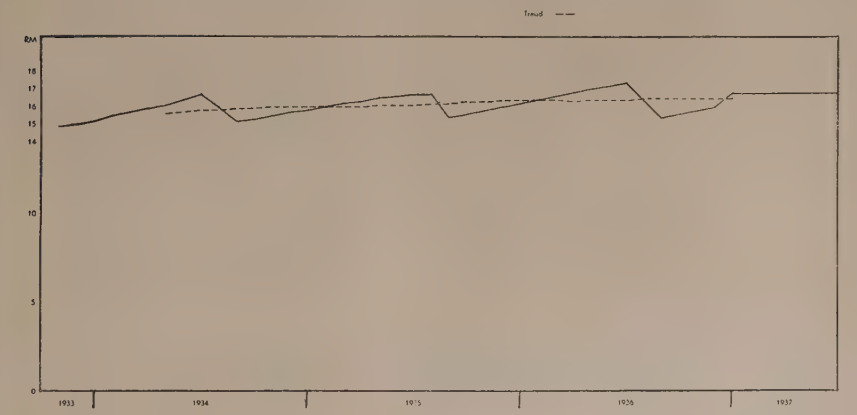

Abweichung vom Trend

(Trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe, in deren Einheit)

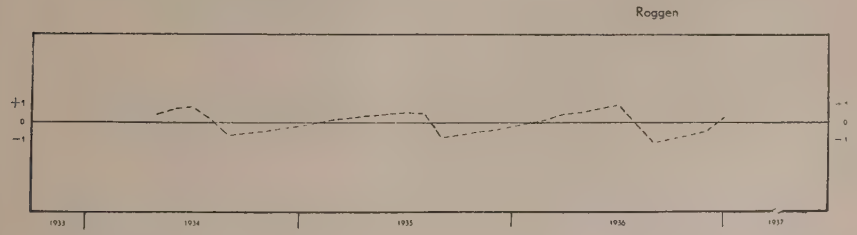

Erzeuger-Festpreise für Gerste
(Monatlicher Reichsdurchschnitt in RM je 100 kg)

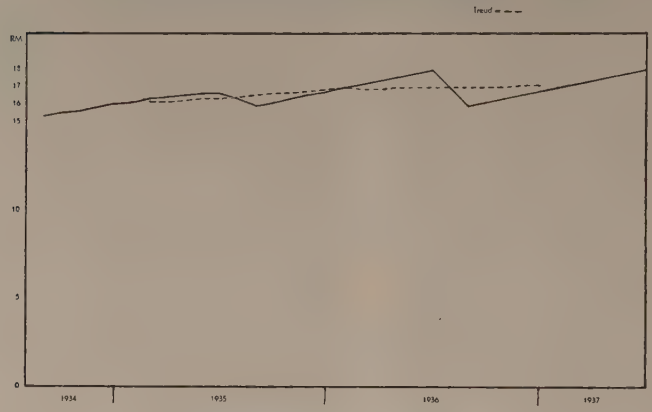

Abweichung vom Trend
(Trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe, in deren Einheit)

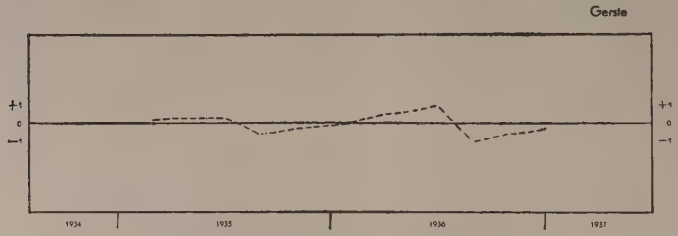

Erzeuger-Festpreise für Hafer
(Monatlicher Reichsdurchschnitt in RM je 100 kg)

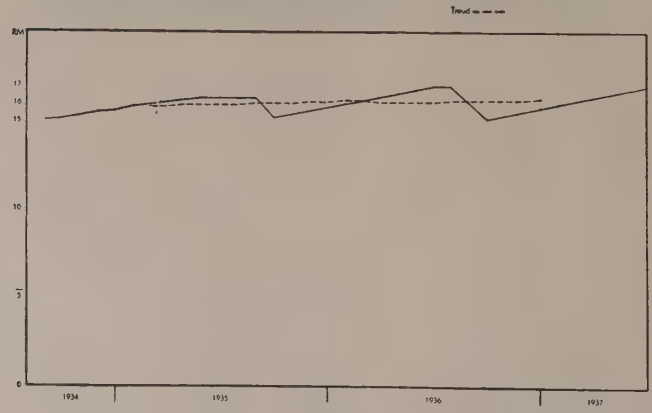

Abweichung vom Trend

(Trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe, in deren Einheit)

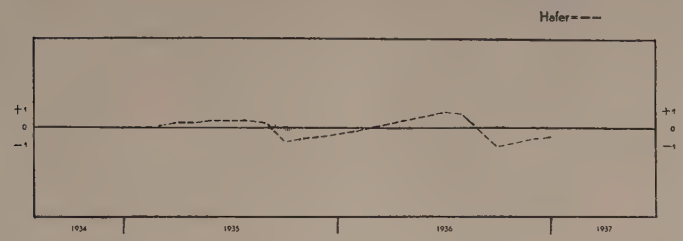

Die prozentualen Abweichungen der 4 Ursprungsreihen von Trend.

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1934	April	+ 1,0	+ 3,2		
	Mai	+ 1,0	+ 4,4		
	Juni	+ 1,5	+ 5,6		
	Juli	+ 1,0	+ 1,2		
	August	— 0,5	— 4,5		
	September	— 1,5	— 3,8		
	Oktober	— 1,0	— 3,2		
	November	— 0,5	— 1,9		
	Dezember	— 0,5	— 1,3		
1935	Januar	0,0	0,0		
	Februar	+ 0,4	+ 1,2	+ 1,2	+ 0,6
	März	+ 1,4	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,8
	April	+ 1,9	+ 2,4	+ 1,8	+ 1,8
	Mai	+ 2,4	+ 3,1	+ 1,8	+ 2,5
	Juni	+ 2,4	+ 3,7	+ 1,8	+ 2,5
	Juli	+ 2,4	+ 3,0	— 0,7	+ 2,5
	August	— 1,5	— 5,0	— 3,7	+ 1,8
	September	— 4,1	— 4,3	— 3,1	— 5,0
	Oktober	— 3,5	— 3,1	— 1,9	— 3,8
	November	— 2,5	— 2,5	— 1,2	— 3,2
	Dezember	— 1,5	— 1,3	— 0,7	— 1,9
1936	Januar	— 0,9	0,0	0,0	— 1,3
	Februar	0,0	+ 1,2	+ 1,7	0,0
	März	+ 1,4	+ 3,0	+ 2,9	+ 1,8
	April	+ 2,4	+ 3,6	+ 3,5	+ 3,1
	Mai	+ 3,4	+ 4,8	+ 4,7	+ 4,3
	Juni	+ 3,9	+ 6,0	+ 5,9	+ 5,5
	Juli	+ 3,9	— 0,7	0,0	+ 4,9
	August	— 1,4	— 6,7	— 6,0	— 0,7
	September	— 5,6	— 5,5	— 4,8	— 6,2
	Oktober	— 4,6	— 4,3	— 3,6	— 5,0
	November	— 3,5	— 3,1	— 3,0	— 3,8
	Dezember	+ 0,9	+ 1,8	— 1,8	— 3,1

Was die Zusammenfassung der vier Preisreihen anbelangt, so wurde versucht, für jeden Monat einen General-Festpreis-Index zu errechnen, und zwar auf eine Art, die es gestattet, auch in den folgenden Wirtschaftsjahren vergleichbare Indices zu berechnen. Bei dieser Zusammenfassung mußte natürlich eine Wägung der einzelnen Reihen vorgenommen werden. Der Wägung zugrunde gelegt wurden die verbrauchten Getreidemengen im Inland, aus denen sich die Wichtigkeit der verschiedenen Getreidearten ergibt. Da diese verbrauchte Menge in jedem Wirtschaftsjahr verschieden ist (in dieser verbrauchten Menge sind auch enthalten Einfuhr und Vorräte), wurde zunächst an eine wechselnde Wägung gedacht. Die folgende Tabelle gibt davon ein Bild.

Verbrauch an Getreide*).
(Angabe in 1000 t)

Arten	Wirtschaftsjahr	verbrauchte Menge im Inland	Wägungsziffern	
Weizen	1933/34	4 135	20	
	1934/35	4 551	24	⌀ = 23
	1935/36	4 942	24	
	1936/37			
Roggen	1933/34	7 057	35	
	1934/35	6 596	35	⌀ = 36
	1935/36	7 437	37	
	1936/37			
Gerste	1933/34	3 407	17	
	1934/35	3 219	17	⌀ = 16
	1935/36	3 138	15	
	1936/37			
Hafer	1933/34	5 661	28	
	1934/35	4 478	24	⌀ = 25
	1935/36	4 836	24	
	1936/37			

*) Aus: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936, S. 352. Ohne Saarland.

Da die Wägungsziffern für die drei verfügbaren Wirtschaftsjahre ein und desselben Getreides wenig differieren und außerdem eine Wägungsziffer für das Wirtschaftsjahr 1936/37 heute noch nicht errechnet werden kann, so wurde von einer wechselnden Wägung Abstand genommen. Aus den drei zur Verfügung stehenden Wägungsziffern für eine Getreideart wurde der Durchschnitt errechnet und als konstante Wägungsziffer durch sämtliche Wirtschaftsjahre verwendet (vgl. hierzu die Tabelle).

Eine Zusammenfassung der vier Preisreihen kann erst vom August 1934 ab vorgenommen werden, da vor diesem Zeitpunkt für Gerste und Hafer noch keine gesetzliche Regelung bestand. Außerdem waren auch für Weizen und Roggen bis dahin bekanntlich nur Mindestpreise angesetzt.

Als zeitliche Basis wurde, wie bereits erwähnt, der Monat Juni 1936 gewählt, da man annehmen muß, daß die Erzeugerpreise in diesem Wirtschaftsjahr am ausgeglichensten und somit am gerechtesten waren.

Es wurde der höchste Preis des Wirtschaftsjahres 1935/36 gewählt, um die schrittweise Entwicklung der Erzeugerpreise bis zu diesem Zeitpunkt verfolgen zu können.

Zur Berechnung der monatlichen General-Indices der Erzeuger-Festpreise wurden die vier Reihen mit den Preisangaben in RM je 100 kg gewählt und nicht die Meßziffern hierzu.

Monatlicher Reichsdurchschnitt für Erzeugerpreise in RM je 100 kg.

Wägungsziffern ⌀ 1933/34-1935/36		23 Weizen	36 Roggen	16 Gerste	25 Hafer
1934	August	19,5	15,2	15,3	15,0
	September	19,4	15,3	15,4	15,1
	Oktober	19,6	15,5	15,6	15,3
	November	19,8	15,7	15,8	15,5
	Dezember	19,9	15,8	16,0	15,6
1935	Januar	20,1	16,0	16,1	15,8
	Februar	20,2	16,2	16,3	15,9
	März	20,4	16,3	16,4	16,1
	April	20,5	16,5	16,5	16,2
	Mai	20,6	16,6	16,6	16,3
	Juni	20,6	16,7	16,6	16,3
	Juli	20,6	16,7	16,3	16,3
	August	19,8	15,4	15,9	16,3
	September	19,3	15,6	16,1	15,2
	Oktober	19,5	15,8	16,3	15,4
	November	19,7	16,0	16,5	15,6
	Dezember	19,9	16,2	16,7	15,8

(Fortsetzung Seite 85)

Wägungsziffern ∅ 1933/34-1935/36		23 Weizen	36 Roggen	16 Gerste	25 Hafer
1936	Januar	20,1	16,4	16,9	16,0
	Februar	20,3	16,6	17,1	16,2
	März	20,5	16,8	17,3	16,4
	April	20,7	17,0	17,5	16,6
	Mai	20,9	17,2	17,7	16,8
	Juni	21,1	17,4	17,9	17,0
	Juli	21,1	16,4	16,9	17,0
	August	20,1	15,4	15,9	16,1
	September	19,3	15,6	16,1	15,2
	Oktober	19,5	15,8	16,3	15,4
	November	19,7	16,0	16,5	15,6
	Dezember	20,5	16,8	16,7	15,8
1937	Januar	20,5	16,8	16,9	16,0
	Februar	20,5	16,8	17,1	16,2
	März	20,5	16,8	17,3	16,4
	April	20,5	16,8	17,5	16,6
	Mai	20,5	16,8	17,7	16,8
	Juni	20,5	16,8	17,9	17,0

Jede Zahl wird mit der entsprechenden Wägungsziffer multipliziert. Die Ergebnisse (jeweils 4) werden für jeden Monat addiert.

Ergebnis:

		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Summe
1934	August	448,5	547,2	244,8	375,0	1 615,5
	September	446,2	550,8	246,4	377,5	1 620,9
	Oktober	450,8	558,0	249,6	382,5	1 640,9
	November	455,4	565,2	252,8	387,5	1 660,9
	Dezember	457,7	568,8	256,0	390,0	1 672,5
1935	Januar	462,3	576,0	257,6	395,0	1 690,9
	Februar	464,6	583,2	260,8	397,5	1 706,1
	März	469,2	586,8	262,4	402,5	1 720,9
	April	471,5	594,0	264,0	405,0	1 734,5
	Mai	473,8	597,6	265,6	407,5	1 744,5
	Juni	473,8	601,2	265,6	407,5	1 748,1
	Juli	473,8	601,2	260,8	407,5	1 743,3
	August	455,4	554,4	254,4	407,5	1 671,7
	September	443,9	561,6	257,6	380,0	1 643,1
	Oktober	448,5	568,8	260,8	385,0	1 663,1
	November	453,1	576,0	264,0	390,0	1 683,1
	Dezember	457,7	583,2	267,2	395,0	1 703,1
1936	Januar	462,3	590,4	270,4	400,0	1 723,1
	Februar	466,9	597,6	273,6	405,0	1 743,1
	März	471,5	604,8	276,8	410,0	1 763,1
	April	476,1	612,0	280,0	415,0	1 783,1
	Mai	480,7	619,2	283,2	420,0	1 803,1
	Juni	485,3	626,4	286,4	425,0	1 823,1
	Juli	485,3	590,4	270,4	425,0	1 771,1
	August	462,3	554,4	254,4	402,5	1 673,6
	September	443,9	561,6	257,6	380,0	1 643,1
	Oktober	448,5	568,8	260,8	385,0	1 663,1
	November	453,1	576,0	264,0	390,0	1 683,1
	Dezember	471,5	604,8	267,2	395,0	1 738,5
1937	Januar	471,5	604,8	270,4	400,0	1 746,7
	Februar	471,5	604,8	273,6	405,0	1 754,9
	März	471,5	604,8	276,8	410,0	1 763,1
	April	471,5	604,8	280,0	415,0	1 771,3
	Mai	471,5	604,8	283,2	420,0	1 779,5
	Juni	471,5	604,8	286,4	425,0	1 787,7

Als zeitliche Basis wurde der Juni 1936 gewählt und gleich 1000 gesetzt.

Die monatlichen General-Indices der Erzeuger-Festpreise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer (Spalte I).

		I	II	III	IV	V
1934	August	885				
	September	888				
	Oktober	899				
	November	910				
	Dezember	917				
1935	Januar	927				
	Februar	935	924,6	925	+ 10	+ 1
	März	943	927,4	927	+ 16	+ 1,7
	April	951	929,3	929	+ 22	+ 2,3
	Mai	956	931,1	931	+ 25	+ 2,6
	Juni	958	933,0	933	+ 25	+ 2,6
	Juli	956	935,1	935	+ 21	+ 2,2
	August	916	937,3	937	— 21	— 2,3
	September	901	939,8	940	— 39	— 4,2
	Oktober	912	942,5	943	— 31	— 3,3
	November	923	945,4	945	— 22	— 2,3
	Dezember	934	948,8	949	— 15	— 1,6
1936	Januar	945	949,8	950	— 5	— 0,6
	Februar	956	946,8	947	+ 9	+ 0,9
	März	967	945,6	946	+ 21	+ 2,2
	April	978	946,5	947	+ 31	+ 3,2
	Mai	989	947,3	947	+ 42	+ 4,4
	Juni	1000	949,6	950	+ 50	+ 5,2
	Juli	971	951,4	951	+ 20	+ 2,1
	August	917	952,7	953	— 36	— 3,8
	September	901	953,6	954	— 53	— 5,6
	Oktober	912	953,9	954	— 42	— 4,5
	November	923	953,6	954	— 31	— 3,5
	Dezember	953	953,0	953	0	0
1937	Januar	957				
	Februar	962				
	März	967				
	April	971				
	Mai	975				
	Juni	980				

I: Monatliche General-Indices der Erzeuger-Festpreise.
II: Trend, „Länge" 13.
III: Trend, abgerundet.
IV: Abweichung (trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe).
V: Prozentuale Abweichung.

Berechnung der Standard Deviation.

I	II	III	I	II	III
					Uebertrag 13 776
885	— 56	3 136	956	+ 15	225
888	— 53	2 809	967	+ 26	676
899	— 42	1 764	978	+ 37	1 369
910	— 31	961	989	+ 48	2 304
917	— 24	576	1000	+ 59	3 481
927	— 14	196	971	+ 30	900
935	— 6	36	917	— 24	576
943	+ 2	4	901	— 40	1 600
951	+ 10	100	912	— 29	841
956	+ 15	225	923	— 18	324
958	+ 17	289	953	+ 12	144
956	+ 15	225	957	+ 16	256
916	— 25	625	962	+ 21	441
901	— 40	1 600	967	+ 26	676
912	— 29	841	971	+ 30	900
923	— 18	324	975	+ 34	1 156
934	— 7	49	980	+ 39	1 521
945	+ 4	16			31 166
	Uebertrag 13 776				

Summe 31 166: Anzahl der Glieder (35) = 890,4
Quadratwurzel daraus = **Standard Deviation = 29,8.**
I: Monatliche General Indices der Erzeuger-Festpreise.
II: Abweichung vom Standard (32 935: Anzahl der Glieder (35) = 941).
III: Quadrat dieser Abweichung.

Die folgende graphische Darstellung zeigt den Verlauf der monatlichen General-Indices der Erzeuger-Festpreise für Weizen, Roggen, Gerste und Hafer und den dazugehörigen Trend. Daneben noch die Abweichung vom Trend.

Monatliche General-Indices der Erzeuger-Festpreise

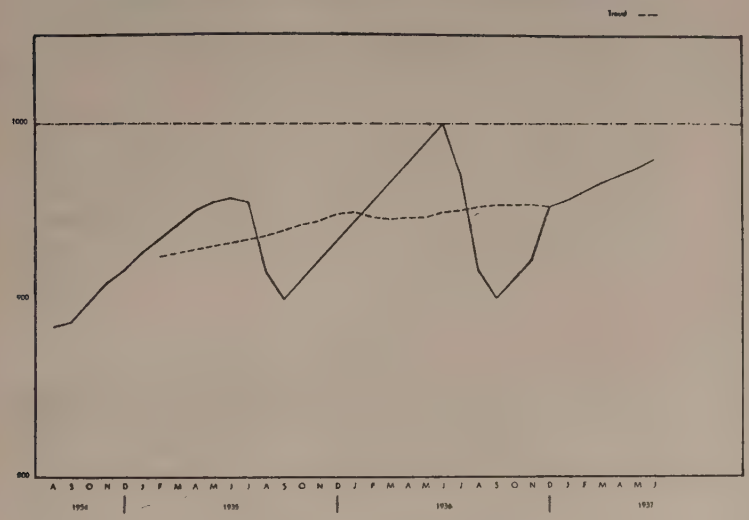

Abweichung vom Trend

(Trendbereinigte Werte der Ursprungsreihe)

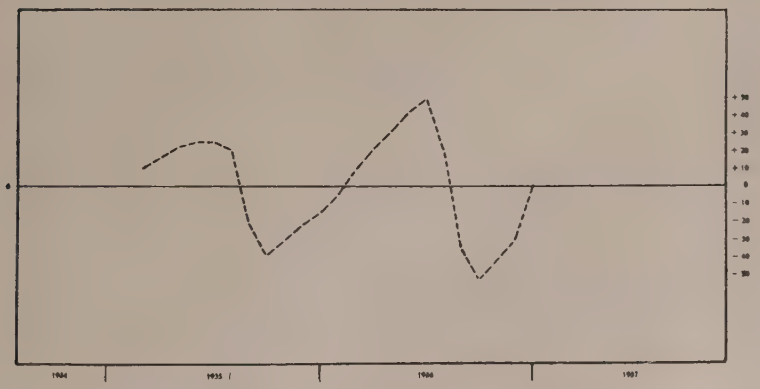

Zum Schluß sind noch die monatlichen Meßziffern der einzelnen Getreidearten und die monatlichen General-Indices dargestellt.

Meßziffern der 4 Getreidearten und General-Index

(Juni 1936 = 1000)

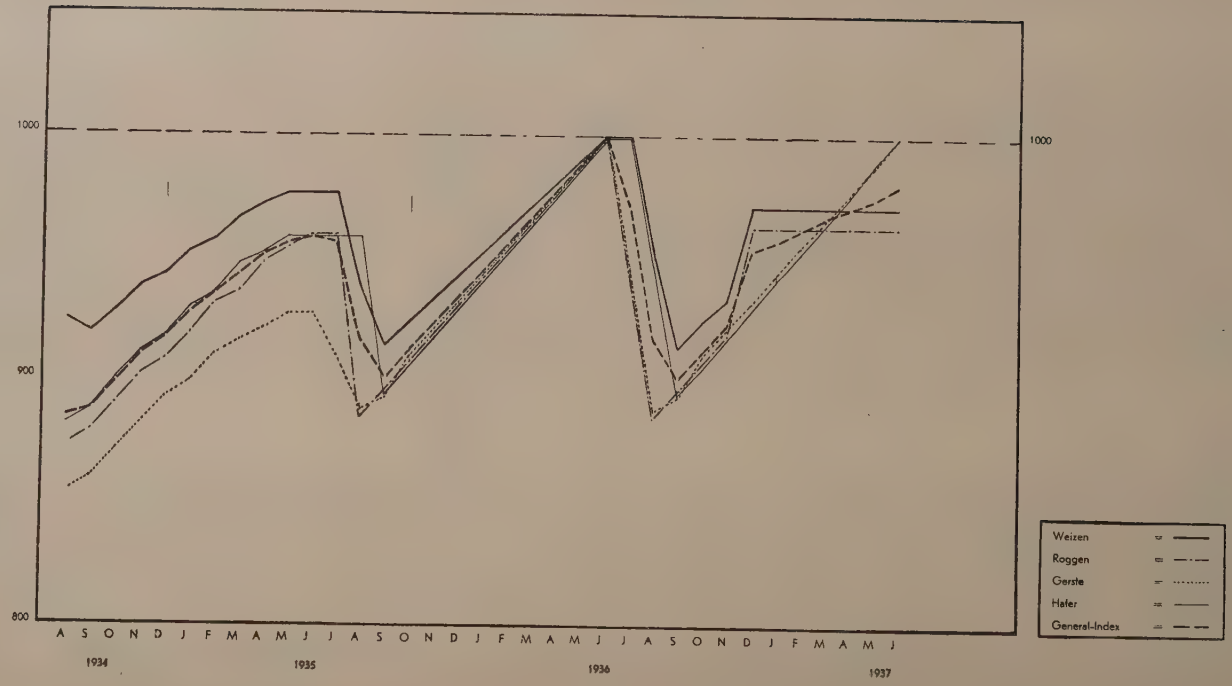

Literatur.

Düring und Bretschneider, Die Festpreise für Getreide, Berlin 1934

Hoffmann, Otto, Wie liest man den Wirtschaftsteil einer Tageszeitung, Frankfurt a. M. 1936

Neumark, Fritz, Neue Ideologien der Wirtschaftspolitik, Leipzig und Wien 1936

Reischle, Hermann, Deutsche Agrarpolitik, Berlin 1934

Ruhland, Gustav, System der politischen Oekonomie, 3 Bde., Berlin 1933

Ruland, Otto, Die getreidepolitischen Forderungen Ruhlands, Diss., Berlin 1936

Seraphim, Hans Jürgen, Deutsche Bauernpolitik, Berlin 1936

Wagenführ, Horst, Konjunktur und Kartelle, Berlin 1932

Wagenführ, Horst, Preise und Preispolitik, Berlin 1937

Wagenführ, Rolf, Statistik leicht gemacht, Hamburg 1934

Gesetzgebungsarchiv, Berlin 1936

Konjunkturstatistisches Handbuch 1936, Berlin 1935

Monatlicher Nachweis über den auswärtigen Handel Deutschlands 1933—36

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrg. 1930—36, Berlin

Vierteljahrshefte zur Konjunkturforschung

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches

Wirtschaft und Statistik 1933—36

Wochenberichte des Instituts für Konjunkturforschung 1933—36

Reichsgesetzblatt Teil I

Verkündungsblatt des Reichsnährstandes

Zeitungsausschnitte

zur Verfügung gestellt vom Institut für Weltwirtschaft, Kiel (Archiv), aus folgenden Zeitungen:

Berliner Börsenzeitung

Berliner Tageblatt

Deutsche landwirtschaftliche Presse

Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger

Die deutsche Volkswirtschaft (Nationalsozialistischer Wirtschaftsdienst)

Frankfurter Zeitung

Münchner Neueste Nachrichten

Nationalsozialistische Landpost

Völkischer Beobachter (Norddeutsche und süddeutsche Ausgabe)

Zeitungsdienst des Reichsnährstandes.

Lebenslauf.

Als Sohn des Kaufmanns Karl Leichthammer und seiner Ehefrau Pauline wurde ich am 13. Februar 1912 zu Frankfurt am Main geboren. Dort besuchte ich anfangs das Reform-Realgymnasium „Musterschule"; vom 15. bis zum 17. Lebensjahr besuchte ich das Nordseepädagogium in Wyk auf Föhr, vom 17. bis zum 19. Lebensjahr das Ev. Pädagogium in Bad Godesberg (Realgymnasium), an dem ich Ostern 1931 das Abitur bestand. Ich wandte mich dann an der Universität München dem Studium der wirtschaftlichen Staatswissenschaften zu. Nach einigen Semestern an den Universitäten in Berlin und Frankfurt am Main, bestand ich im März 1935 das Diplom-Volkswirt-Examen an der Universität München. Seit Juli 1936 beschäftige ich mich mit der vorliegenden Arbeit, die auf Veranlassung und unter der Leitung von Professor Dr. Horst Wagenführ, Erlangen, ausgeführt wurde.

Für die mir zuteil gewordene Unterstützung bei der Durchführung der Arbeit spreche ich Herrn Professor Dr. Horst Wagenführ meinen herzlichen Dank aus.

Harry Leichthammer.

Anhang.

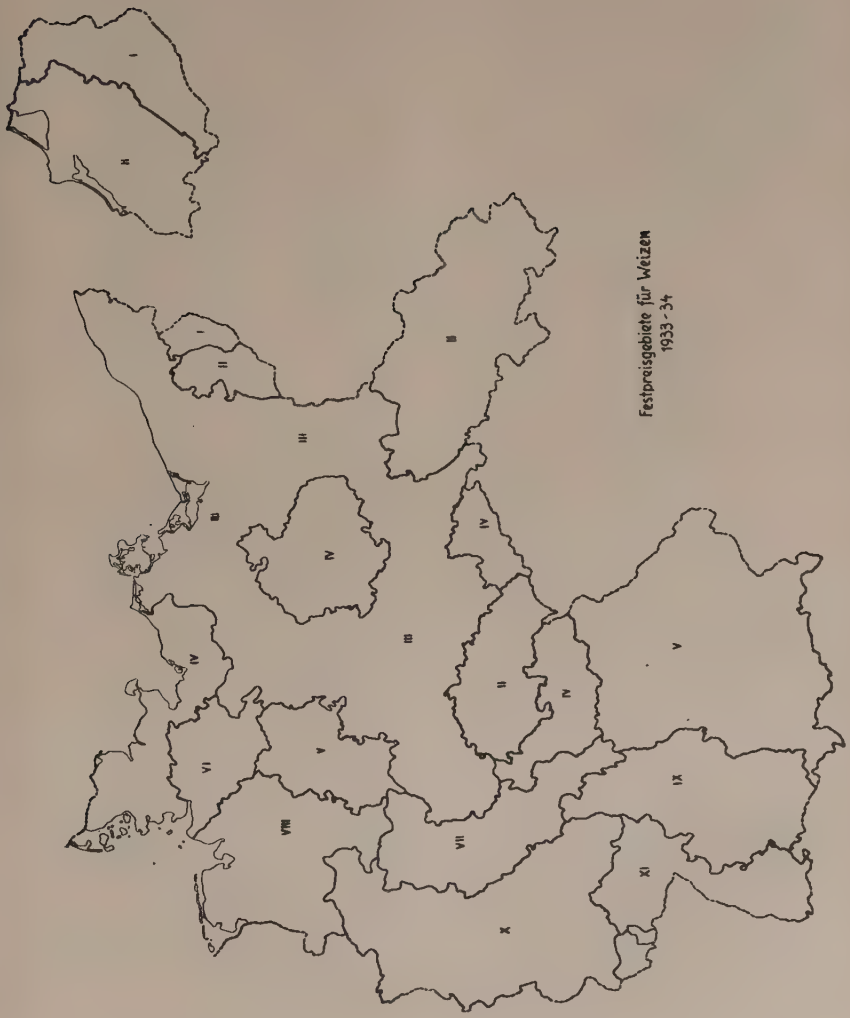

Festpreisgebiete für Weizen
1934-35

Festpreisgebiete für Weizen
1935-36

Festpreisgebiete für Weizen
1936-37

Festpreisgebiete für Roggen
1933-34
I
II
III
IV
V
VI
VII
VIII
IX

Festpreisgebiete für Roggen
1934 - 35

Festpreisgebiete für Roggen
1935-36
1936—37

Festpreisgebiete für Hafer
1934—35
1935—36
1936—37